

TOA-MAGAZIN

Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich

(Restorative) Justice in Krisenzeiten

Prävention, Krisenbearbeitung,
Transformation

Internationales

Restorative Justice
in der Türkei

Gesetzgebung & Rechtsprechung

Strafverfahren und TOA
in Zeiten von ‚Corona‘

Nachgefragt

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
auf die TOA-Vermittlungspraxis und
die korporativen Mitglieder des
DBH-Fachverbandes

Wir stellen vor

Laurent de Sutter

Einzelbeiträge

- TOA und Rückfallrisikoreduzierung
- Onlinemediation

**Nr.02
2020**

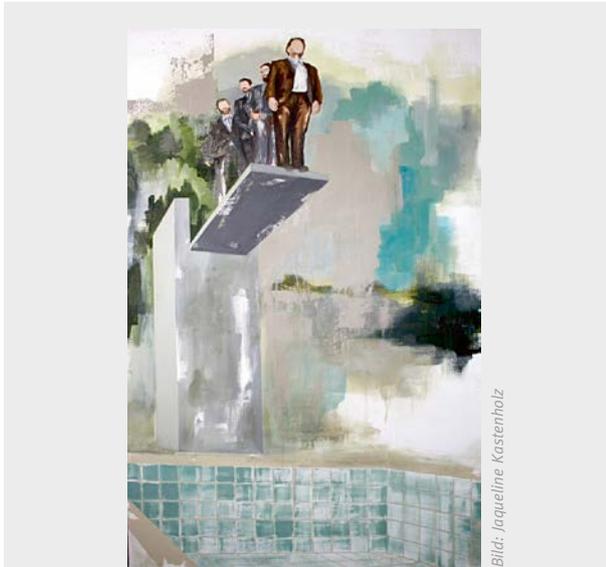


Inhalt

Prolog

Seite 3

Thema



Titelbild: „Sprungturm“ (22x145 cm, Acryl auf Leinwand, 2017)
Der Abdruck erfolgt mit der freundlichen Genehmigung der Künstlerin
Jaqueline Kastenholz. Web: www.jaquelinekastenholz.de

Johan Deklerck

Die Präventionspyramide im Kontext
von COVID-19: die RJ-Perspektive stärken Seite 4

Rick Kelly

„Alles hat Risse“ –
Aber durch manche scheint kein Licht Seite 8

Stefan Selke und Johanna Muhl

Türöffner für gesellschaftliche Veränderung!?
Was wir aus der Corona-Pandemie lernen können Seite 12

Ted Wachtel

„Building a New Reality“:
Revolution durch Konversation Seite 16

Kirstin Drenkhahn und Manuel Mika

Erste Lehren aus der COVID-19-Pandemie
für den Justizvollzug Seite 19

Clara Hilgemann und Carolin F. Hillemanns

Defizite im deutschen Umweltstrafrecht – welche
Chancen bietet Restorative Justice? Seite 23

Christa Pelikan

Was ist transitional justice?
Eine Annäherung über das Buch „Restoring
Justice After Large-scale Violent Conflicts“ Seite 27

Internationales

Ercan Yaşar

Restorative Justice in der Türkei Seite 31

Gesetzgebung & Rechtsprechung

Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan

Strafverfahren und Täter-Opfer-Ausgleich
in Zeiten von ‚Corona‘ Seite 34

Nachgefragt

TOA-Servicebüro

Teil 1: Auswirkung der COVID-19-Pandemie
auf die TOA-Vermittlungspraxis Seite 38

Daniel Wolter und Tatjana Strobel

Teil 2: Auswirkung der COVID-19-Pandemie auf die
korporativen Mitglieder des DBH-Fachverbandes –
Ergebnisse einer Mitgliederumfrage Seite 40

Wir stellen vor

Laurent de Sutter Seite 42

Tagungsankündigung

Laura Hein

20-jähriges Jubiläum des EFRJ:
Menschen verbinden, um gerechte Beziehungen
wiederherzustellen Seite 46

Kultur

Buch:

Noch im Namen des Volkes? Über Verbrechen
und Strafe (von Jörg Kinzig) Seite 47

Einzelbeiträge

Jiska Jonas-van Dijk, Sven Zebel,

Jacques Claessen und Hans Nelen

TOA und Rückfallrisikoreduzierung:
eine Einschätzung zur Verzerrung
durch Selbstselektion Seite 48

Anne Rickert

Onlinemediation – echte Begegnung
im virtuellen Raum:
Ist das Onlineverfahren eine Option
für Mediation in Strafsachen? Seite 53

Impressum & Information

Seite 55

Prolog

Liebe Leser*innen,

in ‚Krisenzeiten‘ lässt sich am Gesamtzustand der Gesellschaft besonders deutlich ablesen, wie mehr oder weniger gerecht, stabil und gesund diese ist. Wen treffen die Folgen der ‚Krise‘ am härtesten? Welche Art von Anerkennung und Solidarität erfahren die Betroffenen? Inwiefern werden sie in der weiteren ‚Krisenbearbeitung‘ mit ihren Bedürfnissen gehört? Wie werden ihre Stimmen in weiteren Entscheidungsprozessen in Richtung einer „gemeinsame[n] Vision des Guten“¹ berücksichtigt? Und wird im Ergebnis letzten Endes wirklich die ‚Krise‘ als Chance genutzt, um die bestehende Gesellschaft in eine Gesellschaft zu transformieren, in der es ‚gerechter‘ zugeht?

Die gegenwärtigen Auswirkungen und Folgen der COVID-19-Pandemie² zeigen eindrücklich, dass Theorie und Praxis einer Restorative Justice³ (RJ) von einer hohen gesamtgesellschaftlichen Relevanz sind. Dies gilt natürlich nicht, solange diese rein technisch als ein Sammelsurium an mediativen Praktiken gedacht wird. RJ basiert auf Werten wie Empathie, Fairness und Gerechtigkeit, Beteiligung, Frieden, Würde, Herzlichkeit, Respekt, Solidarität, Selbstbestimmung, Verantwortung, Verzeihung, Weitsicht, Nachhaltigkeit und Zuversicht. In der Praxis sollte sie daher viel mehr als Ausdruck eines Bekenntnisses zu diesen Werten verstanden werden und damit konsequent an allgemeinen menschlichen Bedürfnissen anknüpfen, die darin bestehen Zugehörigkeit zu erfahren, gehört zu werden und als Mensch wirken bzw. mitgestalten zu können. Lassen Sie auch uns genau hier ansetzen, um ein gesellschaftlich relevanteres ‚big picture‘ von RJ zu zeichnen und einer gesamtgesellschaftlichen Vision von sozialer Gerechtigkeit näherzukommen.⁴

Welches Potenzial RJ hierbei entfalten kann, zeigen einige der Autor*innen, die sich in dieser Ausgabe anhand von unterschiedlichen Beispielen mit Bedingungen, Möglichkeiten und Chancen von RJ im Vorfeld von Krisen (*Prävention*), während Krisen (*Krisenbearbeitung*) und im Übergang bzw. im Anschluss an Krisen (*Nachsorge und soziale Transforma-*

tion) beschäftigen. Ein maßgeblicher Schwerpunkt liegt hierbei auf der Auseinandersetzung sowohl mit den Folgen von COVID-19 (u. a. auch für die deutsche Justiz und in ihrem Auftrag arbeitende freie und öffentliche Träger) als auch mit deren damit einhergehenden Chancen. Doch auch in Bezug auf das deutsche Umweltrecht („Klimakrise“), in Zusammenhang mit systematischen Menschenrechtsverletzungen und der US-amerikanischen Bewegung „Building a New Reality“, die sich für eine „Demokratisierung des alltäglichen Lebens“⁵ einsetzt, wird das Thema ‚Justice in Krisenzeiten‘ diskutiert und weitergedacht. Ebenso war es uns wichtig, neben theoretischen auch sehr praxisbezogene Fragestellungen aufzugreifen, die das TOA-Servicebüro in den vergangenen Monaten erreicht haben (z. B. Konfliktvermittlung in Zeiten von ‚physical distancing‘ durch Onlinemediation).

Es ist den gegenwärtigen Umständen geschuldet, dass Sie in der Rubrik „Tagungsberichte“ ausnahmsweise eine *Ankündigung* vorfinden: Das European Forum for Restorative Justice (EFRJ) feiert Anfang Dezember mit dem RESTART Festival sein 20-jähriges Bestehen. Wir möchten diese Möglichkeit nutzen, Sie ein weiteres Mal auf diese europaweit einzigartige und unersetzbare Organisation sowie ihre Aktivitäten aufmerksam zu machen, und gleichzeitig allen Akteur*innen des EFRJ zu diesem besonderen Anlass herzlichst gratulieren!

Um das COVID-19-Ansteckungsrisiko so gering wie möglich zu halten, haben wir vom TOA-Servicebüro übrigens beschlossen, unseren diesjährigen RJ-Fachtag am 20. November zum Thema „Heilen statt Strafen“ online durchzuführen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website.

Doch nun wünsche ich Ihnen erst mal viel Spaß beim Lesen!

C. Willms

Christoph Willms
Köln im August 2020



Bild: DBH e. V.

1 Domenig, Claudio (2008): Restorative Justice und integrative Symbolik. Möglichkeiten eines integrativen Umgangs mit Kriminalität und die Bedeutung von Symbolik in dessen Umsetzung. Bern, Stuttgart, Wien, S. 361.
2 Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (2020): Die Corona-Krise und ihre Folgen. Online: [https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/coronavirus/306919/die-corona-krise-und-ihre-folgen], abgerufen am 03.08.2020.
3 ‚Justice‘ im Sinne von ‚Justiz‘, aber mehr noch im Sinne von ‚Gerechtigkeit‘.
4 Vgl. Willms, Christoph (2020): Täter-Opfer-Ausgleich: Eine Geschichte der „lautlosen Disziplinierung“ der Restorative Justice in Deutschland. In: Krim. Journal, 52. Jg. 2020, H. 3, S. 231–249.

5 Wachtel in diesem Heft, S. 16.

Die Präventionspyramide im Kontext von COVID-19: die RJ-Perspektive stärken

Von Johan Deklerck

Die Coronakrise greift tief in unser aller Leben ein. Das lebensbedrohliche Virus – nun hoffentlich am Abklingen – hat uns kollektiv Schaden zugefügt und beeinflusst unsere Zukunft. Wir sind nicht alle gleichermaßen gefährdet, aber jede*r von uns zählt jemand Gefährdeten zu seinen Lieben. Wir haben uns also in letzter Zeit in einen kleinen Kreis, ordentlich getrennt von anderen, zurückgezogen und harren mit einem Damoklesschwert über unseren Köpfen der Dinge. COVID-19 hat unsere Möglichkeiten für spontanes Glück schwer getroffen. Aber Menschen haben das Recht auf – und wünschen sich etwas anderes als – eine Gesellschaft, die von Angst und Bedrohung bestimmt wird.

Eine solche gesellschaftliche Situation steht zudem einer restaurativen Kultur, für die menschliche Begegnungen und Beziehungen selbst bei schwierigsten und fast undenkbareren Szenarien zentral sind, diametral entgegen. Diese Begegnungskultur passt nicht zu der Bedrohung, die COVID-19 für Beziehungen darstellt, und zur sozialen Isolierung, die dementsprechend von Expert*innen gefordert wird, da wir einen Feind bekämpfen, mit dem kein Dialog möglich ist. COVID-19 und die Art, wie damit umgegangen wird, zerstört also nicht nur vorhandene Begegnungskultur, sondern fügt zudem eine neues Bedrohungsszenario hinzu. Auch das passt nicht zu einer restaurativen Kultur, die darauf aus ist, mithilfe von Dialog und Wiedergutmachung die strukturellen Bedingungen für ein Leben mit *weniger* Angst und Aggression zu schaffen.

An diesem Punkt kann uns die Präventionspyramide helfen. Es handelt sich um ein wissenschaftliches Instrument für integrierte und positive Prävention, um die einseitige Herangehensweise des Unsicherheitsparadigmas zu vermeiden. Ich habe sie im Rahmen meiner Doktorarbeit 2005 entwickelt. Damals nahm die Entwicklung des Sicherheitsstaats und des damit einhergehenden kollektiven Angst- und Unsicherheitsgefühls zu, während im Hintergrund ein allgemeines soziales Unwohlsein schwärte, ein Gefühl von Krisenhaftigkeit, das mit dem langsamen Abstieg des Sozial-

staats zusammenhing. In einem solchen Zustand tendieren Gesellschaften dazu, sich auf ‚Feindbekämpfung‘ zu versteifen. Und mächtige Feinde können ganze Familien, Organisationen oder eben Gesellschaften in eine Problemfixierung ziehen, die das gesamte kollektive Wohlergehen dominiert.

Das Spannungsfeld „problemorientiert – wohlfahrtsorientiert“

Dieses Spannungsfeld ist grundlegend. Es entsteht bei jedem Ereignis von Kriminalität oder schwerwiegenderen sozialen Problemen. Probleme sind extrem mächtig und können alles bestimmen, sie können eine Gruppe (z. B. bei Mobbing), ein soziales Umfeld (z. B. bei Radikalisierung) oder sogar eine Gesellschaft (z. B. bei grauenhaften Mordfällen) in ihren Bann ziehen. Das führt zu Polarisierung und Meinungskonflikten zwischen einer problemorientierten und einer wohlfahrtsorientierten Herangehensweise. Dabei gewinnt meistens die problemorientierte Herangehensweise, und oft beginnt die ganze Gesellschaft sich danach auszurichten.

Momentan ist es COVID-19, das uns kollektiv in seinen Bann zieht und bis in die letzten Winkel unseres Lebens beeinträchtigt. Es geht nicht nur darum, wie wir konkret mit dem Problem umgehen, sondern auch darum, wie wir von diesem Problem ausgehend auf die breitere Wirklichkeit blicken. Wir re-interpretieren die Vergangenheit und betrachten plötzlich unsere Beziehungen, unsere Arbeit, Familie und Freund*innen durch COVID-19-Brillen. Und nicht nur unsere Wahrnehmung und unsere Analyse werden problemorientiert, sondern auch – und das ist entscheidend – unsere Reaktionen. Das Problem entscheidet über die Art unserer Antwort. Und ehe wir uns versehen, leben wir in einer Gesellschaft, in der alles von einem Problem dominiert und kontrolliert wird.

Die von Expertenkomitees und der Politik vorgeschlagenen Maßnahmen verstärken die Problemerkennung bis in jede Pore. Es sind Hygiene-, Virus- und Kontrollexpert*innen und sie tun, was sie tun müssen. Wir akzeptieren es, bleiben bereitwillig zu Hause, tragen Masken, waschen unsere Hände, desinfizieren uns, bleiben auf Abstand und lassen sogar unsere Lieben allein in einem isolierten Krankenzimmer sterben.

Eine Gesellschaft aber, die sich in Analyse und Reaktion von einem Problem dominieren lässt, wird schnell unerträglich und verliert das Wesentliche des guten Lebens aus dem Blick. Im Kontext von COVID-19 bedeutet eine einseitig problemorientierte Herangehensweise die Zunahme von Angst, Unsicherheit, psychischen Problemen, ökonomischem Elend, Alkoholmissbrauch, häuslicher Gewalt etc. Ein einseitiger Lösungsansatz eskaliert letztlich das Problem.

Was es bei solch fundamentalen Konflikten braucht, sind Antworten, die nicht auf einer Entweder-oder-Logik beruhen, sondern auf einer Und-und-und-Logik, und die das Gemeinwohl nie aus dem Blick verlieren. Die Präventionspyramide vereinigt diese Elemente.

Die Präventionspyramide

Die Präventionspyramide ist ein wissenschaftliches Instrument, das eine problemorientierte Prävention in den breiteren Kontext der allgemeinen Wohlfahrt stellt. Sie nimmt die ganze Gesellschaft in ihrer politischen und ökologischen Dimension mit in den Blick und betont strukturelle Maßnahmen.

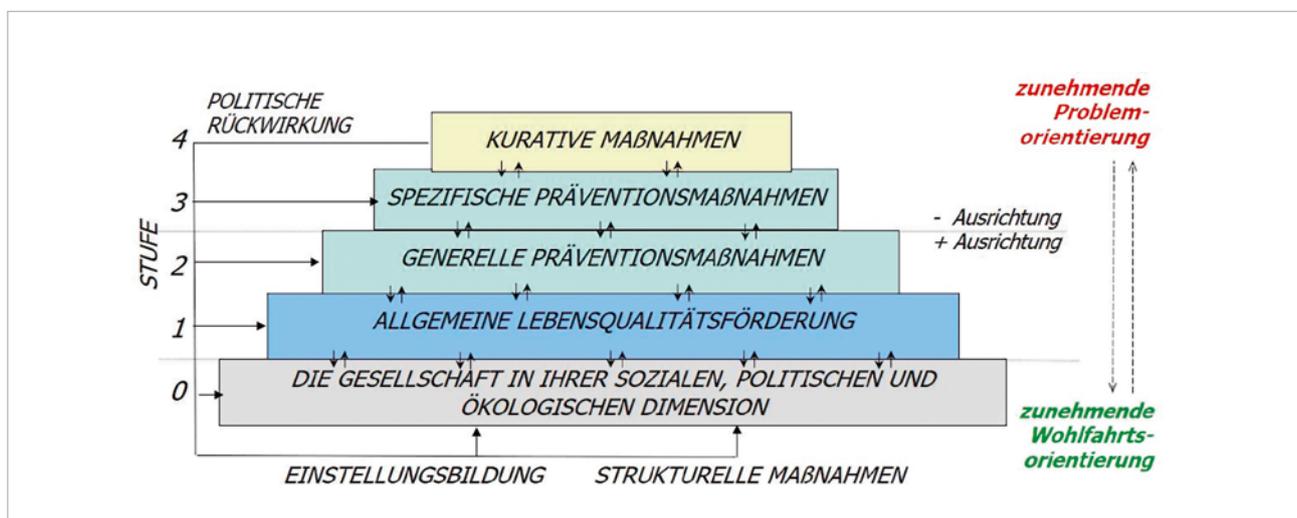
Die Pyramide besteht aus vier Ebenen. Ebene 1 bis 4 sind Handlungsebenen: von der Förderung der allgemeinen Lebensqualität (1), über Prävention (2 und 3) bis zu kurativen Maßnahmen (4: „Löschen, wenn es brennt“). Eine gute Präventionspolitik beginnt mit einer guten Lebensqualität, und die Maßnahmen der höheren Ebenen werden erst aktiviert, wenn die darunterliegenden gescheitert sind. Ein integrierter Ansatz bezieht alle Ebenen mit ein und achtet darauf, die Pyramide stets nach unten hin zu stärken.

In der Abbildung sieht man rechts das Spannungsfeld „problemorientiert – wohlfahrtsorientiert“. Gravierende Probleme führen in der Regel zu Polarisierung und Konflikten. Im Gegensatz zu diesem Entweder-oder stehen Ebene 1 und Ebene 2 und Ebene 3 und Ebene 4 gemeinsam als Teil eines größeren sozialen Kontexts: der Ebene 0, welche von den anderen durch eine gepunktete Linie getrennt ist. Der Kippunkt zwischen „problemorientiert“ und „wohlfahrtsorientiert“ befindet sich zwischen Ebene 2 und 3, markiert als gepunktete Linie. Die Ebenen 3 und 4 sind problemorientiert, Ebene 1 und 2 wohlfahrtsorientiert.

Ebene 4: kurative Maßnahmen

Dies ist die letzte und oberste Ebene der Pyramide. Wenn ein Unglück eingetreten ist, muss es aufgehalten und der Schaden repariert werden. Der Begriff kurativ wird hier in einem sehr weiten Sinn verwendet, entsprechende Maßnahmen können unter anderem Mediation, Schadensausgleich, Opferbetreuung, Auszeit und Strafe sein. Für Prävention ist es hier zu spät.

Die COVID-19 Krise verlangte nach einer schnellen Intervention. Krankenhäuser wurden in Alarmbereitschaft versetzt und Intensivstationen ausgebaut. Da bis jetzt kein Medikament gefunden wurde, konzentrierten sich Heilungsanstrengungen auf das Überleben der am schwersten Erkrankten. Das Fehlen eines Heilmittels setzte die Medizin weltweit unter Druck und verstärkte insgesamt das Gefühl der Unkontrollierbarkeit der Krankheit. Kurative Maßnahmen für COVID-19 bestehen hauptsächlich aus Überwachung der Symptome wie Fieber, Halsweh, Husten und Atemschwierigkeiten, wofür zusätzliche Krankenhausbetten und intensivmedizinische Kapazitäten nötig wurden. Dadurch gerieten Krankenhausmanagement und Pflegepersonal unter Druck, was zu einem zentralen politischen Thema wurde.



Die Präventionspyramide

Bald kam es zu sekundärer Viktimisierung durch Einkommensverluste und zu sozialen sowie psychischen Schäden aufgrund des Lockdown, der Angst vor Corona und der Trauer um verstorbene Angehörige. Auch Familien gerieten unter Druck, insbesondere diejenigen, die bereits vorher in Schwierigkeiten waren, sowie jene in einer prekären Wohnsituation. Alkohol- und Drogenmissbrauch sowie häusliche Gewalt nahmen zu.

Hilfen wurden nicht nur für die Patient*innen, sondern auch im größeren Stil gebraucht: Die Wirtschaft, das Bildungssystem und das soziale Netz mussten unterstützt werden und die ganze Bevölkerung brauchte einen langfristigen Plan zur Erholung von der Krise. Förderungsmaßnahmen mussten angesichts der Bandbreite der sekundären Viktimisierungsformen ebenfalls breit gefächert sein. Da es keine ersichtliche restaurative Perspektive mit einem unsichtbaren Feind wie diesem gibt, kann auf dieser Ebene diesbezüglich nicht viel getan werden. Wiedergutmachung ist vor allem im Bereich der sekundären Viktimisierung im Kontext von krisenbedingter Gewalt und von krisenbedingten Konflikten vorstellbar. Allerdings kann man aus diesem kollektiven Schaden viel lernen und ihn als Chance nutzen, das Zusammenleben durch innovative lokale und restaurative Maßnahmen zu erneuern.

Ebene 3: spezifische Prävention

Das Virus hat sich schnell, ungleichmäßig und manchmal verhängnisvoll ausgebreitet und jede*r konnte ihm zum Opfer fallen. Das führte zu weltweiten massiven Aktionen auf Ebene 3: Ausgangssperren und zahlreiche problemorientierte Maßnahmen wie Social Distancing, Mund-Nasen-Schutz, Desinfektionsmittel, Hände waschen, Kontaktvermeidung, Heimisolation. Es wurden harte und allgegenwärtige Regeln eingeführt, die streng kontrolliert wurden und allen viel abverlangten, nicht zuletzt den gefährdeten Bevölkerungsgruppen. Ebene 3 ist die zentrale COVID-19-Präventionsebene, und viele Interventionen hatten problemverstärkende Auswirkungen. Warnschilder haben zwar eine präventive Wirkung, führen aber auch zu einem Gefühl der Belastung. Der freie und unbeschwerte Aufenthalt auf einer Terrasse oder in einer Einkaufsstraße wird durch sie eingeübt. Das ist der Kern der spezifischen COVID-19-Präventionen: Sie beugen vor, aber sie erzeugen auch Angst und Unsicherheit. Die Ebene ist bei COVID-19 zwar notwendig, aber der Schaden einer solch einseitigen Herangehensweise ist erheblich.

Eine Möglichkeit des Umgangs mit Menschen, die die Maßnahmen nicht ernst nehmen, sind digitale restaurative Gespräche. Auf diese Weise wird das Problem der Nichtbefolgung in einer positiven und beziehungsbetonten Art angesprochen und das Bedrohungsszenario bleibt im Hintergrund.

Ebene 2: allgemeine Prävention

Wie Ebene 3 konzentriert sich diese Ebene auf Prävention, ist jedoch wohlfahrtsorientiert. Die beiden Ebenen sind in der Pyramide durch eine gestrichelte Linie voneinander getrennt: Auf Ebene 3 steht das Problem im Mittelpunkt, auf Ebene 2 das allgemeine Wohlergehen, das mit dem Problem im Zusammenhang steht. Eine positive Reaktion lässt ein Problem schneller in den Hintergrund treten.

Im Kampf gegen COVID-19 stand diese Ebene stark im Schatten der problemorientierten dritten Ebene. Das ist nur logisch, schließlich ist es nicht einfach, auf ein zerstörerisches Virus eine positive Antwort zu finden. Eine solche kann es aber in Bezug auf die Folgeerscheinungen wie soziale Isolation, psychische Probleme, innerfamiliäre Spannungen und ökonomische Schäden geben.

Für die Zukunft besteht die Herausforderung darin, mehr Energie in wohlfahrtsorientierte Präventionsmaßnahmen zu stecken, das heißt z. B. vorsorglich digitale Kommunikationsmittel für alle zur Verfügung zu stellen, inklusive für Bildungseinrichtungen, digitale Kontaktmöglichkeiten mit Patient*innen auszubauen, nach Wegen zu suchen, wie Isolation sozialverträglicher gestaltet, sozialökonomische Bedürfnisse erfüllt und Unternehmen unterstützt werden können sowie eine bessere und deeskalierende Kommunikation zu praktizieren. Noch wesentlicher ist das Stärken der lokalen Ökonomien und sozialen Beziehungen für den Notfall. Somit wäre die Globalisierung, welche das Ausbreiten von Viren und andere Katastrophen begünstigt und somit ein großes Risiko darstellt, weniger bedrohlich für uns.

Ebene 1: Förderung der allgemeinen Lebensqualität

Bei dieser Ebene geht es nicht um Prävention, sondern darum, wie eine Schule, eine Institution, ein Stadtviertel oder ein Land organisiert sind. Eine Schule mit einer strengen Strafkultur z. B. fördert eine Menge problematischen Verhaltens als Reaktion auf diese. Die Probleme entstehen aufgrund der Art und Weise, wie die Schule funktioniert. Mit einer Kultur der Verbundenheit würden hier vermutlich die meisten Probleme gar nicht erst entstehen. Es gibt also eine präventive Wirkung, aber wir entscheiden uns für eine bestimmte Umgangsweise, weil wir sie richtig und wichtig finden, und nicht, weil sie Probleme verhindert.

Die schnelle Ausbreitung von COVID-19 von China aus bis zu uns ist auch eine Konsequenz der Art, wie Europa organisiert ist. Die fortgeschrittene Globalisierung und Abhängigkeit von anderen Teilen der Welt zum Zweck billigerer Produktion und von Rohstoffausbeute sowie wegen imperialistischer Interessen hat eine schnelle und starke Ausbreitung ermöglicht. Die Folgeschäden durch den Lockdown und die Maßnahmen auf Ebene 3 und 4 bringen die Conse-

quenzen ans Tageslicht. Wir haben, angesichts der ständigen Priorisierung von ökonomischem Wachstum, von Profitinteressen und der Instrumentalisierung des Lebens für die Arbeit, den Blick auf das Wesentliche verloren, als da sind: Solidarität, informelles Glück und existenzielle Verankerung. Das macht uns in Krisen verwundbar. Die durch COVID-19 aufscheinenden Probleme fordern uns auf, unseren Lebensstil und unsere soziale und politische Verfasstheit als Gesellschaft infrage zu stellen und eine grundlegende und vorsorgende Perspektive einzunehmen. Viele dieser wesentlichen Werte sind Teil von Restorative Justice und der damit verbundenen Kultur von Verbundenheit und Begegnung. Sie können uns dabei helfen, unsere Gesellschaft auf Ebene 1 – allgemeine Lebensqualität – ausgehend von den vielen Schmerzpunkten, die die Krise aufgezeigt hat, zu überdenken. Es gibt hier und da die Hoffnung, dass wir aus dieser Krise lernen werden. Viele bezweifeln das jedoch auch.

Ebene 0: strukturelle Grundvoraussetzungen

Diese Ebene steht für den größeren sozialen, politischen und ökologischen Kontext der Handlungsebenen 1 bis 4, also das, was über eine Schule, eine Organisation oder ein Stadtviertel hinausgeht: das politische Großgeschehen, allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen, die sich auf die Maßnahmen „innerhalb“ auswirken. Ebene 0 ist die Ebene der Verwaltung, der Dachverbände, größerer Beratungseinrichtungen, politischer Verhandlung und von Aktivismus. Die Anti-Mobbing-Politik einer Schule könnte zum Beispiel Teil einer größeren stadtweiten Politik sein.

Im Kontext von COVID-19 heißt das: Die Stadt unterstützt ein Viertel, das Land die Stadt, der Staat das Bundesland und die EU den Nationalstaat. Auf Ebene 0 wirken sich finanzielle Hilfen, eine angemessene Gesetzgebung und ein europäischer und WHO-weiter Erholungsplan positiv aus. Im Gegensatz dazu wird die Arbeit auf den anderen Ebenen erschwert und sabotiert, wenn es auf dieser Ebene zu finanziellen Engpässen, ökonomischer Rezession und Missmanagement kommt.

Haltungsänderung und strukturelle Maßnahmen

Zwei Ansätze teilen die Pyramide auf allen Ebenen vertikal in zwei Hälften: „Einstellungsbildung“ und „strukturelle Maßnahmen“ (siehe Bild). Bei Ersterem geht es um Bewusstseinsbildung, Mobilisierung und sämtliche Botschaften, sich an die Maßnahmen zu halten. Der zweite Ansatz steht für das Schaffen der strukturellen Voraussetzungen, wie etwa genügend Krankenhausbetten und Beatmungsgeräte oder Laptops für gefährdete Bevölkerungsgruppen.

Beide Ansätze müssen gleichzeitig und in enger Abstimmung miteinander umgesetzt werden. Es macht z. B. keinen Sinn, Menschen zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz-Masken aufzufordern, wenn es keine gibt. Andersherum ist es sinnlos, massenhaft MNS-Masken zu verteilen, wenn Menschen nicht zum Tragen aufgefordert werden.

Politische Rückwirkung

Die COVID-19 Krise verlangte nach schnellem Handeln auf den Problemebenen 3 und 4, während Ebene 1 und 2 hinterherhinkten. Vieles passierte zu schnell, zu wenig durchdacht und zu chaotisch. Fehler auf Ebene 4 weisen uns auf die anderen Handlungsebenen hin. Wenn wir integrativ und positiv-orientiert arbeiten wollen, müssen wir die durch das Virus ans Tageslicht gebrachten Schmerzpunkte in unserer Gesellschaft analysieren und unsere Leben fundamental, sprich auf den unteren Ebenen, umorganisieren. Wenn man auf den Ebenen 0, 1 und 2 investiert, sind die oberen Ebenen weniger beansprucht. Durch eine positive und integrative Präventionspolitik könnten wir verhindern, dass COVID-19 unsere Gesellschaft völlig lähmt.

Übersetzung einer gekürzten Fassung. Die englische Langfassung ist verfügbar unter: www.johandeklerck.be.

Literaturverzeichnis

- Deklerck, J. (2005): Delinquentie en haar context bekeken vanuit een cyclisch model van 'integratie-desintegratie'. Diss. doct. in de Criminologische Wetenschappen, KU Leuven, Afd. Strafrecht, Strafvordering en Criminologie;
- Deklerck, J. (2011): De preventiepiramide. Preventie van probleemgedrag in het onderwijs. Leuven: Acco.

Autor



Bild: Johan Deklerck

Dr. Johan Deklerck

arbeitet als kriminologischer Experte unter anderem an der KU Leuven, im Masterprogramm Mediation an der Universität von Luxemburg sowie dem Europäischen Mediationsmasterprogramm der IUKB in Sion (2000–2010).

Er ist ein national und international gefragter Redner, Trainer und Berater unter anderem in den Bereichen Bildung, Jugendfürsorge und Strafvollzug. Sein existenziell-ökologischer Ansatz eröffnet unerwartete und reichhaltige Perspektiven auf Restorative Justice, Strafvollzug und Prävention.

Übersetzung aus dem Englischen: Theresa M. Bullmann

„Alles hat Risse“

Aber durch manche scheint kein Licht¹

Von Rick Kelly

Dieser Artikel betrachtet die COVID-19-Pandemie durch eine restorative Brille. Dabei konzentriere ich mich auf jene Bewegungen, die aus der ursprünglichen gesetzlich und selbst-verordneten Isolierung heraus zu einem noch unklaren neuen Zustand führen. Es wird um drei Elemente gehen: (1.) Die leidvollen bis traumatisierenden Auswirkungen der Pandemie, (2.) das Überwinden sprachlicher Grenzen, die eine restorative Sichtweise² beschränken, mithilfe von Consilience³ als Grundlage für die Erschaffung neuer Narrative, und (3.) bescheidene Vorschläge zur Schadensbehebung, Wiedergutmachung und Transformation.

Während ich dies schreibe, gehen in den USA schreckliche Dinge vor sich. Es geht um die Ermordung von Breonna Taylor, Ahmaud Arbery und George Floyd. Zwei von ihnen starben durch die Hände (und Knie) der Polizei, und einer durch selbst ernannte Nachbarschaftswächter. Wieder einmal hat der systemische und tödliche Rassismus, den schwarze Menschen seit dem Jahr 1619 und ihrer Versklavung erfahren, zugeschlagen. Und dieses Phänomen ist nicht auf die USA beschränkt. Das von dort aus nördlich liegende Kanada ist durchdrungen von ähnlichen Formen von Rassismus, die sich in unterschiedlichem Ausmaß gegen nicht-weiße Menschen richten. Angefangen bei der genozidalen Politik⁴ des Staates Kanada gegenüber den First

Nations, Metis und Inuit bis zur historischen und gegenwärtigen Behandlung schwarzer Menschen, die ebenfalls mitunter vernichtend war und ist:⁵ von ihrer Versklavung im 17. Jahrhundert im damaligen „Neufrankreich“⁶ in der Zeit vor der Konföderation, über ihre Migration nach Nova Scotia im 19. Jahrhundert bis hin zu den heutigen Kinderschutzgesetzen und der Disziplinierung in Schulen⁷ und durch die Polizei⁸. Ich werde die – häufig rassistisch-basierenden – Ungleichheiten ansprechen, die im Kontext von COVID-19 ans Tageslicht getreten sind und als „Covidismus“ bezeichnet werden. Gleichwohl werde ich den Fokus etwas erweitern und die derzeitigen rassistischen Ereignisse, die Al Sharpton als „böseartig“⁹ bezeichnet hat, miteinbeziehen, ohne aber eine tief gehende Analyse vorzunehmen, also mehr im Sinne eines Zur-Kennntnis-Nehmens.

Meine Reflexion wird von den geläufigen restaurativen Fragen, die Terry O'Connell in den 1990er-Jahren¹⁰ entwickelt hat, geleitet, da sie gute Wegweiser durch restaurative Gespräche und Erzählungen sind. Dabei werden Erkenntnisse über Traumatisierung miteinbezogen, angefangen bei der Tatsache, dass „der Körper die Erinnerungen speichert“¹¹. Diese Erinnerungen müssen schrittweise ins Bewusstsein gerückt werden, um wieder zu einem Bild zusammengefügt werden zu können. Sonst laufen sie Gefahr, Individuen oder Gruppen zu lähmen und ein Verhaltensmuster zu schaffen, welches diese zwangsläufig ständig wiederholen.

1 „There is a crack in everything“. Die Zeile stammt aus Leonard Cohens Lied „Anthem“. Sie ist auch ein freundlicher Wink Richtung Tim Chapman und seinem Artikel, welcher mit der vierten Zeile des Liedes betitelt ist: „That's how the light gets in“: Facilitating Restorative Conferences in Northern Ireland“ in *Conferencing and Restorative Justice: Challenges, Developments and Debates*: Oxford University Press (2012). Ich verfolge Tims Arbeit seit Jahren mit großem Respekt.

2 Mara Schiff und David Anderson Hooker (2019): Neither boat nor barbecue: in search of new language to unleash the transformative possibility of restorative justice. *Contemporary Justice Review*, 22:3: S.219-241, 228. Die beiden unternehmen eine Tiefenanalyse des Gebrauchs von Sprache und ihrer Grenzen beim Einsatz für eine restorative Imagination.

3 Larry Brendtro, Martin Mitchell und Herman McCall: *Deep Brain Learning: Pathways to Potential with Challenging Youth*. Darin fassen sie die Ergebnisse der bisherigen Gehirnforschung für die Praxis zusammen. Sie halten das für ein wichtiges Unterfangen für ‚consilience‘.

4 James Daschuk (2013): *Clearing the Plains: Disease, Politics of Starvation, and the Loss of Aboriginal Life*. Der Autor dokumentiert die viele Versuche der kanadischen Regierung und anderer Akteur*innen, die First Nations in den westlichen Provinzen mit diversen abscheulichen Mitteln zu vernichten.

5 Robyn Maynard (2017): *Policing Black Lives, (State Violence in Canada from Slavery to the Present*. Halifax and Winnipeg: Fernwood Publishing. Belegt die Geschichte anti-schwarzen Rassismus' in Polizei, Jugendschutz- und Bildungseinrichtungen.

6 Natasha Henry: *Black Enslavement in Canada*. *The Canadian Encyclopedia*. (2020). Abgerufen unter [<https://www.thecanadianencyclopedia.ca/en/article/black-enslavement>]; am 12.06.2020.

7 Carl James (2011): *Students "at Risk": Stereotypes and the Schooling of Black Boys*. *Urban Education*, S.464-494.

8 Robyn Maynard.

9 Rev. Al Sharpton rief in seiner Rede während der Gedenkveranstaltung für George Floyd am 4. Juni 2020 auf beeindruckende Art zum Handeln auf.

10 Bob Costello, Joshua Wachtel und Ted Wachtel (2009): *The Restorative Practices Handbook*, International Institute for Restorative Practices, Pennsylvania (USA), S. 15. Es handelt sich um die typischen Fragen, die gestellt werden, und die gemeinsam das „Skript“ ergeben. Viele Praktizierende erweitern sie jedoch um weitere Sokratische Fragen und nutzen sie nicht im Sinne einer Vorschrift, sondern im Sinne eines Leitfadens.

11 Bessel Van Der Kolk (2014): *The Body Keeps the Score. Brain, Mind and Body in the Healing of Trauma*, Penguin Books, London (Großbritannien). Das Werk schlägt ein neues Verständnis der Auswirkungen von Traumatisierung vor und schafft somit Grundlagen für die Berücksichtigung von Traumen in Restorative Practices.

Teil 1: Der Schaden: Wer ist betroffen?

„Was ist dir zugestoßen? Auf welche Art warst du beteiligt? Wo warst du zu dem Zeitpunkt?“¹²

Überlegungen, die auf die Zukunft gerichtet sind und einen restaurativen Ansatz nutzen, müssen eine dreidimensionale Zeitperspektive übernehmen, die auch die Vergangenheit und die Gegenwart miteinbezieht. Wir sind als globales Dorf in eine Zeit voller Verletzungen und Leid geschleudert worden. Diese widerfahren jedoch nicht allen Personen, Gruppen, Stadtvierteln, Communitys und Ländern gleichermaßen. Auftretende Ungleichheiten verweisen auf vergangene Ungleichheiten. Das liegt wesentlich an einem weiß beherrschten, kolonialistischen, neokapitalistischen und patriarchalen System, das Identitäten auf der Basis von ‚Rasse‘, Geschlecht, Alter, Fähigkeiten und ökonomischer Position konstruiert. Jene, die keinen Zugang zu den Privilegien haben, die von den Machtstrukturen verteilt werden, waren und sind Beschädigungen ausgesetzt. So addieren sich die Verletzungen und das Leid der Pandemie zu den Verletzungen und dem Leid der Vergangenheit. Für viele dieser Personen und Gruppen steht die Ungleichheit im Zusammenhang mit den sozialen Determinanten von Gesundheit. Einfach gesagt geht es um Ernährungssicherheit, angemessenes und bezahlbares Wohnen, Löhne, von denen man leben kann, Bildung, Zugang zu Sozial- und Gesundheitsversorgung sowie Gelegenheiten für Spiel und Erholung.

Das vielleicht durchscheinende Licht erhellt also vor allem die zahlreichen Ungleichheiten. Genauer gesagt: Die Hauptlast der Pandemie tragen die Älteren in den Pflegeheimen, Menschen of colour, jene mit den unverzichtbaren Tätigkeiten – oft ebenfalls Menschen of colour, die Fachkräfte im Gesundheitssystem sowie die Beschäftigten im Lebensmittelhandel, um nur einige zu nennen. Die darin sichtbare rassistische Ordnung ist nur ein Ausdruck der bestehenden, historischen und ökonomischen Ungleichheit. Isolierung und Quarantäne betreffen alle auf die eine oder andere Art, darunter auch jene, die finden, dass jede Form von Einschränkung sie in ihren Rechten beschneidet.

Wir sind alle Zeug*innen.¹³

„Was dachtest du zu diesem Zeitpunkt?“ „Auf welche Weise wurden du und dein Umfeld beeinträchtigt?“¹⁴

Egal wo man war oder jetzt ist, wir sind alle Zeug*innen der Pandemie geworden. Wenn sich diese Zeug*innenschaft mit der Notwendigkeit einer Isolierung kombiniert, kann das

¹² Costello et al, 14.

¹³ Kaethe Weingarten (2003): *Common Shock: Witnessing Violence Every Day*, Boston, Dutton Publishing. Sie erklärt, welche Positionen Zeug*innenschaft hervorruft und wie man gleichzeitig mitfühlen und selbst ermächtigt sein kann. Aus Zuschauer*innen können empowerte und aktive Akteur*innen werden.

¹⁴ Costello et al, 14.

doppelt traumatisierend sein. Der Kontrollverlust erzeugt ein verstärktes Gefühl von Ohnmacht. Es geht daher darum, aus dem Zustand der passiven Zeug*innenschaft in einen Zustand von Ermächtigung zu kommen.¹⁵ Wir können zwar die Ereignisse, die uns zustoßen, nicht kontrollieren, was wir aber kontrollieren können, ist die Art, wie wir darauf reagieren. Dabei darf man jene nicht vergessen, die so traumatisiert sind, dass sie unter dem Einfluss von ständig neuen Auslösern, die alte Traumaerinnerungen wachrufen, ein Gefühl vollständigen Kontrollverlusts erleben. Daher ist es wichtig, Bedürfnisse und Reaktionen gut anzupassen und die Menschen dort abzuholen, wo sie stehen. Restorative Praktiken sind nur dann wirksam, wenn sie Traumatisierung berücksichtigen.

Teil 2: Sprachliche Grenzen überwinden: Consilience und neue Narrative.

„Was hast du seitdem gedacht?“¹⁶

Ubuntu

Einer der Grundsätze von restaurativen Praktiken ist ihre Beziehungsorientierung. Wenn man die Sichtweise verändert, wird aus der kriminologischen Perspektive eine Beziehungsperspektive.¹⁷ Eine verletzende Handlung wirkt sich auf Menschen und ihre Beziehungen aus, sowohl auf die direkt Beteiligten als auch auf das Umfeld. Die Beeinträchtigungen können massiv sein und sind oft von außen nicht sichtbar. Das Wort Ubuntu lässt sich auf viele Arten übersetzen, eine davon ist: „Dein Schmerz ist mein Schmerz.“ Eine andere: „Deine Rettung ist meine Rettung.“ In das Wort ist die Überzeugung eingeschrieben, dass „ich bin, weil wir sind, und wir sind, weil ich bin“.¹⁸ Wie Fania Davis in dem Kapitel „Ubuntu; The Indigenous Ethos of Restorative Justice“¹⁹ schreibt, weist das auf eine Ethik hin, die sowohl in afrikanischstämmigen als auch in indigenen Formen des Seins und Wissens vorhanden ist. Der Lakota-Sioux-Begriff „Mitakuye Oyasin“ drückt Ähnliches aus. Übersetzt bedeutet er „Wir sind alle Verwandte. Wir sind hier auf Erden, um zu lernen, füreinander zu sorgen.“²⁰ Diese Überzeugung ist ein Grundsatz vieler indigener Völker und Nationen und begründet den Ansatz der „heilenden Gerechtigkeit“ (healing justice).²¹

¹⁵ Weingarten.

¹⁶ Costello et al, 14.

¹⁷ Howard Zehr (1990): *Changing Lenses: A New Focus for Crime and Justice*, Herald Press, Waterloo (Ontario, Kanada). Eines der Schlüsselwerke der Restorative Justice. Im Zusammenhang mit weißer Vorherrschaft und antischarzem Rassismus ist es wichtig, die Metapher so zu verändern, dass die Praktiker*innen ihren Blick auch nach innen richten können, um ihre eigenen Vorurteile und Privilegien und ihre weiße Empfindlichkeit zu untersuchen.

¹⁸ Fania Davis (2019): *The Little Book of Race and Restorative Practices: Black Lives, Healing and US Social Transformation*. Good Books, New York (USA) S. 17. Ein Schlüsselwerk, das restorative Praktiken mit afrikanisch-basierten und indigenen Denk- und Handlungsweisen verbindet.

¹⁹ Davis, 17.

²⁰ Davis, 18.

²¹ Wanda McCaslin (2005): *Justice as Healing: Indigenous Ways*, Living Justice Press, St. Paul, (Minnesota, USA), S. 88.

Unsere Arten der Beziehungsbildung wurden in letzter Zeit auf eine harte Probe gestellt. Kontaktformen haben sich geändert und das Internet wurde zum zentralen Medium. Unser direktes Umfeld hat sich auf diejenigen reduziert, die mit uns zusammenwohnen. Für Alleinstehende hat dies zu extremer Isolierung geführt, andere wiederum leben in Gemeinschaftsunterkünften, haben prekäre Wohnverhältnisse oder kein Zuhause. Aus diesen verschiedenen Perspektiven sehen wir dabei zu, wie die Welt von dem Virus im Würgegriff gehalten wird. Die meisten sitzen an einem Ort fest und sind virtuell mit anderen verbunden.

Kintsugi

Kintsugi ist eine japanische Kunstform, bei der die Scherben einer Vase wieder zusammengesetzt und die Bruchstellen mit Goldlack markiert werden. So wird aus etwas, das kaputt gegangen ist, etwas Neues, vielleicht sogar Schöneres, während jedoch Form und Funktion erhalten bleiben.

Mithilfe einer restaurativen Sichtweise können wir, in Übereinstimmung mit dem wesentlichen Zweck restaurativer Bestrebungen, Verletzungen und Leid hinter uns lassen und durch die Dunkelheit in Richtung Licht gehen, um zu reparieren, was zu reparieren ist, und als Individuen und in unseren Beziehungen eine gewisse Heilung zu erreichen.

Der Weg führt an einen neuen, transformativen Ort, nicht zurück in die alte Normalität. Die Zukunft wird gewissermaßen ‚repariert‘, indem man sowohl zurück als auch nach vorn sieht.²² Als das Licht durch die bestehenden und neuen Risse schien, konnten wir sehen, was uns fehlt – wie etwa ein gerechtes und erreichbares Sozial- und Gesundheitssystem – und was bereits da ist und was wir schätzen – wie etwa spontane Akte der Freundlichkeit und authentische und empathische Führerschaft. Manche der Probleme sind bereits seit Langem ungelöst und können als bösartig bezeichnet werden. Ihre Analyse wird abgewehrt und es mangelt an politischem Willen, sie anzugehen. Es bräuchte ein Denken anderer Ordnung, welches mit konstruktiven Entwürfen, zukunftsorientierten Ansätzen und bei der Umsetzung mit einer unabhängigen Führung einhergeht, mindestens.²³

22 Brunilda Pali und Christa Pelikan (2014): Con-texting restorative justice and abolitionism: exploring the potential and limits of restorative justice as an alternative discourse to criminal justice. *Restorative Justice: An International Journal*, 142-164. S. 151. Eine konstruktive Analyse des gegenwärtigen Paradigmas und der Sprache von Restorative Justice, indem sie sich die Habermas'sche Unterscheidung von Lebenswelt und Systemwelt zunutze machen.

23 Horst Rittel und Melvin Webber (1973): Dilemmas in the General Theory of Planning, *Policy Sciences* 4(2), S. 155-169: 160. Zeigt die Herausforderungen einer Veränderung zweiter Stufe durch integrierte und Design-Thinking-Prozesse auf.

Eine Landkarte der Werte

Restorative Praktiken beruhen auf einer Reihe von Werten und Vorgehensweisen, über die im Allgemeinen Übereinstimmung herrscht und die schon vielfach erläutert wurden.²⁴ Sie beinhalten, sind aber nicht beschränkt auf: Beziehungsfokussierung (ROCA)²⁵, das Teilen von Macht,^{26, 27} Gehör finden, einen fairen Ablauf,^{28, 29} Konflikthoheit.³⁰ Sie positionieren sich als Gegenmodell durch „Lebensweltorientierung anstatt Systemorientierung, Partizipation anstatt Delegation und Wiedergutmachung anstatt Rache/Strafe“.³¹ Die dahinterstehende Auffassung von Gerechtigkeit lautet: „Gerechtigkeit als Versprechen.“³²

Manche der Werte gehen über die individuelle und kleinteilige Ebene hinaus und beziehen sich auf den größeren Bereich des Systems und der demokratischen Praxis. Somit sind wir mitten in einem Gespräch über die Zukunft und die Herausforderung eines Systemwechsels, und das geht das gesamte Gemeinwesen an.

Consilience ^{33, 34}

Um unbelastet vom Erbe der hegemonialen Sprache und Praktiken³⁵ zu handeln, und nicht in die Falle zu tappen, das Haus des Herrschers mit den Methoden des Herrschers³⁶ einreißen zu wollen, ist ein wichtiger Bestandteil von Befreiung, alternative Paradigmen des Denkens und Daseins zu erfinden und zu praktizieren. Wenn restaura-

24 Kay Pranis, Barry Stuart und Mark Wedge (2003): *Peacemaking Circles: From Crime to Community*, „Living Justice Press“, St Paul (Minnesota, USA). Umfassender Überblick über die Werte, Prinzipien und Praktiken von Kreisverfahren.

25 Carolyn Boyes-Watson (2008): *Peacemaking Circles and Urban Youth*, „Living Justice Press“, St Paul (Minnesota, USA). Eine frühere Version eines fünfstufigen, beziehungsorientierten und kreisbasierten Ansatzes für Transformationsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen. Sie haben ihr Modell evidenzbasiert weiterentwickelt.

26 Dorothy Vaandering (2010): *A Window on Relationship: Enlarging the social discipline window for a broader perspective*, 13th World Conference of the International Institute for Restorative Practices. Breiterer und stärker beziehungsorientierter Ansatz als der rein disziplinarorientierte. Dabei geht es um mehr als um Nuancen und die Vorschläge sind ein guter Ausgangspunkt für restaurative Tätigkeiten.

27 Brenda Morrison (2007): *Restoring Safe School Communities*. „Federation Press“, Sydney (Australien). Nimmt Rekurs auf die Arbeit von Vaandering und beschreibt einen explizit anderen Ansatz und ein anderes Verständnis von restaurativen Praktiken.

28 Chan Kim und Renee Mauborgne (1997): *Fair Process: Managing in the Knowledge Economy*, „Harvard Business Review“. Richtet sich zwar an ein Businesspublikum, wurde jedoch sehr breit rezipiert und dient vielen restaurativen Praktiker*innen als Stützpfeiler ihrer Arbeit. Aus gutem Grund.

29 Costello, (85).

30 Nils Christie: *Conflicts as Property*, „British Journal of Criminology“ 17(1) 1-15. Schlüsselwerk, das Konflikte aus der Perspektive von Eigentum und Eigentümerschaft betrachtet. Passt zum Lebenswelt/Systemwelt-Modell.

31 Pali und Pelikan, (153).

32 Pali und Pelikan, (151).

33 Larry Brendtro, Marvin Mitchell, Herman McCall, (2009).

34 Hooker und Schiff.

35 Hooker und Schiff.

36 Ein Zitat von Audre Lorde, das häufig benutzt wird, insbesondere bei Hooker und Schiff, da es das Dilemma jedes Veränderungsvorhabens aufzeigt, das mit den Mitteln des herrschenden Paradigmas arbeitet.

tive Praktiken also Teil des Aufbruchs in eine neue Welt sein wollen und einen Weg nach vorn weisen möchten, müssen sie sich der Konzepte bedienen, die Beziehungen, Gehörtwerden, Verbindung und die Sorge umeinander in den Mittelpunkt stellen. Die entsprechende Ontologie, die auch die ökologische Frage miteinbezieht, findet sich in afrikanischbasierten und indigenen Perspektiven, wie oben beschrieben.³⁷ Feministische Perspektiven und Wissensformen können eine Epistemologie anbieten.³⁸ Die Praxis kann sich auf eine ausdrücklich Ethik der Sorge stützen³⁹ und so die Grundlage für eine neue Gesetzgebung liefern.⁴⁰ Und für eine transformative Bildung wird diese in die Hände der Unterdrückten und Verletzten gelegt.⁴¹

Teil 3: Bescheidene Vorschläge für Schadensregulierung, Wiedergutmachung und Transformation

„Was war das Schlimmste? Was brauchst du? Wer muss Verantwortung für die Lösung übernehmen?“⁴²

Wir müssen als Gesellschaft die tief greifende Bedeutung der existierenden Ungleichheiten in den Auswirkungen der Pandemiekrise anerkennen und schrittweise in eine Normalität zurückkehren, die aber eine veränderte, neue Realität sein muss. Das kann in fünf aufeinanderfolgenden und sich überschneidenden Stufen passieren. Das ist als dialektische Dynamik zwischen Individuum, Gruppe und System zu begreifen. Jetzt ist der Moment für den Geist von Ubuntu.

Wir müssen:

- I. die fortwährenden traumatischen Prozesse anhalten, indem wir sie anerkennen und ‚bannen durch benennen‘, sowie den Betroffenen zuhören und Empathie entgegenbringen;
- II. die natürliche Kraft unserer Körper wiederfinden;
- III. das Leid derjenigen, die am schlimmsten betroffen sind, sowie aller anderen lindern;
- IV. unsere Verbindung zu uns selbst, zu unseren Beziehungen und unserem Umfeld wiederherstellen, und schließlich:
- V. uns auf individueller und systemischer Ebene in transformativen Prozessen engagieren.

³⁷ Davis, (o. S.).

³⁸ Mary Belenky, Lynne Bond und Jacqueline Weinstock (1997): *A Tradition That Has No Name: Nurturing the Development of People, Families and Communities*. Basic Books, New York (USA).

³⁹ Nel Noddings (1992): *The Challenge to Care in Schools: An Alternative Approach to Education*.

⁴⁰ Jocelyne Downie, Jennifer Llewelyn (Hg, 2012): *Being Relational: Reflections on Relational Theory and Health Law*. Stellt einen beziehungsorientierten Ansatz vor, der als Basis für Gesetzgebung und Gesundheitspolitik dienen kann.

⁴¹ Paulo Friere (1970): *Pedagogy of the Oppressed*. Continuum, New York (USA). Eines der Fundamente der kritischen Pädagogik. Das Buch schlägt eine neue Beziehungsweise zwischen Lehrer*in, Schüler*in und Gesellschaft vor.

⁴² Costello, (14).

Aus restaurativer Perspektive ist es notwendig, dass diese Prinzipien, Werte und Praktiken selbstverständlicher Teil unseres Alltags und unserer Praxis im Kampf gegen Unterdrückung werden, sodass diese von jenen nicht mehr zu trennen sind. Das heißt „Demokratie durch Kreisverfahren“⁴³, transformierende und befreiende Pädagogik⁴⁴ und restaurative Wege hin zu ökonomischer, sozialer und ökologischer Gerechtigkeit. Wie schon oft gesagt wurde, liegt hierin die Macht einer kleinen Gruppe, die Welt zu verändern.⁴⁵ Es kann in einem kleinen Raum, in dem wir uns alle wiederfinden, anfangen, wenn wir diesen als Privilegierte zu verlassen wagen. Es ist gut möglich, dass wir uns an einem Wendepunkt befinden, an dem das Zusammentreffen der COVID-Krise mit den rassistischen Ungleichheiten, die dadurch noch stärker zutage treten, und dem gleißenden Licht, in dem das rassistische Übel jetzt steht, dazu führt, dass diejenigen, die bis jetzt immer wegschauten und danebenstanden, dies nicht mehr können, ohne sich explizit zu Kompliz*innen des Problems zu machen. Wir sind Zeug*innen der Geschichte und haben die Möglichkeit und die Verantwortung, Agent*innen der Zukunft zu sein, einer Zukunft, die in diesen Zeiten geboren wird und radikal anders ist. Und wir alle haben darin eine Rolle zu spielen.

Autor



Bild: Rick Kelly

Rick Kelly

aus Tottenham, Ontario (Kanada), war in verschiedenen Kontexten, unter anderem auf der Straße, im klinischen Bereich und in der Gemeinwesenarbeit, als Jugendsozialarbeiter tätig. Als Professor forscht, praktiziert und unterrichtet er nun seit zwanzig Jahren im

Bereich der Restorative Practices. Er würde sich selbst als ‚Flaneur‘ beschreiben, aber seine Umherschweifungen sind zweckgeleitet. Er sucht ständig nach neuen (sprachlichen) Wegen, die den Horizont für neue restaurative Möglichkeiten öffnen.

Übersetzung aus dem Englischen: Theresa M. Bullmann

⁴³ Jennifer Ball, Wayne Caldwell und Kay Pranis (2010): *Doing Democracy with Circles: Engaging Communities in Public Planning*. Stellt Beispiele von Kreisgesprächen mit betroffenen Communitys bei Stadtplanungsverfahren vor.

⁴⁴ Paulo Friere.

⁴⁵ Margaret Mead. Ein oft genutztes Zitat der Anthropologin, welches darauf hinweist, dass große Veränderungen oft zunächst von einer kleinen Gruppe ausgehen.

Türöffner für gesellschaftliche Veränderung!?

Was wir aus der Corona-Pandemie lernen können

Von Stefan Selke und Johanna Muhl

Im Rahmen der „SWR2 Wissen: Aula“ wurde in der Ausgabe vom 5. April 2020 ein Vortrag des Soziologen Prof. Dr. Stefan Selke zum Thema „Eine Gesellschaft verändert sich – Was wir aus der Corona-Pandemie lernen können“ gesendet.¹ In diesem ging es um das mit der Corona-Pandemie einhergehende Potenzial gesellschaftlicher Veränderung: Plötzlich stehen vernachlässigte Werte und Verhaltensmuster wie Solidarität, Kooperation, die Kritik am Neoliberalismus und die Neuentdeckung von Entschleunigung im Fokus. Themen, die der Sozialen Arbeit und insbesondere dem TOA bekannt sind.

Was passiert mit unserer Welt, was mit unserer Gesellschaft? Immer mehr gleicht sie einer Art Laborexperiment, in dem wir uns als Proband*innen wiederfinden. Die Idee einer „Gesellschaft als offenes Labor“ (Ulrich Beck, 1990) erscheint als passendes Bild, um die tägliche Lage besser einordnen zu können. Gleichzeitig sah Beck die Herausforderung der „Praxis als Labor“ in unkontrollierbaren „Menschheitsexperimenten“. So führt uns der Umgang mit Corona dieses grenzenlose Experiment zwischen widersprüchlichen gesellschaftlichen und geopolitischen Interessen vor Augen: einerseits Grenzsicherungen, andererseits globalisierte Handelsketten und Angst vor leeren Supermarktregalen; einerseits internationale Freundschaften und Netzwerke, andererseits Angst um und vor Menschen, die gerade in Risikogebieten waren; einerseits Hoffnung auf einen Impfstoff, den Expert*innen weltweit gemeinsam entwickeln, andererseits eine Meute von Besserwissenden ebenso wie monopolistische Machtinteressen.

Die Pandemie verdeutlicht uns die „Wechselwirkung zwischen den individuellen Sorgen der Menschen und den großen öffentlichen Angelegenheiten“ (C. Wright Mills, 1959). Mehr denn je gilt es, diese Wechselwirkung zwischen persönlichem Umfeld und kosmopolitischem, ja tatsächlich

planetarischem Maßstab in den Blick zu nehmen – das sogenannte *ganzheitliche Denken*. Statt die abhandengekommene Normalität zurückzusehnen und sich Ohnmachtsgefühlen durch subjektiv erlebte Kontrollverluste hinzugeben, sollten wir versuchen, das aktuelle Geschehen einzuordnen.

Der Overview-Effekt

Blicken wir zunächst einmal auf Erfahrungswerte einer ganzheitlichen Betrachtung im wortwörtlichen Sinn. 1965 erlangte der Kosmonaut Alexej Leonow als erster ‚Welt-raumspaziergänger‘ Berühmtheit, als er nur mit einer dünnen Leine gesichert schwerelos im All schwebte. Leonow betonte in seinem ersten Funkspruch, dass die Erde absolut rund sei. So lustig das klingen mag, rund 500 Kilometer über dem Erdboden könne man es kaum fassen, ‚dort draußen‘ (im All) sei die Erhabenheit von allem zu spüren, was uns umgibt.

Zehn Jahre später war Leonow erneut im All. Die Mission, der er beiwohnte, war der erste Versuch der Raumfahrt international über alle Grenzen hinweg zusammenzuarbeiten. Zwischen Astronaut*innen hätten Grenzen niemals existiert, so Leonow. Er sagte, dass der Tag, an dem auch Politiker*innen dies begreifen, unseren Planeten für immer verändern würde.

Auch der Astronaut Prinz Sultan Bin Salman al-Saud erinnert sich an Erlebnisse jenseits aller Beschreibungsmöglichkeiten. So sähen von ‚hier oben‘ (im All) alle Schwierigkeiten seltsam aus, weil die Grenzlinien einfach verschwinden würden. Am ersten Tag im All würden die Astronaut*innen noch auf ‚ihre‘ Länder zeigen, dann auf die Kontinente und nach ein paar Tagen nur noch auf den Planeten Erde.

Viele Astronaut*innen entwickelten eine Vorliebe für das sogenannte *Earthgazing* – täglich so lange wie möglich aus dem Fenster des Raumschiffs auf die Erde zu schauen. Auch zwei Politiker konnten bereits ins All fliegen, um sich davon zu überzeugen, dass alles mit allem zusammenhängt. So erinnert sich der republikanische Senator Edwin Garn, dass man mit großer Sicherheit zu der Einsicht komme, dass es ‚dort unten‘ (auf der Erde) nicht wirklich politische

¹ Die Sendung ist im SWR2 Webradio unter www.SWR2.de online abrufbar.

Grenzen geben könne. Der demokratische Kongressabgeordnete Bill Nelson schlug nach seinem Erlebnis vor, dass sich die Führenden der Supermächte doch im All treffen sollten, „es hätte einen positiven Effekt auf ihre Entscheidungsfindung“.

Dieses Phänomen der ganzheitlichen Wahrnehmung wird als sogenannter *Overview-Effekt* bezeichnet. Im Kern bedeutet dieser, eine starke und andauernde, kognitive Verschiebung des Bewusstseins als Folge einer transformierenden Primärerfahrung. Er resultiert demnach aus der Wechselwirkung zwischen äußerer Erfahrung und innerer Wandlung. Der Overview-Effekt verhindert, sich ausschließlich egozentriert mit sich selbst zu beschäftigen und hilft dabei, sich als Teil eines größeren Systems zu erkennen. Die Intensität des Effekts rührt daher, dass die Schönheit des Planeten zeitgleich mit der Schicksalhaftigkeit des dortigen menschlichen Lebens wahrgenommen werden kann.

Der Blick aus dem All auf die Erde erzeugt Mitleid mit dem Planeten, ein profundes Verständnis der großen Zusammenhänge des Lebens sowie das Gefühl der Verantwortung für die irdische Umwelt. Mit dem berühmten „Earth Rise“-Foto der Apollo-8-Mission wurde der bekannte Horizont der Menschheit gesprengt. Zu erkennen, dass wir umringt von dem Schwarz des Alls und mit dem Blick auf unseren Planeten Leben sehen, dass wir dieses global gemeinsam gestalten können, sollte uns Empathiefähigkeit und Hoffnung wiederentdecken lassen. Ein Proviant, welchen wir heute dringender denn je benötigen. Denn gerade in Zeiten von Corona stellen wir fest, dass wir nur dann überleben, wenn wir zumindest annähernd geteilte Werte oder Zukunftsvorstellungen entwickeln.

Der Overview-Effekt braucht nicht zwangsweise das Weltall, um zu wirken. Zur Erkenntnisbeschleunigung kann vieles dienen – bspw. das Gipfelerlebnis beim Wandern bzw. Bergsteigen, ein Flug, ein spirituelles Erlebnis u. a. Daher ist er also keineswegs nur für Weltraumenthusiast*innen von Interesse, sondern für alle, die an echten Zukunftsinvestitionen interessiert sind. Grundvoraussetzung ist, sich auf eine distanzierte Perspektiveinnahme gegenüber sich selbst einzulassen.

Corona als Katalysator für Denken und Handeln

Die Corona-Pandemie gibt uns erschreckend effektiven Nachhilfeunterricht. Dieses unsichtbare Virus zwingt uns, eine neue Perspektive gegenüber unserer Welt einzunehmen. Damit hat Corona den Overview-Effekt im planetarischen Maßstab demokratisiert.

In kürzester Zeit gewinnen wir gegenwärtig neue Einsichten, für die bislang viel Zeit notwendig war. Überraschungsex-

tase einerseits, die Notwendigkeit von neuen Entscheidungen im Leben zwischen geschenkter Zeit und Panikattacke andererseits – so verstärkt sich nicht nur der Charakter von Politiker*innen und Institutionen, wir stellen uns auch längst überfällige Fragen, denn unser Denken beschleunigt sich. Corona bietet uns sozusagen eine Überholspur im Alltagslabor der Menschheit. Der pandemiepolitische Imperativ dabei lautet: Zusammenarbeiten und zusammenhalten – gesellschaftlich und global!

In dieser Variante würde der Overview-Effekt insofern helfen: vergangene, lähmende Denk- und Handlungsblockaden auflösen, um das neue, beschleunigte Denken in neue Handlungen umzusetzen. Die neu gewonnene ganzheitliche Perspektive könnte uns also nicht nur den Weg aus der Krise weisen, sondern auch soziale Transformationen und progressive Veränderungen ermöglichen. Dient Corona als Türöffner für gesellschaftliche Veränderung?

Die Idee vom Individuum, das nach Freiheit und Nutzenmaximierung strebt und die Idee von einer Gesellschaft ohne Selbstzweck, sondern als Markt für Angebot und Nachfrage führte uns zu individueller Erschöpfung, zu sozialer Desintegration, zu planetarischer Zerstörung und zu globalen Ungleichheiten. Der Neoliberalismus beutet uns aus und führt zum Verlust des gesellschaftlichen Gravitationszentrums. Die Rache ist bittersüß: Nach jahrzehntelanger sozialer Kälteperiode wird nun umfassende Solidarität gefordert. Dabei war im bisherigen Denken Solidarität doch eher hinderlich und waren wir Menschen förmlich zur Selbstverantwortung und Selbstfürsorge gezwungen.

Bereits zu Beginn der Pandemie tauchten erste Solidaritätsforderungen auf. Doch was ist damit eigentlich gemeint? Der Begriff der Solidarität kommt aus dem Lateinisch-Französischen und meint wörtlich Zusammengehörigkeit. Damit ist insbesondere gegenseitige Hilfe für (mehr) *Zusammengehörigkeit* gemeint. Solidarität bezieht sich häufig auf Kontexte von Ungerechtigkeit. So brauchen bspw. vor allem Menschen, die benachteiligt werden, Solidarität in einer Gesellschaft. Auch kann man sich solidarisch fühlen, weil man bspw. gleiche politische Überzeugungen teilt.²

So weit, so gut. Aber was müssen wir tun, damit die Forderung nach Solidarität nicht ideologisch überbelichtet zum Politikersatz verkommt? Allein mit dem Appell zu mehr Herz und Verstand, zu mehr Nachbarschaftshilfe u. a. scheint es nicht getan. Besonders nicht, da wir schnell merken mussten, dass der Blick auf den Nationalstaat allein in der Bewältigung einer globalen Pandemie nicht ausreicht.

² Vgl. [<https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-junge-politik-lexikon/161609/solidaritaet>] vom 06.07.2020. Nach: Schneider, Gerd/Toyka-Seid, Christiane: Das junge Politik-Lexikon von www.hanisauland.de, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2020.

Begreifen wir den irdischen Overview-Effekt durch Corona doch als Herausforderung, als Beispiel für die allgegenwärtige Entgrenzung des Lebens und die damit verbundenen Folgen. Zumindest würde uns diese Haltung helfen, nach der Pandemie eine bessere Welt zu erschaffen. Ja, Welt – gesellschaftlich und global. Wir würden dann der Forderung nach Solidarität nicht nur situativ, sondern tatsächlich ganzheitlich Strahlkraft verleihen. Denn im Labor der Menschheit geht es nun wieder um soziale, kulturelle, ökonomische und ethische Grenzüberschreitungen des Bisherigen.

Utopien als mögliche Lösungsstrategien

Bislang dienten erschöpfte Gesellschafts- und Zivilisationsformen als Ausgangspunkt für soziale Utopien. Deren Funktion besteht insbesondere darin, Zustände zu kritisieren, indem der Realität eine ideale Welt gegenübergestellt wird. Somit enthalten Utopien immer zwei Kernelemente: Kritik und Transformation, also sowohl Ablehnung einer Gesellschaftsordnung als auch einen Impuls zu deren Überwindung. Vor allen Dingen helfen uns Utopien aber dabei, die Gegenwart besser zu verstehen, uns wieder sprachfähig zu machen und die richtigen Fragen zu stellen. Anhand von Utopien können wir sozusagen die Baustellen der Menschheit, hypothetische Handlungsfelder auf dem Weg zu einer besseren Zivilisation erkennen.

Politisches Engagement in modernen Gesellschaften findet meist fragmentiert und feldbezogen statt. Utopien hingegen sind gerade dadurch gekennzeichnet, dass sie das große Ganze, das Zusammenspiel aller gesellschaftlichen Teilsysteme in den Blick nehmen. Utopisches Denken beginnt dort, wo die Verbindungslinien zwischen den Feldern des Engagements sichtbar gemacht und systematisch weiterentwickelt werden. Damit können Utopien nicht allein entworfen werden, sie setzen einen kollektiven Resonanzraum voraus – Ganzheitlichkeit fordert also Interdisziplinarität. Durch die Überwindung von Kritik hin zur Idee für neue Experimente und Prozesse sind wir zwar noch nicht an dem Punkt faktische Ergebnisse zu erhalten. Bekanntermaßen wirkt ein Plan aber unkoordinierten und/oder impulsiven Aktivitäten entgegen. Natürlich bergen Utopien auch die Möglichkeit des Scheiterns – meist aufgrund ideologischer Verkrampfung.

Trotz einer langen Traditionslinie des Scheiterns von Utopien und der Gefahr durch utopische Rhetorik scheint es gerade heute einen dringenden Bedarf an neuen utopischen Ansätzen zu geben. Sei es die Corona-Pandemie, die uns die Systemrelevanz vor Augen führt; sei es der Neoliberalismus, der uns in die Knie zwingt – Utopien kehren in die Mehrheitsgesellschaft zurück.

Wir erleben überall – in Praxis, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft – ein ähnliches Muster: Zustände werden kritisiert, aber selten gibt es positive Wunschformulierungen. Anstatt also in eine Utopie zu investieren, werden Standardwelten reproduziert. Affirmation lautet das Zauberwort! Doch nicht allein orientiert an dem, was wir bereits kennen – wer wirklich etwas verändern möchte, sollte aus der Zukunft zurückdenken. Denn die Verdopplung des Bestehenden ist keineswegs das Neue.

Ergreifen wir die Flucht nach vorn, zum Aufbau einer Gesellschaft entlang utopischer Ideale. Das Tolle dabei ist: Wir müssen nicht bei null anfangen. Jede Utopie hat das Potenzial vorhandene Kräfte zu wecken, da sie die notwendige Selbstbeobachtungs- und Selbstregulationsfähigkeit von Gesellschaften unterstützt. Um eine Zukunft entwerfen zu können, braucht es demnach eine realistische Bestandsaufnahme und die Fähigkeit, die Vielfalt der Optionen zu erkennen – das sogenannte Kontingenzbewusstsein. Dank des Overview-Effekts können wir die Pandemie auch als kollektiven Versuch begreifen, erneut reale utopische Orte zu schaffen.

„Krise“ und Normalität – oder das, was wir daraus machen

Wenn Corona ‚Krise‘ bedeutet, was war dann Normalität? Was wäre, wenn die ‚Krise‘ zur Normalität wird? Was wir zurzeit erleben, ist keine Krise. Eine Krise geht vorüber. Doch wir wandeln in eine andere Zukunft. Wandel bedeutet, dass sich unsere Beziehung zur Welt verändert. Wir sind Teil eines Prozesses der Zivilisation, den wir aktiv im Sinne einer Transformation gestalten sollten. Gleichzeitig dürfen wir nicht enttäuscht sein, wenn Idealistisches nicht gelingt. Stattdessen sollten wir lernen, unsere Ideale genauer zu definieren. Die Halbwertszeit von Wissen führt nicht zum Wissenszerfall, sondern zu Differenzierung. Diese stellt einen Zugewinn dar – wir lernen dazu.

Im Innersten unserer wertvollen Existenzen verändert sich gerade alles. Wir kleiden die Welt um. Sollte dies nicht Anlass dafür sein, sich auf ein alternatives Denken und Handeln einzulassen? Alten Ballast abwerfen, das neue Wunderbare und auch Schwierige begrüßen (frei nach Tom Jefferies, Figur aus dem Roman „Weißer Mars“ von Brian W. Aldiss und Roger Penrose), einige Grenzen einreißen und althergebrachte Glaubenssätze wie Gewissheiten überwinden, Platz schaffen für etwas Besseres – Utopien sind geöffnete Türen in Richtung Zukunft. Und noch mehr: Wenn das universelle Empfinden aktuell darin besteht, dass nichts bleibt, wie es war, dass uns der Boden unter den Füßen wegbricht, dann braucht es gerade jetzt Utopien als neue Haltegriffe. Erst, wenn wir alle in einen utopischen Gesell-

schaftsvertrag einwilligen, der Regeln für eine universelle *conditio humana* beinhaltet, sind wir auf dem Weg zu einem erfolgreichen Kosmopolitismus.

Zivilisationswandel braucht eine Zukunft mit Plan – oder um im Sinnbild des Labors zu bleiben – einen Beipackzettel. Dieser erklärt, was wir tun sollen. Wir wissen vieles, aber akkumuliertes Wissen und gesteigerte Sensibilitäten allein führen nicht zwangsläufig zu neuen Lebensweisen. Die Kluft zwischen Einstellung und Verhalten ist mitunter zu groß.

Elementar scheint daher eine Antwort auf die Frage, wie ein produktiver Umgang mit Konflikten gefunden werden kann. Denn Konflikte begleiten menschliches Zusammenleben. Konflikte treiben jedoch auch Fortschritt voran, zwingen zur Diskussion und korrigieren Fehlentwicklungen.

Wenn wir zudem wissen, dass die Grundlage einer gerechten Gesellschaft gegenseitige Hilfe ist, sollte sich der Wandel zudem auch an Kooperation statt Konkurrenz orientieren. Sich nach Jahrzehnten von Konkurrenzdenken und Egozentrierung nun den Bedürfnissen der menschlichen Gemeinschaft unterordnen? Was ist denn mit all den Leitbildern, Präambeln, Gesetzestexten, Manifesten und vielen klugen Büchern? Ja, was ist damit? Weder durch unser bisheriges Denken und Handeln noch durch all die Verschriftlichungen einer Bestrebung nach dem Besseren entstand bislang eine bessere Welt. Da ist sie wieder, diese Kluft.

Soziale Arbeit als Teil einer neuen Utopie?

Die Soziale Arbeit bedient sich in ihrem Menschen- und Gesellschaftsbild stark der Systemtheorie, im besten Fall im Sinne einer Menschenrechtsprofession (Staub-Bernasconi, 2006). Die Idee vom Individuum als Teil eines Ganzen, mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Ressourcen, und die Idee von Gesellschaft als eigenes System führt uns vor Augen, dass Menschen nicht ganzheitlich gewinnen oder versagen. Sie haben Hilfebedarfe in einzelnen oder mehreren Lebensbereichen. Die Hilfebedarfe sollten gesellschaftlich erkannt werden und die Betroffenen müssen Unterstützung erhalten – eine Tätigkeit im Sinne des Gemeinwohls. Der Mensch ist Teil der Gesellschaft, die sich sorgt (Hilfe) und gleichzeitig mehr oder weniger neoliberale Anforderungen stellt (zur Selbsthilfe im Sinne von Selbstverantwortung oder -bestimmung). Hierbei geht es häufig um nachhaltige Ansätze zur Problembewältigung und/oder Ursachenbekämpfung sowie -vorbeugung. Darüber hinaus sollte sich der Handlungsauftrag nicht nur gegenüber den Adressat*innen und den Auftraggebenden rechtfertigen, sondern auch gegenüber der Profession selbst.

Die Orientierung an gegenseitiger Hilfe, also an Solidarität und damit an Kooperation, stellt einen Paradigmengegensatz zum Neoliberalismus dar. Darüber hinaus hat die Soziale Arbeit nicht nur Erfahrungswerte in den Kontexten Gemeinwohlorientierung und Nachhaltigkeit, sondern sie bedient sich hierfür auch interdisziplinären Wissens bspw. aus Soziologie, Politik- und Rechtswissenschaft, Psychologie und Sozialmedizin.

Die Betrachtung des eben benannten großen Ganzen kann die Soziale Arbeit allein nicht leisten. Jedoch ist sie breiter aufgestellt als ihre gesellschaftliche Reputation vermuten lässt. So gründet sie sich auf Werte, die in Zeiten von Corona wieder an Sichtbarkeit und Relevanz gewinnen. Nehmen wir also Dynamik und Wandel an, verstehen wir Lernmomente als eben solche, die wir in Besserungen einbeziehen, und beteiligen wir an diesem Prozess alle gesellschaftlichen Teilsysteme, um einen ganzheitlichen Blick zu ermöglichen.

Literaturverzeichnis

- Beck (1990): Praxis als Forschung. Wer die Gesellschaft zum Labor macht, öffnet die Wissenschaft für die Mitbestimmung. In: *Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen*, 1, S. 12–20.
- Mills (1959): *The Sociological Imagination*. Oxford Univ. Press. Oxford.
- Staub-Bernasconi (2006): *Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft*. Ort und Verlag unbekannt.

Autor*innen



Bild: Stefan Selke

Prof. Dr. Stefan Selke

ist öffentlicher Soziologe, Autor und Redner. Seit 2015 ist er Inhaber der Forschungsprofessur „Transformative und öffentliche Wissenschaft“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Furtwangen (HFU).



Bild: DBH e. V.

Johanna Muhl, M. A.

ist Leiterin des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung in Köln. Sie studierte Kriminologie (M. A.) und Staatswissenschaften mit dem Schwerpunkt Politik und Recht (B. A.).

„Building a New Reality“:

Revolution durch Konversation

Von Ted Wachtel

Die Bewegung „Building a New Reality“¹ steht für eine Revolution mithilfe von Gesprächen. Wir setzen uns für die Demokratisierung des täglichen Lebens ein – eine Demokratisierung, wie sie durch restorative Praktiken entsteht: mit den Menschen handeln anstatt für sie oder gegen sie.

Der bedeutende australische Wissenschaftler John Braithwaite weist auf das Potenzial restorativer Praktiken in Zeiten hin, in denen „die Art, in der wir die moderne Demokratie erleben, Entfremdung ist. Das Gefühl, dass alles von Eliten bestimmt wird und wir kein wirkliches Mitbestimmungsrecht haben.“ Im Gegensatz dazu sind restorative Praktiken „ein wichtiges Mittel der Ermächtigung, da sie Räume aktiver Verantwortlichkeit in der Zivilgesellschaft schaffen und so die vorherrschende passive, staatsfixierte Form der Verantwortung verdrängen.“²

Ich möchte drei Gespräche – in Justiz, Sozialarbeit und Politik – beschreiben, die mich davon überzeugt haben, dass restorative Praktiken zu deutlich gesünderen, glücklicheren und demokratischeren Gesellschaften führen können.

Ein Gespräch über Brandsätze

Im Jahr 1995 sah ich meine erste restorative Konferenz und war überwältigt. Sie wurde von dem australischen Polizisten und RJ-Pionier Terry O'Connell moderiert, seines Zeichens Autor der „Restorative Questions“ und des „Real Justice“-Handbuchs für Conferencing. Das örtliche Jugendgericht hatte bereits beschlossen, zwei asiatisch-amerikanische Teenager für mehrere Monate in ein Erziehungsheim zu schicken, aber es herrschte noch Unruhe in den Communitys. Die beiden hatten nachts selbst gebastelte Brandsätze in das Haus einer Familie geworfen, angeblich um sich für antiasiatisch-rassistische Beschimpfungen und Belästigungen des ältesten Sohns der betroffenen Familie zu rächen. Die Familie konnte sich durch einen Sprung aus dem zweiten Stock retten, aber ein 12-jähriger Sohn entwickelte schwere post-traumatische Stresssymptome.

Ein Gerichtspsychologe hatte mitbekommen, dass Terry O'Connell in der Gegend war, um Trainings für Real Justice Conferencing zu geben, und wies darauf hin, dass eine solche Konferenz vermutlich für alle Beteiligten – Opfer, Täter*innen, deren Familien und Communitys – hilfreich sein würde, da sie noch unter Schock standen und die Sache nicht bewältigt hatten. O'Connell erklärte sich bereit, die Konferenz zu leiten, ich selbst aber hatte Zweifel und Befürchtungen: dass die Leute Angst vor der Teilnahme hätten und das Ganze in Geschrei und Aufruhr enden würde.

Da die Teilnahme an einer Konferenz sowohl für Täter*innen wie auch Opfer freiwillig ist, begann O'Connell mit einem Einladungsprozess für beide Parteien. Ich war erstaunt, als schließlich alle bereit waren, mitzumachen: drei Elternpaare, vier Söhne und zahlreiche Freund*innen und Verwandte, inklusive des örtlichen Polizeichefs und seiner Familie.

Auf meine Frage, wie er es geschafft habe, alle zu einer Teilnahme zu bewegen, antwortete Terry, dass es darum gehe, ein Gespräch zu beginnen und zuzuhören. O'Connell hat erkannt, wie wichtig es für Menschen ist, gehört zu werden. Die erste Aufgabe von Conferencing-Vermittler*innen ist daher, dafür zu sorgen, dass sie sich in einem restorativen Gespräch willkommen und sicher fühlen und ihre Geschichte erzählen können. Das ist für die meisten die Voraussetzung dafür, teilzunehmen.

O'Connell eröffnete die Konferenz, indem er erklärte, dass es Sinn und Zweck der Konferenz sei, herauszufinden, auf welche Weise alle Beteiligten durch den Vorfall betroffen waren und wie der verursachte Schaden am besten wiedergutmachen sei. Zu seiner Linken saß das 12-jährige Opfer. Er hatte sich von allen abgewendet und hielt einen Arm hoch, um jeden Blick auf die beiden asiatischen Teenager zu verhindern.

Im Verlauf der Konferenz entspannte sich der Junge zunehmend. Als er gefragt wurde, ob er etwas sagen wolle, drehte er sich um und sprach die Beschuldigten direkt an. Er ließ seine ganze Wut und Angst raus, erzählte ihnen, dass er kaum schlafen könne, jedes Geräusch ihn erschrecke, ihm bei jeder Sirene die Nerven flatterten, er sich kaum konzentrieren könne und in einer ständigen Angst davor lebe, dass die beiden ihm erneut etwas antun würden. Er nehme an der Konferenz nur teil, weil der Rest seiner Familie es täte.

¹ Zu Deutsch: „eine neue Realität schaffen“, Webseite: [www.buildinganewreality.com].

² J. Braithwaite: Democracy, community and problem solving. In: Proceedings of the Building Strong Partnerships Conference, Burlington, VT, Real Justice, Pipersville, PA August, 1999. Abgerufen am 20. März 2005 unter [http://restorativepractices.org/library/vt/vt_brai.html], S. 44.

Die Tatverantwortlichen saßen mit gesenkten Köpfen da. Als er fertig war, entschuldigten sich beide und versicherten ihm mit überzeugender Aufrichtigkeit, dass sie Derartiges niemals wieder tun würden, und wünschten, sie könnten ungeschehen machen, was sie getan hatten.

In der Schlussphase wurde deutlich, dass die Gruppe sich nähergekommen war. Ein jugendlicher Freund eines der Täter zeigte sich besorgt über die Auswirkung der öffentlichen Aufmerksamkeit auf die Opferfamilie und schlug vor, zusammen mit den anderen Söhnen für die Schülerzeitung einen Artikel darüber zu schreiben, wie das Leben für die Opferfamilie seit dem Vorfall war. Alle waren einverstanden.

Die rassistischen Beschimpfungen jedoch, die mehrere Teilnehmer*innen erwähnt hatten, waren in der Konferenz kein Thema, was mehrere im Vorfeld befürchtet hatten.

Direkt nach der Konferenz gingen die Mitglieder der beiden Konfliktparteien aufeinander zu, unterhielten sich angeregt und machten sogar Witze. O'Connell hatte den vier Jungs „Real Justice“-T-Shirts geschenkt und die Mutter der Opferfamilie, die ihre gesamte Bekleidung im Feuer verloren hatte, fragte O'Connell scherzhaft, ob er auch „Real Justice“-BHs im Angebot habe.

Es war erstaunlich. Vor meinen Augen hatte sich eine wütende und entzweite Gruppe von Menschen durch ein achtsames Gespräch verwandelt. Alle waren gehört worden und alle fühlten sich geachtet. Die bemerkenswerte Qualität der Teilnahme bestätigte mir, dass emotionale Intelligenz und Commonsense bei Menschen weit verbreitet sind.

Zehn Jahre später wies Caroline Angel in ihrer Studie über Opfer von Raub und Einbruchdiebstahl nach, dass die Teilnahme an restaurativen Konferenzen zu einem drastischen Rückgang posttraumatischer Stresssymptome führen kann. Es ist beeindruckend, wie wir Dinge verbessern können, indem wir einfach normale Menschen unter den richtigen Bedingungen miteinander ins Gespräch bringen und auf ihre Entscheidungen vertrauen.

Ein Gespräch über Kindesmisshandlung

1989 wurde in Neuseeland ein Gesetz verabschiedet, das die Family Group Conferences (FGC) ins Leben rief. Nach diesem neuen Gesetz haben Familien das Recht, einen alternativen Plan zu erarbeiten, wenn der Staat, meist wegen Kindesmisshandlung oder Jugenddelinquenz, ein Kind aus einer Familie nehmen will. Bemerkenswert an diesem Vorgehen ist die Tatsache, dass während der Phase der Erarbeitung des Lösungsplans weder Sozialarbeiter*innen noch Polizist*innen oder andere Fachleute im Raum bleiben dürfen. Die Phase wird auch „Familienzeit“ genannt. Was für eine radikale Idee.

Als ich das erste Mal von den FGC hörte, war ich von dieser demokratischen Herangehensweise begeistert, machte mir jedoch auch Sorgen. Können viele Familien tatsächlich allein eine gute Lösung erarbeiten? Und wird ihre Lösung von Sozialarbeiter*innen und Richter*innen akzeptiert? Ich habe 1999 bei einer Konferenz in Großbritannien eine Großmutter gehört, die fürchterliche Angst hatte, dass Sozialarbeiter*innen ihre Enkel in Pflegefamilien geben würden. Ihre Tochter war alleinerziehend und hatte starke Depressionen. Die Großmutter führte auf ergreifende Weise aus, wie hilflos und verzweifelt die Familie sich angesichts der Allmacht der Behörden fühlte, die, wenn auch in guter Absicht, in ihr Leben eindringen und ihnen ihre geliebten Kinder wegnehmen könnten.

Der Himmel klärte sich auf, als der erweiterten Familie die Teilnahme an einer FGC angeboten wurde. Es war überwältigend zu sehen, mit welcher Entschlossenheit sie sich miteinander dafür einsetzten, die Kinder behalten zu können. Großeltern, Onkel und Tanten eilten zur Unterstützung herbei und erstellten einen strukturierten Besuchs- und Unterstützungsplan für die kritischen Tagesabschnitte, um das Wohlergehen der Kinder sicherzustellen. Der Plan war ausgereift genug, um die Bedenken, die die Behörden auf den Plan gerufen hatten, zu zerstreuen. Die Mobilisierung der erweiterten Familie sorgte nicht nur dafür, dass die Bedürfnisse der Kinder erfüllt wurden, sondern ersparte dem Staat auch erheblich Kosten.

Studien der niederländischen Eigenkracht-Centrale zeigen, dass Familiengruppenkonferenzen selbst in komplexen Situationen sehr wirksam sind. Die meisten erarbeiteten Pläne werden eingehalten, die Probleme gelöst und eine Eskalierung verhindert. In einer Kostenanalyse einer Reihe von Fällen von Heimunterbringung, Unterbringung in Pflegefamilien und ambulanter Betreuung wurde deutlich, dass eine Eigenkracht-Konferenz die Kosten erheblich reduziert, oft fast um die Hälfte.³

Es ist bemerkenswert, wie wir Ergebnisse verbessern können, indem wir einfach normale Menschen unter den richtigen Bedingungen miteinander ins Gespräch bringen und auf ihre Entscheidungen vertrauen. Wenn normale Menschen unter den richtigen Bedingungen gute Entscheidungen treffen können, wie wäre es, das auf eine höhere Ebene zu übertragen, etwa in die Gesetzgebung? Ohne professionelle Politiker*innen. Wie würde das funktionieren?

Ein Gespräch über Abtreibungsgesetze

Wegen der starken katholischen Tradition des Landes fürchteten sich die Gesetzgeber*innen in Irland seit Jahrzehnten vor dem politischen Risiko, das kompromisslose Abtreibungsge-

³ Webseite der Eigenkrachtcentrale: [<https://www.eigen-kracht.nl/what-we-do-family-group-conferencing-participation-selfreliance-citizens/>].

setz anzugehen. Abtreibung war streng verboten, selbst wenn das Leben der schwangeren Frau in Gefahr war, was von anderen Ländern immer wieder als Menschenrechtsverletzung kritisiert wurde. Schließlich fanden die Ir*innen 2016 einen Ausweg. 99 irische Staatsbürger*innen wurden per Losverfahren für eine Bürger*innenversammlung ausgewählt, welche sich an fünf Wochenenden, verteilt über fünf Monate, beriet und schließlich ein liberalisiertes Abtreibungsgesetz empfahl, welches 2018 in einem Referendum angenommen wurde.

Diese Bürger*innenversammlung war ein Durchbruch, nicht nur für Irland, sondern als Vorbild für den Rest der Welt. Der 17-minütige Film „When Citizens Assemble“ lässt die Teilnehmer*innen selbst zu Wort kommen, und es hat mir viel Freude gemacht, ihn auf Youtube anzusehen.⁴ Die Interviewten – darunter ein LKW-Fahrer, eine selbstständig arbeitende Mutter von drei Kindern, ein Student und andere – sprechen so gewandt über ihre Erfahrung, dass deutlich wird, dass ‚normale‘ Menschen unter den richtigen Umständen sogar bei kontroversen Fragestellungen gute, und auch bessere Entscheidungen treffen können als Politiker*innen. Ein Teilnehmer namens John Long bemerkt: „Anders als in den meisten Debatten, die in Irland vor Volksentscheiden stattgefunden haben, war diese Bürgerversammlung von Respekt für und Eingehen auf die Meinung jedes Einzelnen geprägt.“

In der Theorie zu restaurativen Praktiken gibt es folgende Grundhypothese: „Menschen sind glücklicher, produktiver, kooperativer und eher bereit, ihr Verhalten zu ändern, wenn diejenigen, die Machtpositionen innehaben, *mit* ihnen arbeiten, anstatt *für* sie oder *gegen* sie.“ Dieser Leitsatz gilt für jeden Sektor der Gesellschaft – ob Unterricht, Regierungsführung, Soziale Arbeit, Justiz, Wirtschaft oder im spirituellen Bereich. Es ist erstaunlich, weil er unseren zynischen Vorurteilen über die Leute widerspricht. Im Gegensatz zu dem, was wir gemeinhin glauben oder befürchten, können wir durchaus zivilisiert miteinander diskutieren und unsere Haltung durch ein Gespräch ändern. Ob Restorative Conferencing, Familiengruppenkonferenz oder Bürgerversammlung – überall besteht ein hohes Potenzial für Turbulenzen in der Gruppe. Doch überraschenderweise ist es selbst in schwierigen Kontexten möglich, Konflikte zu minimieren, gegenseitiges Verständnis zu fördern und miteinander ins Gespräch zu kommen. Und solche Gespräche sind das Wesen einer gesunden Demokratie.

Demokratie: Wenn die Leute selbst denken

In seinem Buch „Democracy. When the People Are Thinking: Revitalizing Our Politics Through Public Deliberation“ beschreibt James Fishkin, Professor an der Universität

Stanford, die 109 Bürger*innenversammlung in 28 Ländern, die er organisiert hat, um das Potenzial partizipatorischer Entscheidungsfindung aufzuzeigen. Sein Vorgehen, das er „Deliberative Polling“ nennt, unterscheidet sich von herkömmlichen Volksbefragungen, in denen in der Regel unvorbereitete Bürger*innen über Sachverhalte entscheiden sollen, die sie nicht verstehen oder nicht einmal kennen. Stattdessen werden Menschen per Zufall aus der entsprechenden Bevölkerung ausgewählt und anschließend in Person versammelt, um sich gemeinsam in das Thema einzuarbeiten, zu diskutieren und eine Entscheidung zu treffen.

Seit zwei Jahrzehnten schaffen es „Deliberative Polling“-Prozesse, Lösungen für schwierige Themen zu finden, ob Energieversorgungsplanung in Texas, Gesundheitspolitik in Italien oder die Schließung der Sonderschulen für Roma in Bulgarien. Fishkins Projekte zeigen, dass normale Menschen sich mit komplexen Fragestellungen auseinandersetzen und durchdachte Entscheidungen treffen können – frei von Beeinflussung durch ökonomische Interessen und parteipolitischer Korruption. „Die Öffentlichkeit ist intelligent – wenn man ihr die Möglichkeit dazu gibt ... Wenn Menschen sehen, dass ihre Stimme Gewicht hat, machen sie sich die Mühe, die Dokumente zu lesen, stellen schlaue Fragen an Expert*innen und treffen schwierige Entscheidungen. Wenn sie merken, dass es widersprüchliche Expert*innenmeinungen gibt, sind sie gezwungen, selbst zu denken. Und dabei ändern 70 Prozent der Beteiligten ihre Haltung“, sagt Fishkin.

Die drei oben erwähnten Gespräche über Brandsätze, Kindesmisshandlung und Abtreibungsgesetze zeigen, dass es möglich ist, eine Gesellschaft auf Partizipation und Selbstständigkeit aufzubauen, in der Menschen direkter in die Regierung eingebunden sind und gleichzeitig selbstbestimmt leben. Eine Revolution durch Konversation ist möglich.

Autor



Bild: Ted Wachtel

Ted Wachtel

ist Gründer und ehemaliger Präsident des International Institute for Restorative Practices (www.iirp.edu) und Gründer und ehemaliger Direktor der CSF Buxmont (csfbuxmont.org) Schulen und Wohngruppen für delinquente und delinquenz-gefährdete Jugendliche. Er hat breit zu den Themen Lernen, Regieren und den sich neu entwickelnden restaurativen Praktiken publiziert. Wachtel hat die Website buildinganewreality.com ins Leben gerufen und verwaltet diese.

Übersetzung aus dem Englischen: Theresa M. Bullmann

⁴ When Citizens Assemble, [https://www.youtube.com/watch?v=MjpuDk9_BWl].

Erste Lehren aus der COVID-19-Pandemie für den Justizvollzug

Von Kirstin Drenkhahn und Manuel Mika

Als das neuartige Coronavirus im Februar/März 2020 in Europa ankam, entwickelte sich schnell die Sorge, dass diese Krankheit im Strafvollzug eine Katastrophe auslösen würde. Berichte aus US-amerikanischen Gefängnissen, insbesondere von der berühmt-berüchtigten New Yorker Gefängnisinsel Rikers Island untermauerten diese Befürchtungen. Dort befinden sich acht der zehn Gefängnisse vor allem für Untersuchungsgefangene des New York City Department of Corrections mit mehreren Tausend Gefangenen.¹ Anfang April war die Zahl der identifizierten Infizierten innerhalb von zwölf Tagen von einem Gefangenen auf 200 angestiegen, und angesichts der desaströsen medizinischen Versorgungssituation ging der leitende Arzt von Rikers davon aus, dass die Verbreitung nicht mehr unter Kontrolle zu bekommen sei.²

Anfang März wurde von Aufständen in italienischen Gefängnissen berichtet, bei denen die Gefangenen gegen die Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie wie z. B. Besuchsverbote protestierten.³ Auch für den Justizvollzug in Deutschland befürchtete man das Schlimmste. So fragten Journalist*innen immer wieder, wie der Vollzug gewappnet sei und ob auch in Deutschland Aufstände zu befürchten seien. Es gab einen offenen Brief mehrerer Straffälligenhilfe-Organisationen an die Landesjustizministerien, und auch von einer Gruppe von Wissenschaftler*innen um Christine Morgenstern (zu der auch Kirstin Drenkhahn gehört) wurde dort nachgefragt, wie der Stand sei und wie die Situation gehandhabt würde.⁴ Die Antworten waren eher knapp.

Mittlerweile haben wir Anfang Juli 2020. Die Katastrophe ist im Justizvollzug in Deutschland bislang ausgeblieben, wobei kaum Zahlen veröffentlicht sind. In Nordrhein-Westfalen mit 14.590 Gefangenen am 31.3.2020 wurden bis zum 3.7.2020 elf Gefangene positiv getestet.⁵

Diese niedrigen Infektionszahlen bedeuten aber nicht, dass die Pandemie keine erheblichen Auswirkungen auf den Vollzug hatte und hat. Wir wollen in diesem Beitrag zunächst in Erinnerung rufen, warum der Vollzug ein besonders gefährdeter Bereich ist, dann schildern, welche Maßnahmen in Deutschland ergriffen wurden und ein paar vorläufige Lehren aus der Krise ziehen. Dieser Beitrag ist ein Versuch, die Situation anhand von Quellen aus dem Internet und Informationen aus Gesprächen zu beschreiben, denn es gibt bisher noch keine veröffentlichten wissenschaftlichen Untersuchungen zu diesem Thema.⁶

Infektionskrankheiten im Justizvollzug

Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug ist bereits unter normalen Bedingungen ein heikles Thema. In Deutschland sind Gefangene, abgesehen von Freigänger*innen mit einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit, nicht krankenversichert und haben keine freie Ärzt*innenwahl. Stattdessen werden sie über die medizinischen Dienste versorgt, die je nach Größe der Einrichtung einen festen Stab mit Pflegepersonal und einer*inem oder mehreren Allgemeinmediziner*innen umfassen. Weitere fachärztliche Behandlung wird meist über Vertragsärzt*innen angeboten, die Sprechstunden in der Anstalt abhalten. Falls eine Behandlung im Krankenhaus erforderlich sein sollte, werden Gefangene in ein ziviles Krankenhaus verlegt, wofür dann Bedienstete zur Bewachung abgestellt werden müssen, oder in ein Vollzugskrankenhaus, wobei nicht alle Bundesländer über eine solche Einrichtung verfügen. Diese Art und Weise der medizinischen Versorgung betrifft auch den Umgang mit psychiatrischen Erkrankungen. Es ist kaum anzunehmen,

1 New York City Department of Corrections (2020), Facilities Overview, [<https://www1.nyc.gov/site/doc/about/facilities.page>] (5.7.2020.)

2 M. Brant, Coronavirus spread at Rikers is a 'public health disaster', says jail's top doctor, The Guardian, 1.4.2020, [<https://www.theguardian.com/us-news/2020/apr/01/rikers-island-jail-coronavirus-public-health-disaster>] (5.7.2020.)

3 Aufstände in italienischen Gefängnissen, Tagesschau.de, 9.3.2020, [<https://www.tagesschau.de/ausland/aufstand-gefaengnisse-101.html>] (5.7.2020.)

4 Zum offenen Brief: [<https://strafvollzugsarchiv.de/rundschreiben-an-die-justizministerinnen-und-justizminister-der-la%cc%88nder/>] (5.7.2020), siehe dazu auch J. Feest, Corona und Knast – ein Zwischenbericht, Neue Kriminalpolitik 2020, 113-122.

5 Ministerium der Justiz (2020), Coronavirus: Justizvollzug, [<https://www.justiz.nrw.de/JM/ministerium/corona/justizvollzug/index.php>] (6.7.2020.)

6 Soweit ersichtlich, ist der Beitrag von Feest in der Neuen Kriminalpolitik bisher die einzige Veröffentlichung.

dass damit dem Äquivalenzprinzip – also der Forderung, dass Gefangene den gleichen Standard bei der medizinischen Versorgung erhalten sollen wie Patient*innen in Freiheit – Genüge getan wird.⁷ In einer eigenen Untersuchung, die allerdings schon einige Jahre zurückliegt, zeigten sich Gefangene aus Deutschland verglichen mit Gefangenen aus anderen europäischen Ländern recht zufrieden mit der Gesundheitsversorgung, allerdings hatten viele den Eindruck, dass sie nicht sofort medizinische Hilfe bekommen würden, wenn sie sie bräuchten.⁸

Hinzu kommt, dass die hygienischen Bedingungen in den Unterbringungsbereichen häufig ungünstig sind, was zu einer einfacheren Verbreitung von Atemwegserkrankungen beiträgt. Auch wenn es mittlerweile im geschlossenen Vollzug die Regel ist, dass Gefangene Einzelhafträume haben, sind die räumlichen Verhältnisse eng – es leben einfach viele Menschen auf wenig Raum zusammen. Gefangene teilen sich Gemeinschaftsduschen und weitere Einrichtungen wie Küchen bzw. Kochgelegenheiten. Bei der Arbeit kommen sie mit Gefangenen aus anderen Unterbringungsbereichen zusammen. Trotz der Möglichkeit, auch selbst zu kochen, gibt es im deutschen Vollzug überall zentrale Verpflegung. Zumeist dürften die Portionen dabei nicht so verpackt sein, dass die Verbreitung von Infektionskrankheiten über das Essen effektiv vermieden wird.

Diese Situation betrifft einen Teil der Bevölkerung, in dem viele unter gesundheitlichen Einschränkungen leiden. Das umfasst Substanzabhängigkeiten (Tabak, illegale Betäubungsmittel und Alkohol),⁹ chronische Krankheiten wie Diabetes und auch Infektionskrankheiten (HIV und Tbc). Außerdem leiden viele Gefangene unter psychiatrischen Störungen.¹⁰

Maßnahmen im Justizvollzug in Deutschland während der Pandemie

Auf diese Ausgangslage trifft nun die COVID-19-Pandemie, bei der Menschen mit Vorerkrankungen wie Diabetes, Herz-Kreislaufkrankungen, Leberschäden, Asthma etc. und Faktoren wie Adipositas und Rauchen ein hohes Risiko

eines schweren Krankheitsverlaufs haben.¹¹ Die Bundesländer haben mit Beginn der allgemeinen Ausgangsbeschränkungen umfassende Kontaktbeschränkungen mit der Welt draußen für Gefangene erlassen.

Informationen dazu sind nur mühselig zu finden. Natürlich gibt es keine zentrale Info-Seite im Internet, denn Strafvollzug ist Ländersache. Die Landesjustizministerien haben sich häufig der Pressemitteilung als Informationsmedium bedient, obwohl die Mitteilungen in erster Linie für Gefangene, Verurteilte und deren Angehörige interessant waren. Informationen fanden sich auch auf Anstaltswebseiten. Insgesamt konnte man aber den Eindruck gewinnen, dass Informierung von eher untergeordneter Bedeutung war. Nach der Logik einer Behörde ist das durchaus verständlich, denn die schwierige Situation fordert alle Ressourcen. Allerdings waren viele Menschen auf verständliche und leicht auffindbare Informationen über das Vorgehen angewiesen, z. B. weil sie sich Sorgen um ihre Angehörigen machten. Es wäre technisch ein Leichtes gewesen, über ein Pop-up auf den Webseiten der Vollzugsanstalten auf die Einschränkungen hinzuweisen und einen Link zu einer zentralen Webseite des Landes anzubieten, auf der alle wichtigen Informationen für Angehörige zusammengefasst werden.

Zu begrüßen war die Aussetzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in allen Bundesländern. Das bedeutet, dass diese Gefangenen sehr schnell entlassen werden mussten und Geldstrafenschuldner*innen nicht zum Vollzug geladen wurden. Problematisch erscheint hier, dass die konkrete Umsetzung der Entlassung den Anstalten überlassen wurde und es daher kein gemeinsames Konzept gab – dies ist aber gerade bei EFS-Gefangenen nötig, denn viele dieser Menschen sind aus einer sehr schwierigen sozialen Lage heraus wie z. B. Wohnungslosigkeit in den Vollzug gekommen, die sich durch die Strafverbüßung nicht automatisch geklärt hat. Hier musste also Ad-hoc-Entlassungsvorbereitung betrieben werden, um Menschen nicht einer noch risikoreicheren Situation auszusetzen, als sie der Vollzug geboten hat.

Auch andere Verurteilte wurden bis Mitte Juni/Anfang Juli nicht zum Strafantritt geladen, wobei die Straflänge hier stark variierte. In Berlin, Hamburg und Sachsen schloss dies Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren ein, in anderen Bundesländern lag die Grenze bei sechs Monaten. Jugendarrest wurde ebenfalls nicht vollstreckt. Anstalten des offenen Vollzugs nutzten Lockerungen oder Dauerbeurlaubungen, um Gefangene aus der Anstalt und zu ihren Familien zu schicken. Insgesamt führten diese Maßnahmen dazu, dass

7 Siehe dazu Nr. 40.3, 40.5 der Europarats-Empfehlung Rec(2006)2-rev (European Prison Rules) v. 1.7.2020, [https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016809ee581] (5.7.2020).

8 K. Drenkhahn, Health Care, in: K. Drenkhahn, M. Dudeck & F. Dünkel (Hrsg., 2014), Long-term Imprisonment and Human Rights, Oxon, New York, S. 296-305.

9 E. Bäuml, M.-M. Schmitz & F. Neubacher, Drogen im Strafvollzug, Neue Kriminalpolitik 2019, 301-318.

10 D. Kopp, Psychische Erkrankungen bei Gefängnisinsassen, 2012, S. 11 ff, [https://epub.ub.uni-greifswald.de/frontdoor/deliver/index/docId/1005/file/diss_Kopp_Daniel.pdf] (5.7.2020); C. E. von Schönfeld, u. a., Prävalenz psychischer Störungen, Psychopathologie und Behandlungsbedarf bei weiblichen und männlichen Gefangenen, Der Nervenarzt 2006, S. 830-841.

11 Robert Koch-Institut, Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf, Stand: 13.5.2020, [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html] (5.7.2020).

die Zahl der Strafgefangenen spürbar sank. So wies die Bestandsstatistik für den 31.3.2019 noch 65.009 Gefangene und Sicherungsverwahrte aus, während die Zahl am 31.3.2020 auf 59.487 gesunken war.¹²

Mittlerweile werden Verurteilte wieder zum Strafantritt geladen, was die Anstalten vor neue Herausforderungen stellt, da der Strafvollzug als geschlossene Institution weiterhin ein Risikobereich ist. Die 14-tägige Isolation für neu aufgenommene Gefangene ist sehr aufwendig und stellt die Anstalten nicht zuletzt wegen räumlicher Einschränkungen vor eine schwierige Aufgabe. Außerdem ist zu befürchten, dass es in den nächsten Monaten erheblich voller wird, weil die aufgeschobenen Strafen eben nicht aufgehoben sind.¹³ In Berlin sollen nun im Wege eines Sammelgnadenerweises Ersatzfreiheitsstrafen erlassen werden.¹⁴

Problematischer war das Besuchsverbot. Bis auf Sachsen untersagten alle Bundesländer ab der zweiten Märzhälfte zunächst auf unbestimmte Dauer Besuche mit Ausnahme von denen von Anwält*innen. Einige Bundesländer erlaubten später Trennscheibenbesuche. Besuche – wenn auch reduziert – werden nun wieder in allen Bundesländern zugelassen. Körperkontakt wird meist noch immer nicht ermöglicht, die Anzahl der gleichzeitigen Besucher*innen ist teils stark reduziert.

Positiv ist allerdings hervorzuheben, dass in vielen Anstalten als Ersatz für die Besuche Videotelefonie über Skype eingeführt wurde. Andernorts wurde zumindest die – finanzielle – Möglichkeit gegeben, mehr Telefonate zu führen oder Handys zu nutzen, die von der Anstalt zur Verfügung gestellt wurden.

Eine weitere Einschränkung war die Aussetzung von Lockerungen in allen Bundesländern. Auch dies ist nachvollziehbar, hat allerdings erhebliche Auswirkungen auf die Länge der Verbüßungsdauer und wird sich daher in den nächsten Monaten auf die Belegungszahl auswirken. Lockerungen dienen in der Regel der Entlassungsvorbereitung. Soweit Gefangene betroffen sind, für die eine vorzeitige Entlassung geplant war, wirkt sich dieser Verzicht auf Lockerungen unmittelbar auf die Chancen einer frühzeitigen Strafrestaussatzung aus, denn die Strafvollstreckungskammern fordern üblicherweise Bewährung durch erfolgreiche Lockerungen vor der Aussetzung. Die Justizvollzugsanstalten sind hier

gefragt, eine für die Gefangenen gerechte und rechtmäßige Lösung zu finden. Dies gilt umso mehr für bereits angeordnete, dann jedoch widerrufenen Lockerungsmaßnahmen. Wenn z. B. Vollzugsplanrevisionen anstehen und dabei Entwicklungen der Gefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen sind, muss jetzt unbedingt darauf geachtet werden, dass sich aufgrund der Ausgangsbeschränkungen fehlende Lockerungen nicht negativ auf die Fortschreibung auswirken.

Obgleich im Strafvollzug viele Bemühungen unternommen wurden, erforderliche Hygienemaßnahmen zu ergreifen, scheinen diese nicht immer zu Ende gedacht. Die größte Gefahr für eine Verbreitung des neuartigen Coronavirus im Vollzug besteht darin, dass er von außen in die Anstalten eingebracht wird. Insofern waren Maßnahmen wie das Besuchsverbot richtig. Gleichzeitig schien es zu Beginn jedoch so, als würden die Anstalten den größten Risikofaktor stiefmütterlich behandeln: das Anstaltspersonal. Hier wäre es wünschenswert gewesen, Problemherde zu identifizieren und aufzulösen. Es ist aber nicht bekannt, inwieweit z. B. Schichtpläne überarbeitet wurden. Davon abgesehen, dass es auch hier sinnvoll erscheint, zwei Gruppen zu haben, die jeweils im 14-tägigen Wechsel arbeiten, gibt es weitere Aspekte zu beachten. So hätte man darauf achten können, dass nicht alle Bediensteten den gleichen Schichtbeginn und das gleiche Schichtende haben, denn das führt dazu, dass sich in diesen Stoßzeiten die Bediensteten aus allen Bereichen an der Personalpforte begegnen. Eine für die einzelnen Bereiche spezielle Schichtenregelung wäre sinnvoll gewesen, sodass sich nur die Personen gleichzeitig an der Personalpforte aufhalten, die sich auch während ihrer Schicht begegnen.

Es scheint auch, dass die Essensausgabe unverändert weiterlief. Die Verbreitungswahrscheinlichkeit erhöht sich im Fall einer Infektion eines Gefangenen/einer Gefangenen drastisch, wenn die Essensausgabe mit demselben Besteck für das ganze Haus abläuft. Hier wäre es sinnvoll und im Bereich des Möglichen gewesen, das Essen – vergleichbar mit Lieferdiensten – in Thermo-Siegelschalen auszugeben. Das verhindert den Kontakt des Ausgabegeschirrs mit einzelnen Gefangenen.

Während die WHO bereits frühzeitig auf die mit den Einschränkungen für die Allgemeinbevölkerung einhergehende Problematik psychischer Belastungen durch Kontaktverbote sowie Vereinsamung hinwies¹⁵ und das Thema in den öffentlichen Fokus gerückt wurde, zeigten sich die Auswirkungen im Justizvollzug noch eklatanter. Als vor allem zu

12 Statistisches Bundesamt (2020), Bestand der Gefangenen und Verwahrten in deutschen Justizvollzugsanstalten, [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html;jsessionid=2AoEAF2E51B7E63D2B16AA12C762D8EC.internet8732#sprg235918] (6.7.2020).

13 Siehe auch Feest, Neue Kriminalpolitik 2020, S. 120.

14 Pressegespräch mit Justizsenator Dr. Dirk Behrendt und Susanne Gerlach, Abteilungsleiterin für den Justizvollzug, am 30.6.2020, Tweet von Timo Stukenberg v. 30.6.2020: [https://twitter.com/Stukenberg/status/1277892858935234560] (5.7.2020).

15 WHO, Mental health and psychosocial considerations during the COVID-19 outbreak, 18.3.2020, [https://www.who.int/docs/default-source/coronavirus/mental-health-considerations.pdf?sfvrsn=6d3578af_10] (5.7.2020).

Beginn die Kontakte mit der Außenwelt fast vollständig entfielen, berichteten Gefangene, sie wüssten nun, wie sich eine vollständige Isolationshaft anfühle. Neben der großen Unsicherheit, wie sich der Gefängnisalltag verändern werde, kam die Angst vor der Infektion hinzu. Indem auch externe Mitarbeiter*innen, Vollzugshelfer*innen und Gruppenleiter*innen die Anstalten nicht mehr betreten durften, verstärkte sich diese Problematik noch weiter. Den wenigen Anstaltspsycholog*innen konnte es aufgrund der zuvor schon hohen Belastung nicht möglich sein, das aufzufangen. Soweit ersichtlich wurde es verpasst, Kooperationen mit externen psychologischen Beratungsdiensten einzugehen und den Gefangenen zumindest die Möglichkeit telefonischer Gespräche zu bieten.

Was können wir daraus lernen?

Die teils stark divergierenden Vorgehensweisen der Länder haben erneut gezeigt, dass ein stärkerer Austausch stattfinden muss. Nachdem zunächst die für den 17. bis 18.6.2020 geplante Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister abgesagt wurde, gelang es dann, am 18.5.2020 eine Videokonferenz abzuhalten. Substanzielle Erkenntnisse für den Justizvollzug lassen sich der dazu veröffentlichten Pressemitteilung¹⁶ jedoch nicht entnehmen. Angekündigt wurde das Finden einheitlicher Lösungen auch auf dem Gebiet des Justizvollzugs, am Ende blieb es aber bei einem Austausch über Maßnahmen zur – ohne Frage überfälligen – Digitalisierung der Justizverwaltung.

COVID-19 hat mit Skype-Telefonie, eigenen Handys und der Möglichkeit von Internetnutzung auch begrüßenswerte Neuerungen in vielen Vollzugsanstalten hervorgebracht. Allerdings beruhte dies häufig auf der Initiative engagierter Anstaltsleiter*innen, die die nötigen Geräte heranschafften. Es gab Überlegungen zu Kompensationsmaßnahmen, die dann jedoch an fehlenden finanziellen Mitteln scheiterten. Gänzlich bedeckt hielt sich das BMJV, das als zentrale Stelle der Kommunikation zwischen den Ländern ausfiel,¹⁷ da nicht zuständig. Der Strafvollzugausschuss der Länder hat entgegen der ursprünglichen Planung nicht vom 6. bis 8.5.2020 getagt, sondern seine 132. Tagung auf den Zeitraum 23. bis 25.9.2020 verlegt. Man kann nur hoffen, dass man sich auf dieser Konferenz intensiv um länderübergreifende Konzepte bemüht, um auf eine eventuelle zweite Welle vorbereitet zu sein.

Trotz aller Belastungen und Einschränkungen hat sich aber auch gezeigt, was die Strafvollzugsforschung gebetsmühlenartig wiederholt: Die öffentliche Sicherheit ist nicht bedroht, wenn Menschen keine Ersatzfreiheitsstrafe antreten müssen, der Jugendarrest nicht vollzogen wird, Gefangene vorzeitig aus dem Vollzug entlassen werden, Handys besitzen und Skype nutzen dürfen.

Für die Zukunft bleibt festzuhalten, dass die Videotelefonie beibehalten werden sollte, und zwar ausdrücklich nur als Ergänzung und unter keinen Umständen als Ersatz für persönliche Besuche. Die hygienischen Bedingungen müssen verbessert werden. Pandemiepläne müssen aktuell gehalten werden, um in kurzer Zeit einen wohldurchdachten Maßnahmenkatalog zur Hand zu haben. Hierzu zählt auch, ein starkes Augenmerk auf die mentale Gesundheit der Gefangenen zu haben. Alle jetzt noch bestehenden einschränkenden Präventionsmaßnahmen bedürfen einer ständigen Überprüfung und sind unverzüglich zu beenden, sobald keine Notwendigkeit mehr besteht.

Autor*innen



Bild: Kirstin Drenkhahn

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn

ist Professorin für Strafrecht und Kriminologie an der Freien Universität Berlin und Präsidentin des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik.



Bild: Manuel Mika

Manuel Mika

ist Jurist und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Arbeitsbereich für Strafrecht und Kriminologie der Freien Universität Berlin.

¹⁶ Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Video-Konferenz der Justizministerinnen und -minister: Auswirkungen und Handlungsfelder der Justiz durch die Corona-Pandemie, 18.5.2020, <https://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/detail.php?id=335352&asl=bremeno2.c.732.de> (5.7.2020).

¹⁷ Siehe auch BSBD, Aus der einen Krise in die Nächste?, Vollzugsdienst 3/2020, S. 2-3; [https://www.bsbd.de/fileadmin/user_upload/www_bsbd-sachsen_de/pdf/magazin/VD_2020/Vollzd_3_20_BUND.pdf] (6.7.2020).

Defizite im deutschen Umweltstrafrecht

Welche Chancen bietet Restorative Justice?

Von Clara Hilgemann und Carolin F. Hillemanns

**Die Wurzeln des deutschen Umweltrechts reichen bis ins 19. Jahrhundert zurück, als die Nutzbar-
machung und Beanspruchung der natürlichen
Ressourcen durch technischen Fortschritt, Indust-
rialisierung und Verstädterung anwuchs und zu-
gleich die Schwachheit der Natur (an)erkannt
wurde. Die tatsächlichen Gefahren durch Umwelt-
verschmutzungen rückten jedoch erst in der zwei-
ten Hälfte des 20. Jahrhunderts in das allgemei-
ne Bewusstsein. Spektakuläre Einzelfälle wie der
Lagerhallenbrand in Basel 1986 – im selben Jahr
wie die Tschernobyl-Katastrophe – wurden in den
Medien prominent aufgegriffen und trieben die
Umweltschutzbewegung massiv weiter an. Damals
gelangten mit dem Löschwasser ca. 30 Tonnen
quecksilberhaltige Pflanzenschutzmittel in den
Oberrhein, was ein großes Fischsterben auslöste
und zu erheblichen Boden- und Grundwasserver-
unreinigungen führte.**

In der Folge wurden in Deutschland in den 80er Jahren mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität ein neuer Abschnitt in das allgemeine Strafrecht eingefügt und später Umweltschutz als Staatszielbestimmung im Grundgesetz verankert. Dennoch bleiben bis heute nicht unerhebliche Herausforderungen bestehen, die einen umfassenden und effektiven Umweltschutz erschweren. Wir möchten daher eine Diskussion über die Reaktionen auf Verstöße gegen das Umwelt(straf)recht anstoßen und – inspiriert von Restorative Justice Grundsätzen – erste Impulse geben, wie neben klassischen Sanktionen damit umgegangen werden könnte. Erste Impulse deshalb, weil eine Diskussion in Deutschland bzw. in der deutschsprachigen Literatur allenfalls bruchstückhaft zu finden ist.

Die rechtliche Ausgestaltung des Umweltschutzes

Der Umweltschutz ist zu einer vordringlichen Aufgabe des Staates geworden. Die Einsicht, nur begrenzte Umweltressourcen zur Verfügung zu haben, hat sich in Neugestaltungen und Fortentwicklungen des Umweltrechts niedergeschlagen.

Als Ausgangspunkt unserer Betrachtungen dient der im Jahr 1994 verabschiedete Art. 20a Grundgesetz,¹ welcher den Umweltschutz als übergeordnetes Staatsziel erklärt, ausschließlich den Staat verpflichtet und auch keine Drittwirkung entfaltet. Art. 20a GG gewährt nach herrschender Meinung kein subjektives Recht, sodass weder einzelne Bürger*innen noch Umwelt- oder Tierschutzverbände eine Verfassungsbeschwerde erheben können.² Eine Klagebefugnis besteht allenfalls dann, wenn eine betroffene Person durch einen staatlichen Eingriff möglicherweise auch in ihrem Grundrecht auf Freiheit oder Eigentum verletzt ist.³

Zentral für die konkrete Ausgestaltung der Staatszielbestimmung ist das Umweltverwaltungsrecht, verstreut über eine Vielzahl von Gesetzen (z. B. Gentechnikgesetz, Abfallrecht, Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die vorrangige Aufgabe der Verwaltung besteht darin, im abwägenden Entscheidungsprozess zwischen Nutzung und Gefährdung der Umwelt, die rechtlichen Grenzen umweltbezogenen Verhaltens sowie den Schutzzumfang festzulegen.⁴ Hierbei muss die Verwaltung flexibel mit permanenten Veränderungen und neuen Erkenntnisgewinnen in Wissenschaft und Technik umgehen.

Um eine einheitliche und widerspruchsfreie Rechtsordnung zu gewährleisten, spielt das Verwaltungsrecht auch im Fall eines Verstoßes gegen strafbewährte Normen eine zentrale Rolle, da strafrechtlich nicht verboten sein soll, was verwaltungsrechtlich erlaubt ist.⁵ Mithin sind auch die seit 1980 sukzessive erlassenen und im Strafgesetzbuch verankerten Straftatbestände §§ 324-330d StGB stark verwaltungsakzessorisch geprägt und beinhalten kaum strafrechtsautonome Tatbestände.⁶

1 Artikel 20a GG: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

2 Scholz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 90. EL Februar 2020, Rn. 33.

3 Murswiek, Staatsziel Umweltschutz (Art. 20a GG) – Bedeutung für Rechtssetzung und Rechtsanwendung, NVwZ, 1996, 222 (230).

4 Salinger, Umweltstrafrecht, 1. Auflage 2012, Kapitel 2, Rn. 68.

5 BT-Drs. 126/90, 28; Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch: StGB – Kommentar, 27. Auflage 2011, Vor § 324 Rn. 3.

6 Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, 3. Auflage 2014, Rn. 76.

Da das Strafrecht *Ultima Ratio* ist, greift jedoch vorrangig das Ordnungswidrigkeitenrecht. Im Gegensatz zum Strafrecht herrscht hier das Opportunitätsprinzip (§ 47 Abs. 1 OWiG): Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörden. Solange das Verfahren bei der Behörde anhängig ist, darf sie ermessensgebunden über Einleitung, Fortsetzung oder Einstellung des Verfahrens befinden.⁷ Dies kann dazu führen, dass ein und derselbe Verstoß gegen umweltschützende Normen in Deutschland uneinheitlich oder gar unzureichend geahndet wird. Ferner liegen im Bereich der umweltbezogenen Ordnungswidrigkeiten mangels umfassender Dokumentations- und Berichtspflichten kaum belastbare Daten vor. Dies erschwert es mithin, tragfähige Aussagen zum tatsächlichen Umfang von Umweltrechtsverstößen zu treffen oder die Entwicklungen oder deren Sanktionierung zutreffend einzuordnen.

Aber auch trotz des Legalitätsprinzips im Strafrecht und der damit verbundenen Verfolgungspflicht durch Staatsanwaltschaft und Polizei (§§ 152 Abs. 2, 163 I StPO) im Fall des Verdachts einer Umweltstraftat, ist effektive Strafverfolgung tatsächlich stark abhängig von der Anzeigebereitschaft von Privatpersonen; v. a. aber vom behördlichen Kontrollverhalten (sog. „Kontrolldelikte“). Somit ist die Zusammenarbeit von Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden essenziell: Die Mehrheit der Fälle, die die Staatsanwaltschaft erreicht, wird von zuständigen Verwaltungsbehörden weitergeleitet. Die Schlagkraft beider Apparate ist wiederum abhängig von ihrer personellen Ausstattung, ihrer technischen und fachlichen Expertise. Betrachtet man die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) von 2019, so fällt auf, dass die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle im Umweltbereich seit 2003 um gut 52 Prozent gesunken ist.⁸ Denkbar ist, dass eine größere Sensibilisierung für und die Einhaltung von Umweltnormen zu diesem signifikanten Rücklauf geführt haben. Zugleich bewirken jedoch Einsparungen, häufiger Personalwechsel und grundsätzlicher Personalmangel womöglich, dass die Kontrolldichte zurückgegangen ist und somit gerade im Umweltbereich die Dunkelziffer mitunter wesentlich höher sein dürfte als in anderen Bereichen (wie z. B. bei Körperverletzungen).⁹

Neben diesen strukturellen Herausforderungen bestehen materiellrechtliche, verfahrensrechtliche und faktische Probleme. Nach herrschender Meinung wird die Umwelt im Strafrecht nicht um ihrer selbst willen geschützt, sondern primär zur Erhaltung humaner Lebensbedingungen der gegenwärtigen und künftigen Generationen.¹⁰ Diese vermittelnde ökologisch-anthropozentrische Auffassung erlaubt es unserer Ansicht nach jedoch zumindest im Ansatz, gerade auch bei Überlegungen zu Alternativen im Umgang mit Verstößen gegen das Umwelt(straf)recht, die Umwelt *als solche* verstärkt in den Fokus zu rücken.

Ein weiteres materiell-rechtliches Problem liegt darin begründet, dass das deutsche Strafrecht (bislang) keine Strafbarkeit juristischer Personen kennt. Das Ordnungswidrigkeitenrecht sieht im Falle einer vorsätzlich begangenen Tat Sanktionsmöglichkeiten nur in Höhe von max. zehn Millionen Euro vor und ist damit, zumindest im Falle massiver Umweltschädigungen durch finanzstarke Unternehmen, ein recht stumpfes Schwert. Da die Anzahl registrierter Straftaten mit einem hohen Schadenspotenzial auf die Umwelt im industriellen Kontext bei neun Prozent liegt,¹¹ erscheint dieses Manko durchaus relevant.

Hinzu kommt, dass es angesichts komplexer Unternehmensstrukturen für Strafverfolgungsbehörden schwierig ist, die verantwortlichen Täter*innen zu ermitteln. Kausalität und objektive Zurechnung lassen sich insbesondere bei Umweltschädigungen nur schwer nachweisen. Insbesondere kumulativ verursachte und sequentielle Umweltschädigungen, die mitunter auch Krankheiten mit einer längeren Latenzzeit hervorrufen, können wiederum zu Verjährungsproblemen führen. Eine mögliche Chance zur Verbesserung der Verfolgung juristischer Personen könnte der im Juni 2020 vorgelegte Gesetzesentwurf zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft sein, der sog. Verbandssanktionen mit bspw. flexibleren absatzabhängigen Geldstrafen und der öffentlichen Bekanntmachung einer Verurteilung einführen möchte. Zudem ist der verstärkte Einsatz von Compliance-Management-Systemen (CMS) vorgesehen, die bereits präventiv Nachhaltigkeit und Umweltschutz in den Blick nehmen. Selbst für den Fall, dass das Gesetz angenommen und verabschiedet werden wird, bleibt abzuwarten, ob es bezüglich der beschriebenen Herausforderungen im Bereich des Umweltstrafrechts tatsächliche Verbesserungen mit sich bringt.

7 Vgl. Seitz, in: Göhler (Hrsg.), Ordnungswidrigkeitengesetz – Kommentar, 15. Aufl. 2009, § 47 Rn. 1.

8 Im Vergleich dazu eine Verringerung um ca. 17 % bei allen anderen Straftaten, Polizeiliche Kriminalstatistik – Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität, Jahrbuch 2019 – Band 4, 67. Ausgabe V1.0.

9 Status quo und Weiterentwicklung des Umweltstrafrechts und anderer Sanktionen: Instrumente zur Verbesserung der Befolgung von Umweltrecht (Compliance) – Abschlussbericht, Bundesamt für Umwelt, S. 43; Befragungen haben ergeben, dass sich die Dunkelziffer von nicht entdeckten Fällen zwischen 50 und 90 % im Vergleich der registrierten Fälle bewegt. Trotz dieser nicht unerheblichen Differenz der Angaben wird deutlich, dass die Dunkelziffer auffallend hoch ist.

10 Vgl. nur Alt, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Auflage 2019, § 324 Rn.1.

11 Vgl. Hartmann/Schmitz/Kerner, Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland – Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2015 und 2016 – Bericht für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, S. 4 f.

Festzuhalten ist, dass in Deutschland Verstöße gegen das Umwelt(straf)recht unzureichend aufgedeckt und verfolgt werden, sich die Strafverfolgung zumeist nur auf Bagatelldelikte fokussiert und damit die effektive Durchsetzung des Umwelt(straf)rechts verbesserungswürdig ist. Darin besteht gleichzeitig die Gefahr, dass das Umweltstrafrecht kontinuierlich an Bedeutung verliert.¹² Um dieser Entwicklung vorzugreifen, empfiehlt es sich, vermehrt Schwerpunktstaatsanwaltschaften und spezialisierte Polizeikräfte wie z. B. in Frankreich und Österreich aufzubauen sowie die personellen und sachlichen Ressourcen aufzustocken. Wir möchten zudem dazu anregen, ergänzend über alternative, an Prinzipien der Restorative Justice (RJ) anknüpfende Lösungen nachzudenken.

RJ-Ansätze als fruchtbare Ergänzung?

Im Straf(verfahrens)recht finden die Prinzipien der RJ Eingang im Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), ein Instrument der freiwilligen, außergerichtlichen und autonomen Konfliktbewältigung zwischen Opfer und Täter*in. Unter Zuhilfenahme eines neutralen oder besser eines*r allparteilichen Mediator*in, soll der Ausgleich auch der Wiederherstellung des Rechtsfriedens dienen. Der TOA ist grundsätzlich denkbar zur Bewältigung jedweden Vergehens oder Verbrechens, für alle Kategorien von Täter*innen und Betroffenen sowie in jedem Verfahrensstadium.

Allerdings bildet der TOA nur einen Teilbereich der RJ ab, da die RJ den Ausgleich des aus der Begehung von Unrecht erfahrenen Leids auch im nicht strafrechtlichen Bereich anstrebt. Grundlegend zielt der TOA durch die persönliche Konfrontation des Täters oder der Täterin mit dem Opfer auf eine konstruktive Unrechtswiedergutmachung. Gleichzeitig soll die Auseinandersetzung mit den verursachten Tatfolgen angeregt werden. Ihm/ihr soll die Möglichkeit gegeben werden, Verantwortung zu übernehmen, den Schaden möglichst wiedergutzumachen und sich in Zukunft rechtstreu zu verhalten. Derartiges Nachtatverhalten wird z. B. im Rahmen der Strafzumessung positiv honoriert. Das Opfer soll befähigt werden, die Tat und ihre Folgen besser zu verarbeiten. Ihm/ihr soll in einem umfassenderen Rahmen Gehör verschafft werden und er/sie soll auf einfachem Wege finanzielle Wiedergutmachung erhalten können. Wenngleich nur in begrenztem Umfang empirische Erkenntnisse und statistische Daten zur Anwendung des TOAs vorliegen, wird deutlich, dass er im Bereich des Umweltstrafrechts kaum praktiziert wird.¹³ Warum ist dem so? Bereits die Grundidee der RJ begegnet im Umweltrecht zwei primä-

ren Herausforderungen: der Identifizierung des Täters bzw. der Täterin auf der einen und der des Opfers auf der anderen Seite. Wer sollte an dem Verfahren auf Täter*innen-seite teilnehmen, gerade im Falle einer Umweltschädigung im Unternehmenskontext? Der TOA schließt eine juristische Person als Beteiligte an dem Verfahren nicht grundsätzlich aus. Doch wer sollte sie vertreten? Die Studie „Victims and Corporations: Umsetzung der Richtlinie 2012/29 EU im Hinblick auf die Opfer von Unternehmensstrafaten und Corporate Violence (2017)“ hat hierzu weitergehende Vorschläge formuliert, die gezielt die Opferinteressen berücksichtigen: Vertreter*innen der mittleren wie Repräsentant*innen der höchsten Unternehmensebene sollten hieran teilnehmen; das Unternehmen sollte die wesentlichen Tatsachen des Falles offenlegen und es sollte seine Verantwortung für den Schaden anerkennen. Zudem sei ein Ausgleich nur dann erfolversprechend, wenn auf das ungleiche Machtverhältnis zwischen dem bzw. der Betroffenen und dem Unternehmen geachtet wird und der/die Mediator*in im Verfahren gesteuert.¹⁴

Aber auch auf Opferseite stellt sich die Frage, wer im Kontext von Umweltstrafaten an einem Ausgleich teilnehmen könnte. Für die Stärkung und aktive Beteiligung muss das Opfer selbst grundsätzlich identifizierbar sein.¹⁵ Allerdings wird überwiegend die Meinung vertreten, dass die §§ 324 ff. StGB lediglich die Interessen der Allgemeinheit schützen und mithin sog. „opferlose Delikte“ sind. Die Notwendigkeit einer „greifbaren natürlichen Person“ entspricht zunächst dem Wortlaut, Willen, Sinn und Zweck der Norm des § 46a StGB.¹⁶ Abweichend hierzu hat jedoch der BGH 1999 im Fall eines TOAs zugunsten einer juristischen Person entschieden. Demnach steht dem TOA im Grundsatz gerade nicht entgegen, wenn die Allgemeinheit oder juristische Personen geschädigt worden sind, da der Täter oder die Täterin weiterhin durch sein bzw. ihr Verhalten nach der Tat zeigen könne, dass er/sie zur Übernahme von Verantwortung bereit sei.¹⁷ Dies stellt zumindest eine erste Stoßrichtung hin zur notwendigen Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 46a StGB dar. Überdies wird bereits in anderen Teilen der Welt in Bezug auf Umweldelikte die Frage gestellt: „Unternehmen haben Rechte. Warum nicht auch Flüsse?“ Damit drang 2017 ein Anwalt aus Denver vor Gericht mit dem Ziel durch, den Colorado River als eine Rechtsperson anerkennen zu lassen.¹⁸ Dass ein Fluss nicht selbst vor Gericht erscheinen kann, liegt auf der Hand – die Grundidee

12 Klüpfel, Die Vollzugspraxis des Umweltstraf- und Umweltordnungswidrigkeitenrechts, 2016.

13 Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, Auswertung der bundesweiten TOA-Statistik für die Jahrgänge 2015/2016, A. Hartmann, M. Schmidt, H. J. Kerner (2018).

14 Engelhart, Hillemanns, Schenk, Victims and Corporations: Umsetzung der Richtlinie 2012/29 EU im Hinblick auf die Opfer von Unternehmensstrafaten und Corporate Violence, 2017.

15 Justice Preston, The use of restorative justice for environmental crime, Melbourne 2011, S. 8.

16 BGHSt, Beschluss vom 6.6.2018 – 4 StR 144/18.

17 BGH, Urteil vom 18.11.1999 – 4 StR 435/99 (LG Schwerin).

18 Julie Turkewitz, „Corporations Have Rights. Why Shouldn't Rivers?“, The New York Times, 26.09.2017. S. auch Fischer-Lescarno, Natur als Rechtsperson, ZUR 2018, S. 205–217.

dahinter ist jedoch von großem Belang: Umweltmedien, so die Argumentation, sollten ebenso wie Unternehmen als Rechtspersonen anerkannt werden, die vor Gericht vertreten und deren Rechte eingeklagt werden können. Aber wer könnte die Umwelt adäquat vertreten und in ihrem Namen sprechen? Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) gewährt beispielsweise Vereinigungen – die u. a. nach ihrer Satzung die Ziele des Umweltschutzes fördern – wirkungsvolle Beteiligungs- und Klagerechte; im Rahmen einer sog. Umweltverbandsklage können sie die Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften bei umweltrelevanten Entscheidungen gerichtlich überprüfen lassen. Zurückzuführen auf das Aarhus-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten¹⁹ gewährt das UmwRG diesen Umweltvereinigungen als ‚Anwälte der Umwelt‘ einen besonderen Gerichtszugang, ohne ein eigenes Recht geltend machen zu müssen. Wenn also tatsächlich bereits im Bereich des präventiven Umweltschutzes die Möglichkeit besteht, die Umwelt zu vertreten und ‚sprechfähig‘ zu machen, so liegt es nahe, auch im Fall einer Umweltschädigung ebenjene Vereinigungen in einem derartigen auf Ausgleich und Schadensregulierung ausgerichteten Verfahren, neben möglicherweise unmittelbar geschädigten Personen oder Gemeinden, zuzulassen bzw. zu beteiligen.

Schließlich stellt sich noch die Frage, ob bzw. wie und durch wen eine Schädigung wiedergutmacht, der Zustand ex ante wiederhergestellt werden kann. Gerade bei massiven Umweltschädigungen dürfte die Wiederherstellung des vorigen Zustands oft nur schwer oder nur unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel möglich, wenn nicht ausgeschlossen sein. Grundsätzlich wird dafür im Bereich des Umweltrechts auf das sog. Verursacherprinzip zurückgegriffen, welches denjenigen, der die Umweltbeeinträchtigungen verursacht hat, für die Beseitigung in die Pflicht nimmt. Allerdings besteht oftmals das Risiko einer zu geringen Kapitaldecke oder gar der Insolvenz des Unternehmens, sollte es überhaupt gelingen, die Anspruchsvoraussetzungen gerichtsfest nachzuweisen. Daher könnte ein vielversprechender Ansatz z. B. ein Umweltentschädigungs-/Umwelthaftungs-Fonds²⁰ sein. Für die Finanzierung sollte das Unternehmen aufkommen, deren grundsätzlich legitime Produktionsaktivität ein hohes Risiko für die Umwelt birgt. Die Beitragsmittel können sowohl für präventive Maßnahmen als auch für solche zur Behebung von Umweltschäden eingesetzt werden – ohne dass die tatsächlichen Schadensverursacher*innen

im Einzelfall ausermittelt und die Haftungsvoraussetzungen umfassend erfüllt und nachgewiesen sein müssen.

Schlussbetrachtung

Personell und finanziell besser ausgestattete Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden und eine umfassende, einheitliche Datenerfassung sind wesentliche Voraussetzungen dafür, angemessen auf übermäßige Einwirkungen auf die Umwelt reagieren zu können. Der Grundgedanke der RJ bietet ferner einen vielversprechenden Ansatz, der Umwelt, auch abseits klassischer Sanktionen, ein stärkeres Gewicht zu verleihen.

Gerade die Corona-Pandemie bzw. der Lockdown hat uns in den letzten Monaten deutlich vor Augen geführt, welche Handlungsmacht wir haben und in Ausnahmesituationen auch mobilisieren. Die EU hat das Thema Umwelt- und Klimaschutz unter dem Dach des europäischen Green Deal²¹ zu einem zentralen Pfeiler für eine nachhaltige, moderne, ressourceneffiziente und wettbewerbsfähige Wachstumsstrategie erklärt. Diese Politik sollte auch für Deutschland ein Weckruf sein, neben einer besseren Verfolgung von Verstößen gegen das Umwelt(straf)recht auch über weitere Alternativen nachzudenken, die die Effektivität des Umweltschutzes zu steigern vermögen.

Der Beitrag beruht auf einem Vortrag von C. Hillemanns im Rahmen des Seminars „Restorative Justice Responses to Environmental Harm and Ecocide“ an der KU Leuven am 26. April 2019.

Autorinnen



Bild: Clara Hilgemann

Clara Hilgemann

ist Studentin der Rechtswissenschaften im 6. Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und studentische Hilfskraft am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg.



Bild: Carolin Hillemanns

Dr. Carolin F. Hillemanns

ist Juristin, Mediatorin und Forschungs-koordinatorin am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg.

Die Autorinnen danken Frau Alexandra Schenk für ihre hilfreichen Anmerkungen.

¹⁹ Amtsblatt Nr. L 124 vom 17/05/2005 S. 0004 – 0020.

²⁰ S. zum Komplex: Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) (1999) Umwelthaftungs-fonds. In: Welt im Wandel: Strategien zur Bewältigung globaler Umweltrisiken. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen, Vol. 1998. Springer, Berlin, Heidelberg.

Was ist transitional justice?

Eine Annäherung über das Buch „Restoring Justice After Large-scale Violent Conflicts“

Von Christa Pelikan

Gemäß dem International Centre for Transitional Justice geht es um die Wege, auf denen Länder und Gesellschaften nach Perioden von Konflikten und Unterdrückung sich mit den umfangreichen und/oder systematischen Menschenrechtsverletzungen auseinandersetzen.¹

Annäherung über ein Buch: „Restoring Justice After Large-scale Violent Conflicts“

Welche konkreten Erfahrungen gibt es mit dem, was das anspruchsvolle Konzept verspricht? 2008 erschien der Band „Restoring Justice After Large-scale Violent Conflicts“, herausgegeben von Ivo Aertsen, Jana Arsovska, Holger-C. Rohne, Marta Valinas und Kris Vanspauwen. Es ist ein ‚großes‘ Buch im doppelten Sinn von voluminös und bedeutend – zum Thema Restorative Justice und Transitional Justice, und ich möchte es dazu benutzen, einem Verständnis der Transitional Justice etwas näher zu kommen.

Das Buch entstand aus der mehrjährigen Forschungstätigkeit im Rahmen eines EU- (COST 21) Projekts „Restorative Justice Developments in Europe“, das von Ivo Aertsen als Mitglied des Vorstands des European Forum for Restorative Justice geleitet wurde. Die Working Group 4 des Projekts hatte sich zum Ziel gesetzt: „to examine, if, how and to which extent restorative justice is applicable to large-scale violent conflicts in different cultural, social, political and historical contexts“ (Aertsen, 2008: 4).

Dabei hat man es sich nicht leicht gemacht. Man hat in Fallstudien zu drei ausgewählten großen Konflikten, im Kosovo, in der DR Kongo und schließlich dem Israel-Palästina-Konflikt jeweils ein konkretes dramatisches Gewaltereignis herausgegriffen und die Autor*innen, Forscher*innen, Berater*innen, Aktivist*innen gebeten, die Reaktionen darauf sowie die Versuche einer Bewältigung mit den Mitteln des Rechts im Wege formeller oder informeller Verfahren zu beschreiben und zu analysieren. Für den Kosovo- und den Israel-Palästina Konflikt wurden außerdem die Perspektiven der Konfliktparteien – albanisch und serbisch, bzw. israelisch und palästinensisch – in eigenen Kapiteln behandelt.

Dieses Buch und das Material, das sich darin findet, in seiner Fülle zu behandeln, übersteigt meine Möglichkeiten. Ich werde mich daher auf das ‚Kosovo-Drama‘ und die Vorfälle in Racak konzentrieren, weil es naheliegend ist im doppelten Sinn: geografisch und ‚vertraut‘, was die Problematik betrifft. Außerdem kann ich hier – als eine Art Update – auf Forschungsergebnisse aus dem Projekt ALTERNATIVE für Serbien verweisen.

Die Gewaltereignisse von Racak

Was war in Racak geschehen? Ausführlicher noch als in den anderen beiden Teilen des Buches, also im Falle des Mahane-Yehuda-Bombenanschlags im Israel-Palästina Konflikt und des Nyabondo-Massakers in der Demokratischen Republik Kongo wird dem komplexen politohistorischen Hintergrund des Ereignisses Raum gegeben. Die Geschichte des Zerfalls, der ‚Desintegration‘ von Jugoslawien lässt sich in der Tat nicht so rasch und einfach berichten. Für uns Zeitgenossen war es erstaunlich und erschreckend zu erleben, wie dieses sicher teilweise oberflächlich erzeugte Zusammenleben der Serb*innen und Kroat*innen, der Slowen*innen, Bosnier*innen und Kosovar*innen nicht nur zusammenbrach, sondern in Verfolgung, Vertreibung, Tötungen, Massakern bis hin zur ethnischen Säuberung (ethnic cleansing) mündete.

Racak ist einer der Höhepunkte eines Circulus vitiosus von Kampf und Leiden, das die Bevölkerung beider Seiten erfuhr. In diese Stadt waren im November 1999 Truppen der jugoslawischen Armee und Spezialeinheiten der serbischen Polizei eingedrungen und hatten 45 Personen getötet; die meisten waren Zivilpersonen, nur neun waren Soldaten der Befreiungsarmee des Kosovo (UÇK); es war zu Folterungen gekommen, die Männer wurden erschossen oder es wurde ihnen die Kehle durchgeschnitten, Frauen wurden vergewaltigt. Davor hatte die UÇK in der Region um Racak serbische Polizeipatrouillen überfallen, entführt und einzelne Polizisten getötet. Als Vergeltung vonseiten der serbischen Militärs war es bereits im August 1998 zu einem Beschuss von Racak gekommen.²

² Diese Fakten entstammen dem Bericht von Human Rights Watch; sie waren dennoch auch zum Zeitpunkt der Abfassung des Buchbeitrags in ihrem Gesamtumfang nicht unumstritten.

Der Internationale Strafgerichtshof für Ex-Jugoslawien (ICTY)

In dem ersten der Beiträge von Haki Dermolli legt der Autor aus ‚albanischer Perspektive‘ mit großer Akribie die rechtlichen, d. h. sowohl die materiellrechtlichen als auch die prozessrechtlichen Grundlagen der Tätigkeit des ‚Internationalen Tribunals für Ex-Jugoslawien‘ dar, und erörtert ihre Notwendigkeit und ihre Unzulänglichkeiten. Da wird einerseits die Hoffnung ausgedrückt, durch die Verfahren vor einem solchen Gerichtshof, der Gefahr und dem Übel der ‚impunity‘, der Straflosigkeit entgegenzuwirken und durch die entsprechenden Urteile die Grundlage für Versöhnung zu schaffen. Dem stehen die ernüchternden Aussagen wichtiger Protagonist*innen des Gerichts gegenüber: „Kein Urteil eines Richters kann Versöhnung bewerkstelligen“ wird Chefankläger Serge Brammertz zitiert. Das Tribunal setzte jedenfalls den Ton und die Richtung der Antworten.

Das Recht des albanischen ‚Kanun‘

Gerade im Kosovo gibt es nun die Tradition der Bearbeitung von Gewaltereignissen auf der Grundlage eines traditionellen Rechts. Der ‚Kanun‘, genauer: der Code/Kanon von Lekë Dukagjini ist die am besten dokumentierte Version des Gewohnheitsrechts der Albaner*innen. Immer wieder wird auf dessen Prinzipien hingewiesen: es sind dies Ehre und Gastfreundschaft, Stolz, Rache und Versöhnung. In seinem Beitrag, ebenfalls aus albanischer Perspektive, geht Reshep Gashi auf die Bestimmungen des Kanun und ihre mögliche Anwendung auf die Vorfälle in Racak ein. Das Ergebnis: Der Kanon von Lekë Dukagjini und verwandte Kanons erfassen sehr wohl die verschiedenen Vergehen, die hier begangen wurden und sie wären gemäß dieser Bestimmungen mit überaus strengen Strafen inklusive der Todesstrafe zu beantworten – sie sind freilich nicht mit den gegenwärtig gültigen Strafgesetzebestimmungen in Albanien, im Kosovo und in Serbien in Einklang und daher nicht anwendbar.

In ihrem abschließenden Assessment stellen Jana Arsovska und Marta Valinas fest, dass sowohl nach den Prinzipien des Internationalen Strafrechts, als auch gemäß dem Verständnis eines neu interpretierten traditionellen Rechts des Kanun, das fast ausschließlich dessen Elemente von Vergeltung unterstreicht, die Antwort auf die Gewaltereignisse ganz wesentlich von einem retributiven Rationale getragen war.

Ansätze einer Restorative Justice auf dem Balkan

In dem Beitrag von Vesna Nikolic-Ristanovic, der den Möglichkeiten des Einsatzes informeller restaurativer Mechanismen und Reaktionsweisen im Zusammenhang mit dem Kosovo-Konflikt – aus serbischer Perspektive – gewidmet

ist, werden die Akzente anders gesetzt. Überhaupt unternimmt Nikolic-Ristanovic die schwierige Aufgabe, die Ereignisse von Racak in den weiteren historisch-politischen Zusammenhang zu stellen, und damit nicht nur ihrer Vorgeschichte, sondern vor allem den Folgen, den UN-Bombardements, den Fluchtbewegungen und den Versuchen der Rückkehr von Vertriebenen die nötige Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

Nikolic-Ristanovic betont zwar, wie ihre albanischen Kollegen die wichtige Aufgabenstellung der Strafgerichtsbarkeit sowohl der nationalen als auch der internationalen im Zusammenhang mit den Ereignissen im Kosovo. Freilich wird aus der serbischen Perspektive deren Unzulänglichkeit, die auch von Dermolli und von Gashi thematisiert wird, nochmals deutlicher. Das tiefe Misstrauen, das dem Internationalen Strafgerichtshof entgegengebracht wird, das Ausbleiben jeglicher wirklichen (Für-)Sorge den Opfern gegenüber, abgesehen von dem Verdacht der Einseitigkeit und Voreingenommenheit, machen die Suche nach alternativen temporären Mechanismen/Verfahren des Umgangs mit den Folgen der Gewaltereignisse besonders dringlich.

Während eine allgemeine staatliche Kriminalpolitik, die der Restorative Justice einen Platz einräumt, in Serbien weiterhin auf große Bedenken stößt und nur langsam an Boden gewinnt, gibt es doch nicht wenige zivilgesellschaftliche Initiativen, in denen Begegnungen und ein Dialog zwischen Albaner*innen und Serb*innen vorbereitet, organisiert und unterstützt werden. Es erweist sich, dass dies leichter auf individueller Basis gelingt und – auf den ersten Blick überraschend – vor allem zwischen Kriegsveteranen und Kriegsopfern. Das „Zentrum für gewaltfreie Aktion“ und die „Serbische Viktimologische Gesellschaft“ gehören zu den Organisationen, die solche Programme und Aktivitäten durchführen. Tatsächlich bietet der Bericht von Nikolic-Ristanovic eine Fülle von Beispielen und von Hinweisen, auf welche Art und Weise diese schwierige Aufgabe angegangen werden kann; leider ist hier nicht der Raum darauf einzugehen.

Ich möchte jedoch an dieser Stelle auf die Arbeit der albanischen „Foundation for Conflict Resolution and Reconciliation of Disputes“ hinweisen, die seit vielen Jahren, längere Zeit unterstützt von Norwegen, im Bereich der Restorative Justice tätig ist. Dass hier eine Art des Anschlusses an das traditionale Verfahren gemäß den Grundsätzen des Kanon von Lekë Dukagjini in der Praxis versucht wird, konnte ich persönlich feststellen, als ich mit einem der in der nördlichen Region tätigen Mediator sprach: Alexander verband die Haltung des Älteren, der das Vertrauen der Mitglieder seiner Gemeinde genießt, mit der Kenntnis ‚moderner‘ Methoden einer erweiterten Mediation. Das war überaus eindrucksvoll!

Der Vergleich der Fallstudien – ein Plädoyer für einen neuen Pluralismus rechtlicher Verfahren

Ivo Aertsen hat schließlich den Versuch unternommen, die drei Fallstudien miteinander zu vergleichen. Dabei geht es ihm um die Möglichkeiten, Prinzipien der Restorative Justice in diesem Feld zu realisieren, sei es in stärker formalisierten oder in sowohl traditionellen als auch neuen informellen Verfahren. Als eine Art Wegweiser oder Leitfaden dienen die im „UN Handbook of RJ“³ versammelten Prinzipien. Der Bedeutungsumfang von Restorative Justice ist in diesem Band sehr weit gefasst, d. h. es wird eine große Vielfalt von Verfahren – weit über die übliche Mediation hinausgehend – unter dem Dach der Restorative Justice gesehen; es wird auch die Möglichkeit eines ‚Restorative Punishment‘ als sinnvoll erachtet – eine Sichtweise, der ich mich nicht anschließen kann.

Jedoch die Arbeit der internationalen Gerichtshöfe, genauer des ‚Internationalen Straftribunals für Ex-Jugoslawien‘ zu beschreiben und in ihrer Wirkungsweise ansatzweise zu analysieren ist sicher wichtig, ja unumgänglich – das erweist gerade die Fallstudie des Kosovo. Hier wird auch deutlich, dass der Titel des Buches „Restoring Justice After Large-scale Violent Conflicts“ eigentlich sehr angemessen ist. Es geht um die Möglichkeiten und Grenzen formeller und informeller Verfahren, die Auswirkungen dieser Gewaltereignisse zu bewältigen; besser gesagt um: den Versuch einer Bewältigung, und der Herstellung eines neuen friedlichen Zusammenlebens, zumindest Nebeneinander-Lebens der Konfliktparteien. Dass es des Zusammenwirkens von formellen und informellen Verfahren bedarf, ist eine der Erkenntnisse, die aus den Fallstudien und ihrem Vergleich hervortreten.

Zudem wird in diesem abschließenden Beitrag spezifischen Themen, die in jedem der drei Fallstudien wiederkehren, besondere Aufmerksamkeit zuteil. Das sind natürlich Topoi, die aus dem ‚Umfeld‘ der Restorative Justice stammen: Identität und Würde, Wahrheit, Wiedergutmachung, Gerechtigkeit.

Ich greife hier die ‚Würde‘ heraus – weil sie tatsächlich im Allgemeinen nicht so oft Erwähnung findet. In dem Band befasst sich der Beitrag von Finn Tschudi mit ‚dignity‘ und er bringt sie auch in Zusammenhang mit dem afrikanischen Konzept des ‚ubuntu‘. Es ist mehr als ein Konzept, es ist eine ‚Lebensphilosophie‘. Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen und hier sagen, dass mir als adäquate Übersetzung des Begriffspaars ‚recognition and empowerment‘ die deutschen Wörter ‚Würdigung und Mächtigung‘ als passende Begriffe für die Arbeitsprinzipien im Rahmen einer Mediation

erscheinen (Pelikan, 2002; 2012).⁴ Tschudi kontrastiert die Würde mit der Erniedrigung ‚humiliation‘ und sagt: „Losing one’s dignity means being excluded from the family of humankind“. Und ich möchte hinzufügen: Würde ist anders als die ‚Ehre‘ kein ‚knappes Gut‘, bei dem mein Gewinn an Ehre, deinem Verlust entspricht. ‚Würde‘ ist grenzenlos und allumfassend. Ihre Wahrung und ihre Wiederherstellung ist ein unabweisbares Ziel jeglicher Anstrengung und jeglichen Verfahrens, besonders dort, wo es zu schweren Beeinträchtigungen dieser Würde gekommen ist.

Letztendlich geht es auch um Wahrheit und das schwierige Spannungsverhältnis zwischen ‚Wahrheit‘, ‚Gerechtigkeit‘ und ‚Peacemaking‘, der Schaffung von Frieden. In fast allen Beiträgen zur Transitional Justice finden wir die Auseinandersetzung mit dem Gespenst der ‚impunity‘, der Straflosigkeit, des Ungesühnt-Bleibens. Immer wieder sind wir mit dem Vorwurf konfrontiert, dass bei der Suche nach der Wahrheit und dem Bemühen um Versöhnung, der zugunsten auf Bestrafung verzichtet wird, die Gerechtigkeit auf der Strecke bleibt. Im Zusammenhang mit den „Truth and Reconciliation Commissions“ wird das sehr sichtbar. Was ist Gerechtigkeit? Justice? Zumal im Zusammenhang mit Gewalt im großen Maßstab, staatlicher Gewalt und Massengewalt erfahren wir die Begrenzung von Gerechtigkeit auf gerichtliche Bestrafung als besonders verstörend. Ivo Aertsen betont hier nochmals das aus den vorangegangenen Beiträgen deutlich gewordene Erfordernis, diese Einengung zu überwinden, das Opfer stärker ins Visier zu nehmen; er redet einem ‚new legal pluralism‘, einer Vielfalt von rechtlichen Verfahren das Wort und das heißt einerseits einem breiten Verständnis von Restorative Justice sowie dem Zusammenwirken, einer Komplementarität von unterschiedlichen formellen und informellen Verfahren.

3 https://www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Handbook_on_Restorative_Justice_Programmes.pdf.

4 ‚Mächtigung‘, meine Übersetzungserfindung – der juristische terminus technicus ‚Ermächtigung‘ sollte vermieden werden – leitet sich ab aus dem Erfordernis der aktiven Partizipation von Täter*in und Opfer im Mediationsprozess, der Fähigkeit beider Seiten für sich und ihre Interessen einzustehen und imstande zu sein ‚to agree and disagree‘. Wo diese Fähigkeit mangelt, ist es die Aufgabe der Mediator*innen, kompensatorisch die Stärkung/Mächtigung der Schwächeren, zumeist der Opfer, voranzutreiben und eine Veränderung der Machtverhältnisse herbeizuführen. Dies geschieht durch recognition, also erkennen/anerkennen, ‚würdigen‘. In der Bedeutung, die die Philosophin und Psychoanalytikerin Jessica Benjamin (1988) dem Konzept gegeben hat, bedeutet die ‚recognition‘ zugleich Ausgang und Voraussetzung einer geglückten psychologischen Entwicklung, beginnend mit der Mutter-Kind-Beziehung. Wechselseitige Anerkennung/Würdigung erfordert das Durchhalten der Spannung einer Anerkennung des Anderen als unterschiedlich und gleichzeitig das Festhalten des eigenen Anders-Seins. Mediator*innen anerkennen und ‚würdigen‘ beide Teile, sie ermöglichen den Beteiligten dadurch ‚Mächtigung‘, und das heißt, festen Grund zu gewinnen und von daher den Anderen anzuerkennen, ohne sich ihm bzw. ihr zu unterwerfen oder sie (durch physische oder psychische Gewalt) zu überwältigen.

Was ist herausgekommen, was bringen vor allem die Anstrengungen einer Restorative Justice?

Der Blick auf diejenige Weltgegend, über die wir ein bisschen Genaueres wissen, also auf den Kosovo oder weiter gefasst den Balkan, wurde auch im Rahmen des Projekts ALTERNATIVE⁵ getan. Hier hat die Serbische Viktimologische Gesellschaft ein Aktionsforschungsprojekt durchgeführt. (Die anderen Projektpartner waren Österreich, Ungarn, Nord-Irland und Norwegen.) An drei serbischen Orten, in denen unterschiedliche Ethnien nach den kriegerischen Auseinandersetzungen neu oder erneut zusammenlebten, wurden Restorative-Justice-Kreise, circles, abgehalten und ein Manual für derartige Kreise – ein Third-Way-Restorative-Justice-Verfahren – gemeinsam mit Vertreter*innen von NGOs entwickelt. Die Schlussfolgerungen der Autor*innen des Forschungsberichts sind:

Die Aktionsforschung hat gezeigt, dass das Modell des ‚Dritten Weges‘ als Form eines restaurativen Dialogs und das Modell der restaurativen Kreise sowohl anwendbar als auch angemessen sind für die multiethnischen Gemeinden in Serbien. Es hat sich aber auch herausgestellt, dass – obwohl Ansätze einer institutionellen Unterstützung allmählich entstanden sind – eine umfassende Unterstützung der entsprechenden politischen Autoritäten immer noch fehlt. Es bedarf also weiterer Arbeit im Bereich des Bewusstmachens und einer entsprechenden Ausbildung für Professionals auf unterschiedlichen Ebenen. Überhaupt ist die Bedeutung der Kooperation und des Networkings als Voraussetzung für die Wiederherstellung eines ‚net of relationships‘ deutlich geworden, das wiederum die Grundlage bildet für Peace-building, also die Schaffung von Frieden, die Prävention von Konflikten und den Prozess der Transformation (Nikolic-Ristanovic et al., 2015: 79–81).

Was wir, d. h. die anderen Mitarbeiterinnen des Projekts ALTERNATIVE von den serbischen Kolleg*innen gelernt haben: Man muss immer wieder versuchen, diese anderen Wege zu gehen und Verbündete dabei zu finden – immer, immer wieder!

Nachtrag: Am 25.6.2020 war in „Der Standard International“ zu lesen, dass der Präsident des Kosovo und frühere Kommandant der UÇK Hashim Thaci vor dem Haager Sondergericht für den Kosovo angeklagt wird. Welches Urteil könnte wohl imstande sein, einen Beitrag zur Versöhnung zu leisten?

Ivo Aertsen, Jana Arsovska,
Holger-C Rohne, Marta Valiñas,
Kris Vanspauwen (Hrsg.)

**Restoring Justice After
Large-scale Violent Conflicts**
*Kosovo, DR Congo and the
Israeli-Palestinian case*
Routledge, London 2012 (Re-
print), 510 S., 49,97 Euro.



Bild: Routledge

Literaturverzeichnis

- Benjamin, J. (1988). *The Bonds of Love. Psychoanalysis, feminism, and the problem of domination*. New York: Pantheon Books. Dt.: *Die Fesseln der Liebe. Psychoanalyse, Feminismus und das Problem der Macht*. Frankfurt/Main: Klostermann, 5. Aufl. 2015.
- Nikolic-Ristanovic, V., Srna, J., Copic, S. (2015). *Action Research Report on the application of RJ in intercultural settings. Draft Deliverable 6.3., p. 79-81*, Leuven. [www.alternativeproject.eu].
- Pelikan, C. (2002). *The Council of Europe Recommendation No R (99)19 concerning Mediation in Penal Matters*, ERA Forum I. 23-26.
- Pelikan, C. (2012). *Partnership violence and the role of restorative justice: an Austrian case study*. In T. Gavrielides (ed.), *Rights and restoration within youth justice* (pp. 149-177). Whitby: De Sitter.

Autorin



Bild: Christa Pelikan

Dr. Christa Pelikan

geboren 1942. Studium der Sozialgeschichte an der Universität Wien. Seit seiner Gründung 1973 wissenschaftliche Mitarbeiterin am IRKS. Vorsitzende des Expertenkomitees „Mediation in Strafrechtsangelegenheiten“ beim Europarat. 1999-2003 Mitglied des Criminological Scientific Council beim Europarat.

5 [http://www.alternativeproject.eu].

Restorative Justice in der Türkei

Von Ercan Yaşar

Die ‚internationale Welle‘ der Opferberücksichtigung im Strafrecht und der Anwendung von Restorative Justice hat die Türkei erreicht. Mit der Strafgesetzsänderung im Jahr 2005 hat der Gesetzgeber den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) zwar bereits in der neuen türkischen Strafprozessordnung verankert, aber die ersten zehn Jahre der daraus resultierenden Rechtsanwendung ließen zunächst noch starke Mängel erkennen. Eine rechtmäßige Durchsetzung des TOA-Verfahrens konnte erst durch die Gesetzesänderung im Jahr 2016 erreicht werden. Der Weg dorthin wird im Folgenden dargestellt.

Beachtung der Belange des Opfers in der türkischen Strafrechtsanwendung

Die Belange des Opfers sind dem türkischen Gesetzgeber nicht gänzlich fremd. Sie finden bereits seit Jahrzehnten Beachtung. Einerseits werden Beratung, Betreuung und Entschädigung von Opfern¹ durch staatliche Hilfe veranlasst, andererseits sorgt der Gesetzgeber mithilfe der Anordnung der Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch die Täter*innen dafür, dass die Belange der Geschädigten von den tatverantwortlichen Personen während der Hauptverhandlung berücksichtigt werden. Infolge der Verpflichtung zur Wiedergutmachung erhalten die Täter*innen eine Strafmilderung. Außerdem ist in der Praxis zu beobachten, dass die Opfer unter der Bedingung der Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens, die Zurücknahme des Strafantrags in Betracht ziehen.

Trotzdem kann an dieser Stelle noch nicht von einem restaurativen Weg gesprochen werden, weil es sich hierbei nicht um freiwillige Wiedergutmachungsbestrebungen handelt. Erst mithilfe der Einführung des TOA haben Opfer in der Türkei die Möglichkeit erhalten, in der Kommunikation mit den Täter*innen mit ihren Bedürfnissen in Erscheinung zu treten und sich in diesem Rahmen gegebenenfalls miteinander zu versöhnen.

Fortschritte bei der TOA-Anwendung in der Türkei

In den ersten zehn Jahren der Anwendung von TOA-Verfahren traten einige starke Mängel auf. So ließ in dieser Zeit der Gesetzgeber die Aufgabe der Vermittlung zwischen den Beteiligten zuerst von der Staatsanwaltschaft bzw. der Polizei ausführen. Die dort eingesetzten Vermittler*innen erhielten keine entsprechende Ausbildung. Die eigentliche Chance des TOA wurde dadurch auf eine eher automatisiert angebotene Möglichkeit reduziert, die mangels Aufklärung vieler Opfer von vornherein abgelehnt wird. In den wenigen Fällen, in denen ein TOA gewünscht war, verhinderten dann wiederum sogar oftmals die zuständigen Vermittler*innen, die eigentlich unparteiisch sein sollten, dass die Täter*innen die Gelegenheit bekamen, den verursachten Schaden wiedergutzumachen.

Die damaligen Vermittler*innen betrachteten den TOA selbst als ein Hindernis für das Ermittlungsverfahren, weswegen sie ihn möglichst schnell zum Scheitern bringen wollten. Diese Voreingenommenheit beeinträchtigte die freie Meinungsbildung der Beteiligten und verhinderte von vornherein das Einschlagen eines Weges im Sinne einer Restorative Justice.

Um dieser Problematik zu begegnen, erfolgte eine Reihe von Gesetzesänderungen, die nun zu einem kontinuierlichen jährlichen Anstieg der durchgeführten TOA-Fälle führen: Die Vermittlungsaufgabe wird auf unparteiische, ausgebildete Vermittler*innen übertragen. Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft wird zunächst darauf reduziert, festzustellen, ob es sich um ein Delikt handelt, bei dem vor Anklageerhebung obligatorisch ein TOA-Verfahren durchzuführen ist, und in einem solchen Fall die Akte zur Bearbeitung an die Schlichtungsstelle zu überweisen.

Anforderungen an die Vermittler*innen

Nach mehreren Novellierungsversuchen verweist der Gesetzgeber schließlich mit Art. 253 Abs. 25 der t-StPO darauf, dass die Anforderungen an die Vermittler*innen und die Angaben zu deren Prüfung vom Justizministerium durch Rechtsverordnungen erlassen bzw. bestimmt werden sollen. Gemäß Art. 48 der in der Folge im Jahr 2017 erlassenen Verordnung über TOA-Strafverfahren, sollen die Vermittler*innen insbesondere auf der Grundlage der folgenden Kriterien ins Register der TOA-Vermittler*innen aufgenommen werden:

¹ Z. B. wenn ein Dorf oder Kaufzentrum von einer radikalen Gruppe oder Terrororganisation beschädigt oder in Brand gesetzt wird, übernimmt der Staat die Kosten für diesen Schaden.

Wünschenswert ist ein abgeschlossenes Jurastudium. Bewerber*innen ohne eine entsprechende Qualifikation müssen während ihres Bachelorstudiums in einem anderen Studiengang mindestens zwei Semesterabschlussprüfungen im Rahmen von rechtswissenschaftlichen Vorlesungen bestanden haben. Notwendige Bedingung ist außerdem das Absolvieren einer Aufnahmeprüfung und einer 48-stündigen Zusatzausbildung, die mindestens mit der Note 70 (entspricht in Deutschland etwa der Note 2,5) abgeschlossen werden muss. In der Ausbildung lernen die Teilnehmenden z. B., die Beteiligten im Vorfeld über die rechtlichen Folgen eines erfolgreichen oder eines gescheiterten TOA-Versuchs zu informieren, sie während der gesamten Vermittlung gerecht zu behandeln und ihre jeweiligen Interessen zu berücksichtigen. Während meiner Seminare zur Ausbildung der Vermittler*innen stellte ich allerdings fest, dass der oftmals fehlende juristische Background ein echtes Manko darstellt und die meisten von ihnen die Beteiligten nur schwer über die Rechtsfolgen des Verfahrens aufklären können. Der Problematik der mangelnden Aufklärung kann wenigstens durch die gesetzlich verankerte Gewährleistung begegnet werden, dass die Betroffenen ihre Rechtsberater*innen zu den Gesprächen mitbringen oder sich alleinig von ihnen im Vermittlungsgespräch vertreten lassen können.

Im Vergleich zu anderen Ländern sind in der Türkei alle Vermittler*innen zur beruflichen Selbstständigkeit verpflichtet, was vermutlich auf Kostengründe zurückzuführen ist. Um dem TOA in der strafrechtlichen Praxis jedoch vermehrt die verdiente Beachtung zukommen zu lassen und deren weitere Professionalisierung zu fördern, sollte diese Aufgabe meines Erachtens aber nicht als Nebentätigkeit erfüllt werden. Die vonseiten des Gesetzgebers eingeführte Möglichkeit, auch ehrenamtliche Konfliktschlichtungen freiwillig und kostenlos durchzuführen, bleibt bisher in der Praxis ungenutzt. Meiner Meinung nach wäre hier allerdings auch zu befürchten, dass durch eine zunehmende ehrenamtliche Betätigung der Vermittler*innen die notwendige Professionalität auf Dauer noch schwerer zu gewährleisten sein wird und die vom Gesetzgeber beabsichtigten Zwecke einer Restorative Justice nicht erfüllt werden können.

Ablauf der Vermittlung

Die Delikte, bei denen vor Anklageerhebung ein TOA versucht werden muss, werden in der Türkei mittels eines Numerus clausus geregelt. Mit dem Schlichtungsverfahren darf erst begonnen werden, nachdem vonseiten der Staatsanwaltschaft festgestellt wurde, dass es sich in dem jeweiligen Fall tatsächlich um eine explizit darin erwähnte Straftat handelt (mehr dazu siehe Art. 253 t-StPO).

1. TOA im Ermittlungsverfahren

Handelt es sich um ein TOA-fähiges Delikt und hat die Staatsanwaltschaft sichergestellt, dass die Ermittlungen ge-

nügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage geben, überweist sie die Akte an eine*n Vermittler*in. Ab da übernimmt diese*r den Fall, lädt die Beteiligten zu einem Vermittlungsgespräch ein, führt die Vermittlung bis zum Ende durch und teilt sowohl den Verlauf als auch das Ergebnis des TOA-Verfahrens der auftraggebenden Behörde mit.

Ist das TOA-Verfahren erfolgreich abgeschlossen und die vereinbarte Leistung erfüllt, stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren ein. Wenn sich die Parteien geeinigt haben, aber die Leistung noch nicht vollständig erfüllt ist (z. B. aufgrund von Ratenzahlungen), setzt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren für eine bestimmte Zeit aus und stellt es im Anschluss an die Erfüllung ein.

2. TOA im Gerichtsverfahren

Falls die Staatsanwaltschaft in obligatorischen TOA-Fällen – z. B. aufgrund einer Fehleinschätzung oder weil zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Voraussetzungen für einen TOA noch nicht erfüllt waren – Anklage erhoben hat, ohne diese zunächst an eine Schlichtungsstelle weiterzuleiten, darf das Gericht das Verfahren nicht beenden, ohne zuerst den TOA über eine Vermittlungsstelle versucht zu haben. In diesen Fällen leitet das Gericht die Akte an die jeweilige Stelle weiter und das Prozedere nimmt analog zu den oben genannten Darstellungen seinen Verlauf. Vorausgesetzt natürlich, dass es sich auch aus Sicht des Gerichts im vorliegenden Fall um ein strafrechtlich relevantes Delikt handelt und kein Freispruch zu erwarten ist. Wenn im Vorfeld bereits ein TOA angestrebt wurde, dieser aber gescheitert ist, darf der Fall nicht erneut an eine Vermittlungsstelle zurückgegeben werden – denn pro Sachverhalt darf nur einmal ein TOA versucht werden.

3. Tatausgleich ohne Vermittler*in

Konnten sich die Parteien mithilfe einer vermittelnden Person nicht einigen, haben sie noch die Möglichkeit, sich eigenständig untereinander zu verständigen. In diesem Fall gilt die von den Parteien anzufertigende Wiedergutmachungsvereinbarung als TOA-Protokoll, womit dieser dann die gleiche rechtliche Bedeutsamkeit zukommt. Der Gesetzgeber will damit den Weg für Wiedergutmachung trotz eines gescheiterten TOA-Versuchs offenhalten. Es gibt jedoch Einschränkungen: Während des Ermittlungsverfahrens soll der TOA ohne Vermittler*in bis zur Anklageerhebung (vgl. Szenario 1) und während des Gerichtsverfahrens (vgl. Szenario 2) bis zur Urteilsverkündung der letzten Instanz eingereicht werden. Unabhängig von diesen gesetzlich definierten Zeiten dürfen zwar weiterhin Einigungen zu dem Rechtsstreit der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht mitgeteilt werden, deren Ergebnisse haben dann jedoch nicht die gleiche rechtliche Relevanz wie ein TOA.²

² Siehe hierzu z. B. Art. 50 Abs. 1-b, Art. 51 Abs. 2, Art. 62 Abs. 2 des t-StGB.

Da der Gesetzgeber mit dem TOA die Versöhnung der Parteien bezweckt, wäre es sinnvoll, den Weg für einen TOA ohne Vermittler*in generell im Zeitrahmen vom Ermittlungsverfahren bis zur Urteilsverkündung zu ermöglichen. In der Rechtspraxis wird dies vereinzelt zwar bereits so gehandhabt, aber meines Erachtens entspricht dieses Vorgehen nicht der aktuellen Gesetzeslage. Eine entsprechende Anpassung würde diese Diskussion gegenstandslos machen.

Statistiken

Laut der türkischen TOA-Statistik³ aus dem Jahr 2018 wurden 500.000 Straftaten von Delikten, bei denen eine TOA-Zuweisung obligatorisch ist, an Schlichtungsstellen weitergeleitet. In 160.000 Fällen konnte keine Vermittlung durchgeführt werden, weil mindestens eine der Parteien TOA-Gespräche ausdrücklich ablehnte. In diesen Fällen beginnt das klassische Ermittlungsverfahren bzw. wird dieses fortgeführt. Sind die Beteiligten jedoch an einer Vermittlung interessiert, führen die Vermittler*innen mit ihnen zunächst Einzelgespräche. Wenn es die vermittelnde Person für die Erzielung eines TOA als sinnvoll erachtet, kann sie beide Parteien (alle Beteiligten) zu einem gemeinsamen Gespräch einladen oder auch auf ihr Zusammentreffen verzichten. Nach diesen Vermittlungsgesprächen gelang es im Jahr 2018 bei 208.000 Fällen den Konflikt zu schlichten. Hingegen blieben in 48.000 Fällen die TOA-Gespräche erfolglos. Die von den Vermittler*innen durchgeführten Gespräche zeigten somit eine 80-prozentige Erfolgsquote. Das bedeutet, dass mindestens 208.000 Täter*innen einer Bestrafung entgehen konnten und der entsprechende Rechtsstreit beigelegt wurde. Gleichzeitig heißt das aber auch, dass in den durch die Straftaten verletzten Beziehungen zwischen Opfern und Täter*innen die Heilung voranschreiten konnte.

Schlussfolgerungen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich der TOA im türkischen Strafrecht mittlerweile zur Beilegung von strafrechtlich relevanten Rechtsstreit etabliert hat. Nach wie vor existieren in dessen Umsetzung jedoch einige Schwachstellen:

So ist die Mehrheit der Vermittler*innen mangels juristischer Kenntnisse nicht befähigt, die Aufklärungspflicht gegenüber den Konfliktparteien zu erfüllen und mögliche Rechtsfolgen des TOA darzulegen. Zudem verstößt die frühe Definition von Täter*innen und Opfer gegen die Unschuldsvermutung. Zwar lässt das türkische Recht kein TOA-Verfahren durch-

führen, solange der vorliegende Fall nicht genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage gibt. Jedoch reicht dies nicht aus, um bereits eine Person als Täter*in und oder Opfer zu identifizieren. In der Doktrin wird daher empfohlen, diese Parteien als mutmaßliche Täter*innen und Opfer zu bezeichnen.

Des Weiteren wird in der Praxis häufig beobachtet, dass einige Personen aus Angst vor einem unfairen oder zu langen Verfahren signalisieren, dass sie sich mit dem sogenannten Opfer versöhnen wollen, obwohl sie tatsächlich gar keine Straftat begangen haben. Entsprechen diese Behauptungen auch nur teilweise den Tatsachen, würde dies bedeuten, dass der TOA zumindest für diese Fälle seine Zweckmäßigkeit verfehlt.

Ein letzter Punkt: Nicht selten wird den Vermittler*innen vorgeworfen, die Konfliktparteien zu dominieren und deren Belange nicht zu respektieren. Dies würde z. B. eine erneute Verletzung des Opfers bedeuten und uns wieder vom beabsichtigten Weg der Heilung abbringen.

Autor



Bild: Ercan Yaşar

Dr. iur. Ercan Yaşar

ist Strafrechtler und arbeitet derzeit an der Erzincaner Universität in der Türkei. Seit 2019 hält er türkeiweit Vorträge zum Täter-Opfer-Ausgleich in der Ausbildung von Vermittler*innen sowie zur Weiterentwicklung der wiedergutmachenden Gerechtigkeit im türkischen Strafrecht.

³ Vgl. Alternative Dispute Resolution Center: [https://alternatifcozumler.adalet.gov.tr/Resimler/SayfaDokuman/22720201054542019%20Y%C4%B1%C4%B1%20%20(01.01.2019%20il%C3%A2%2031.12.2019%20Tarihleri%20Aras%C4%B1ndaki)%20Uzla%C5%9Ft%C4%B1rma%20Verileri.pdf]; abgerufen: 03.08.2020.

Strafverfahren und Täter-Opfer-Ausgleich in Zeiten von ‚Corona‘

Von Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan

Die Corona-Krise hat uns nach wie vor im Griff. Die sozialen und wirtschaftlichen Kollateralschäden der Pandemie und der gegen sie ergriffenen Maßnahmen sind in ihrem Umfang nach wie vor nicht absehbar. Auch das Rechtssystem ist nicht verschont geblieben. Im vorliegenden Beitrag soll der Frage nachgegangen werden, wie sich die Corona-Krise auf das Strafverfahren und den Täter-Opfer-Ausgleich ausgewirkt hat. Dabei soll auch untersucht werden, ob man der Krise neue Ideen und Zukunftsperspektiven abgewinnen kann – möglicherweise wird man auf den nun gezwungenermaßen vielfach erprobten Einsatz neuer Technologien auch in der Post-Corona-Ära nicht mehr verzichten wollen? Oder überwiegen die Bedenken gegen den E-TOA per Videokonferenz?

‚Corona‘ und Strafverfahren

Für das Strafverfahren, das schon aus rechtsstaatlichen Gründen an klare formelle Regeln gebunden ist, brachte die Corona-Krise vor allem in zwei Bereichen Schwierigkeiten. Es ging zum einen um die nur eingeschränkte Möglichkeit der Unterbrechung der Hauptverhandlung (§ 229 StPO), zum anderen um den Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 169 GVG).

Im Verlaufe eines Strafverfahrens kommt es nicht selten zu mehreren Hauptverhandlungsterminen, ggf. mit einer Vielzahl von Prozessbeteiligten. Es war offensichtlich, dass dies zeitweise nur schwer mit den jeweils geltenden Leitlinien zum Infektionsschutz vereinbar war. Vor allem im März und April 2020 kam es daher vermehrt zu Aufhebungen von Hauptverhandlungsterminen sowie zur Unterbrechung zahlreicher Verfahren – die Justiz lief mehr oder weniger im „Notbetrieb“¹. Das war u. a. aus rechtlichen Gründen problematisch, weil ein Strafprozess gemäß § 229 I StPO lediglich für eine Dauer von drei Wochen unterbrochen werden darf; bei Großverfahren, an denen die Hauptver-

handlung bereits an mehr als zehn Tagen stattgefunden hat, ist gemäß § 229 II StPO eine Unterbrechung von vier Wochen möglich. Werden diese Fristen überschritten, muss das Verfahren nach § 229 IV StPO an sich zwingend neu begonnen werden. Da im März und April 2020 ein Ende der Corona-Pandemie nicht in Sicht war, musste ein Abbruch und Neubeginn zahlreicher Verfahren befürchtet werden, was eine erhebliche Belastung für das Justizwesen bedeutet hätte.² Um dies zu verhindern, trat am 28.03.2020 der neu gefasste § 10 EGStPO in Kraft. Danach wird der Ablauf der Fristen des § 229 StPO für bis zu zwei Monate gehemmt, sofern die Hauptverhandlung aufgrund von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus erforderlich ist. Zudem endet die Frist frühestens zehn Tage nach Ende der Hemmung. Das Verfahren kann nun also für eine Dauer von bis zu drei Monaten und zehn Tagen unterbrochen werden, und zwar noch bis zum 27.03.2021, dem Datum, an welchem § 10 EGStPO außer Kraft tritt.³

Problematisch ist dabei die Vereinbarkeit mit dem Beschleunigungsgrundsatz.⁴ An sich sollen durch eine rasche Verfahrensdurchführung die Belastungen für die Angeklagten (insbesondere in Fällen von Untersuchungshaft)⁵ möglichst gering gehalten werden. Dass eine Verfahrensunterbrechung hier dem Schutz (auch der Angeklagten selbst!) vor einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus und damit einem legitimen Ziel dient, steht außer Frage. Man kann es im Ergebnis akzeptieren, wenn mit dieser Begründung in begrenztem Umfang Abstriche vom Beschleunigungsgrundsatz gemacht werden (wobei dies natürlich vom jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis über das tatsächliche Infektionsrisiko abhängt). Allerdings ergibt sich aus dem Gesetzestext nicht klar, inwiefern eine mehrfache Anwendung des § 10 EGStPO möglich ist.⁶ Kann das Verfah-

2 BMJV, „Längere Unterbrechung von Strafprozessen in der Corona-Krise“ (30.03.2020), [https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Strafprozesse/Corona_Strafprozesse_node.html] (zu-letzt abgerufen am 19.07.2020).

3 Deutscher, NSTZ 2020, 317, 318.

4 S. dazu Gerull, Auswirkung der „Corona-Gesetzgebung“ auf das Strafverfahren (17.04.2020), [https://www.juris.de/jportal/nav/juris_2015/aktuelles/magazin/corona-strafverfahren.jsp] (zuletzt abgerufen am 19.07.2020).

5 S. dazu nur OLG Karlsruhe, NSTZ 2020, 375 m. Anm. Deutscher, NSTZ 2020, 317.

6 Gerull (Fn. 4).

1 Arnoldi, NSTZ 2020, 313.

ren nach zwischenzeitlicher Fortsetzung nochmals für eine Dauer von bis zu drei Monaten und zehn Tagen unterbrochen werden? Angesichts der viel beschworenen Gefahr der „zweiten Welle“ von Infektionen wird sich dieses Problem in der Praxis möglicherweise tatsächlich stellen.

Aber nicht nur die Unterbrechung von Verfahren, sondern auch deren ordnungsgemäße Durchführung sorgt in Zeiten der Corona-Pandemie für Probleme, vor allem im Hinblick auf den Grundsatz der Öffentlichkeit.⁷ So sind gemäß § 169 I 1 GVG alle strafrechtlichen Gerichtsverhandlungen gegen Erwachsene öffentlich. Dies dient vor allem einer möglichst effektiven Kontrolle der Justiz sowie der Verhinderung von Geheimjustiz und Willkür-Urteilen. In Zeiten von Ausgangssperren war der Besuch einer Gerichtsverhandlung zeitweise allerdings für die Bürger*innen nahezu unmöglich.⁸ Dann stellt sich die Frage, inwiefern eine trotzdem erfolgende Durchführung der Verhandlung gegen § 169 GVG verstößt und dann möglicherweise gem. § 338 Nr. 6 StPO einen absoluten Revisionsgrund darstellt. Die gemäß § 172 GVG gesetzlich geregelten Ausnahmen von § 169 GVG waren im Regelfall nicht einschlägig.⁹ Die bloße ‚Medienöffentlichkeit‘ durch Anwesenheit von Journalist*innen war kein vollwertiger Ersatz, da § 169 GVG gerade auch den einzelnen Bürger*innen den Zugang zu den Gerichten und eine entsprechende Kontrolle durch eigene Wahrnehmung ermöglichen soll.¹⁰ Dennoch dürften die Beschränkungen im Frühjahr 2020 im Ergebnis keinen revisiblen Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz enthalten.¹¹ Dabei muss beachtet werden, dass die den Gerichtsbesuch unmöglich machenden Ausgangssperren nicht von den Gerichten selbst, sondern von der Exekutive ausgingen und genereller Natur waren, also nicht speziell auf die Abschottung der Justiz abzielten.¹² Sie dienten vielmehr dem legitimen Zweck des Schutzes der Bevölkerung vor einem zumindest zu diesem Zeitpunkt noch völlig unberechenbaren Virus. Mit zunehmender Entspannung der Lage musste dann allerdings auch wieder die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz neu gestellt werden, was auch erfolgt ist. In Bayern ist derzeit der Besuch von Gerichtsverhandlungen unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt: Vor dem Betreten des Gerichtsgebäudes muss ein Kontaktformular ausgefüllt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann angeordnet werden (wie es etwa in Bezug auf die Gerichte in Augsburg der Fall ist¹³) und es gelten die üblichen Abstandsregeln. Die zuständigen Richter*innen können zudem

verschiedene Maßnahmen, wie bspw. die Begrenzung der Zuschauer*innenzahl, zum Schutz der Verfahrensteilnehmer*innen ergreifen.¹⁴

„Corona‘ und Täter-Opfer-Ausgleich

Auf den ersten Blick stellen sich solche Probleme mit den genannten formellen rechtlichen Vorgaben beim TOA nicht: Es gibt keinen Grundsatz der Beschleunigung, und natürlich auch keine Öffentlichkeit des Verfahrens, sondern im Gegenteil eine Atmosphäre der Vertraulichkeit. Der „Täter-Opfer-Ausgleich“ wird im Gesetz bekanntlich neutral als das Bemühen des Täters umschrieben, „einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen“. Wann, wie und wo sich dieser Ausgleich vollzieht, wird nicht weiter geregelt. Das Verfahren läuft im Grundsatz ganz nach den Vorstellungen der Beteiligten, die sich freiwillig und ohne staatlichen Zwang auf den TOA einlassen. Die Einschaltung einer TOA-Einrichtung oder auch nur einer dritten Person als Vermittler*in ist nicht zwingend¹⁵; auch der zeitliche Rahmen kann von den Parteien selbst bestimmt werden. Gleiches gilt für die Art der Kommunikation. Zwar verlangt die Rechtsprechung für die Anerkennung eines TOA gem. § 46a Nr. 1 StGB einen „kommunikativen Prozess“ zwischen den Beteiligten.¹⁶ Dieser kann sich jedoch in unterschiedlicher Weise vollziehen und setzt – in Corona-Zeiten besonders wichtig – kein persönliches Treffen der Beteiligten voraus. Die Rechtsprechung ist hier ohnehin großzügig und hält einen solchen Prozess im Einzelfall auch bei einem bloßen Austausch von Antwortschreiben für gegeben¹⁷ – obwohl hier wenig von der Idee der potenziell heilsamen Wirkung eines persönlichen Austauschs übrig bleibt. Erst recht muss es dann aber genügen, wenn Täter*in und Opfer sich per Brief, per Telefon, aber auch per E-Mail in einem Chat oder sogar per Videokonferenz über das Geschehen austauschen und ihre Sicht der Dinge darlegen. Gerade dieses immaterielle und konstruktive Element der persönlichen, auf Konfliktlösung und Friedensstiftung ausgerichteten Kommunikation macht das Wesen des TOA aus und hilft dabei, ihn von der reinen Schadenswiedergutmachung gem. § 46a Nr. 2 StGB abzugrenzen. Alles in allem also beste Voraussetzungen, um gut durch die Krise zu kommen: Man verschiebt den Ausgleich nach Belieben, oder man führt ihn ohne direkte persönliche Treffen und fernmündlich durch, ggf. als E-TOA unter Einsatz von neuen Kommunikationstechnologien.

Beide Varianten bringen aber gewisse Schwierigkeiten mit sich. Was den Zeitrahmen angeht, ist man nicht ganz so frei, wie es zunächst erscheint: Das Strafverfahren läuft im

7 Dazu näher Auf der Heiden, NJW 2020, 1023, 1024 f.; Kulhanek, NJW 2020, 1183.

8 Kulhanek, NJW 2020, 1183 f.

9 Auf der Heiden, NJW 2020, 1023, 1024 f.

10 Kulhanek, NJW 2020, 1186.

11 Kulhanek, NJW 2020, 1186 f.

12 Vgl. Arnoldi, NSTZ 2020, 313, 316.

13 [https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/augsburg/kontakt.php#oeffnungszeiten] (zuletzt abgerufen am 19.07.2020).

14 [https://www.justiz.bayern.de/service/corona/Umgang_Justiz.php] (zuletzt abgerufen am 19.07.2020).

15 S. nur Kaspar/Weiler/Schlickum, Der Täter-Opfer-Ausgleich, 2014, S. 27.

16 S. dazu Kaspar/Weiler/Schlickum (Fn. 15), S. 21.

17 BGH, StV 2002, 649 m. Anm. Kaspar.

Zweifel, trotz der oben diskutierten Möglichkeit der Corona-bedingten Unterbrechung, weiter. Zwar gibt es für den TOA keine ‚deadline‘, er kann gem. § 155a S. 1 StPO ausdrücklich in „jedem Stadium des Verfahrens“ durchgeführt werden, also ggf. auch sehr spät nach Anklageerhebung. Soll der TOA aber von Richter*innen im Urteil berücksichtigt werden, muss rechtzeitig ein Ergebnis, zumindest in Form des „ernsthaften Erstrebens“, präsentiert werden können.

Was die Art der Durchführung angeht, dürfte es durchaus dem Willen mancher Beteiligten entsprechen, sich (auch unabhängig von infektiologischen Gründen) nicht persönlich zu treffen. Immerhin werden laut bundesweiter TOA-Statistik über 40 Prozent der Verfahren ohne direkte persönliche Begegnung von Täter*innen und Opfer durchgeführt.¹⁸ In manchen Fällen (2016: 11,4 %) wird eine Begegnung von den Parteien abgelehnt, oder es bestehen sonstige Hinderungsgründe (2016: 4,2 %). Größer ist der Anteil der Fälle, bei denen das Verfahren im Wege „mittelbarer Kommunikation“ bzw. durch Einsatz von „Pendeldiplomatie“ durchgeführt wird (2016: 28,2 %, im Vergleich zu 22,1 % im Jahre 2015)¹⁹. Teilweise besteht wohl schlicht kein Interesse der Parteien an einer persönlichen Begegnung, was sich auch daran zeigt, dass die Begegnungsquote gerade bei Eigentums- und Vermögensdelikten besonders gering ist (2015: 33,1 %; 2016: 36,7 %).²⁰ In anderen Deliktsbereichen dürfte aber sicher auch die Scheu oder Angst zumindest einer der Parteien (eher der Opfer, ggf. aber auch der Täter*innen) vor einer direkten Begegnung eine erhebliche Rolle spielen. Insofern könnte die Nutzung neuer Kommunikationstechnologien sogar von manchen als willkommene Variante angesehen werden, bei der man zwar mit der anderen Person sprechen kann, dies aber eben ohne persönliche Begegnung.

Umfassende Studien hierzu stehen noch aus, aber über erste Erfahrungswerte wird berichtet. So diskutierten etwa im Frühjahr und Sommer 2020 mehr als 30 Teilnehmer*innen im Rahmen einer Reihe von Videokonferenzen, die vom European Forum for Restorative Justice unter der Leitung von Dr. Ian Marder organisiert wurden, über die Erfahrungen mit Wiedergutmachungsverfahren in den Zeiten der Corona-Krise.²¹ Berichtet wurde dabei zwar von gewissen technischen Problemen, z. B. in Bezug auf stabile Internetverbindungen bei allen Beteiligten. Auch stellte es sich für die Parteien teilweise als schwierig heraus, in ihren Wohnungen einen ausreichend ruhigen Platz zu finden, um sich auf das TOA-Verfahren zu konzentrieren. Insgesamt überwogen jedoch offenbar die positiven Erfahrungen; größere

Hindernisse hätten sich nicht gezeigt.²² Es wurde als neue Chance beschrieben, dass auf diese Weise auch Expert*innen ‚aus der Ferne‘ als Vermittler*innen an Verfahren teilnehmen und von Angesicht zu Angesicht mit den Parteien sprechen konnten. Auch wurde vonseiten eines australischen Teams berichtet, dass bei Videokonferenzen durch die gleichmäßige Anordnung der Personen nebeneinander auf dem Bildschirm keine „Hierarchien“ aufgrund von räumlicher Platzierung bzw. Sitzordnung entstünden. Man könne sich gut vorstellen, auch nach dem Ende der Krise weiter Onlineverfahren anzubieten.

Auch die Longmont Community Justice Partnership in Colorado (USA) hat sich als Restorative-Justice-Einrichtung nach eigenen Angaben schnell an die neue Lage angepasst.²³ Man habe den Leitsatz verfolgt, dass die eingesetzte Technik möglichst nicht zu einer Verkomplizierung des Verfahrens führen solle. Dabei wurde beispielsweise darauf geachtet, dass neben einem*einer ehrenamtlichen Mediator*in in den ersten zehn Minuten immer ein*eine hauptberufliche/r Mediator*in ‚anwesend‘ war, um bei möglichen technischen Problemen Unterstützung liefern zu können. Auch sollten Kameras und Mikrofone aller Beteiligten immer eingeschaltet sein, um eine aktive Teilnahme gewährleisten zu können. Die Vermittler*innen hätten dabei ihre eigenen Techniken entwickelt, um den Schwierigkeiten, die durch die fehlende physische Anwesenheit entstanden seien, entgegenzuwirken. So kann bspw. in der Videokonferenz das Wort nicht per Augenkontakt erteilt werden; daher wurde häufiger ausdrücklich der Name genannt und teilweise auch eine vorbestimmte Reihenfolge der Redebeiträge durch Zahlen festgelegt. Bei manchen Opfern von Straftaten mit schweren Folgen sei ein gesteigertes Sicherheitsgefühl registriert worden, vermutlich der Tatsache geschuldet, dass sie ihre Sichtweise vorbringen konnten, ohne mit dem bzw. der Täter*in in einem Raum zu sein. Die Verantwortlichen betonten, dass die gesamte Situation ein unendlicher Lernprozess sei, der ständig korrigiert und verbessert werden müsse. Man könne sich aber gut vorstellen, auch nach dem Ende der Krise weiter Onlineverfahren anzubieten, insbesondere dann, wenn die Alternative ein Ausgleichsverfahren mit persönlicher Präsenz, aber Maskenpflicht sei. Drei Schlüsselherausforderungen in Bezug auf die Umstellung auf ein digitales Verfahren seien zu bewältigen:²⁴ Die Sicherstellung der Vertraulichkeit des Onlineverfahrens, ein ausreichendes Training der Mediator*innen und schließlich ein sachgerechter und notfalls auch kreativer Einsatz der modernen Technologien.

18 Hartmann u. a., Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, 2018, S. 60; 2016 waren dies 43,8 %.

19 Hartmann u. a. (Fn. 18), S. 56.

20 Hartmann u. a. (Fn. 18), S. 61.

21 [https://www.euforumj.org/en/restorative-justice-and-covid-19-responding-restoratively-duringto-crisis] (zuletzt abgerufen 19.07.2020).

22 Zum Folgenden s. [https://www.euforumj.org/en/justice-and-healing-during-pandemic] (zuletzt abgerufen am 19.07.2020).

23 Zum Folgenden s. [https://www.euforumj.org/en/restorative-transition-post-lockdown-world] (zuletzt abgerufen 19.07.2020).

24 S. dazu [https://www.longmontleader.com/local-news/longmont-restorative-justice-programs-go-virtual-in-response-to-covid-2437642] (zuletzt abgerufen am 19.07.2020).

Aus einer irischen TOA-Einrichtung wurde berichtet, dass man bereits jetzt Vorbereitungen treffe, um zum Verfahren ‚von Angesicht zu Angesicht‘ zurückzukehren; zu diesem Zweck habe man in den Büroräumen Desinfektionsmittelspender aufgestellt und Bodenmarkierungen angebracht. Zugleich wurden Bildschirme angeschafft, um auch eine Mischform zu ermöglichen, bei der nur eine der Parteien körperlich anwesend ist. Wenn dies dem Wunsch beider Parteien entspricht, ist das nicht prinzipiell problematisch, allerdings muss dann die Vermittlungsperson besonders darauf achten, dass ihre ‚Allparteilichkeit‘ nicht infrage gestellt wird. Schon aus diesem Grund sollte man mit mehreren Kameras arbeiten, sodass die präsente Partei und der bzw. die Vermittler*in nicht als scheinbar ‚gemeinsame Front‘ auf dem Bildschirm der nicht anwesenden Partei erscheinen.

Der E-TOA bringt noch weitere Herausforderungen mit sich. So berichtete eine Mediatorin aus Nord-Italien von den Risiken zusätzlicher psychischer Belastungen für die Parteien: Die im Einzelfall notwendige mentale und psychische Unterstützung durch Augenkontakt oder auch einfache Gesten wie das Reichen eines Taschentuchs sei hier mangels physischer Präsenz eben nicht möglich.²⁵ Ein ganz generelles Problem ist, dass die mediiierende Person durch den Bildschirm nur erschwert erkennen kann, wie es um das Opfer in psychischer Hinsicht gerade bestellt ist; eine eventuell notwendige Stabilisierung kann ohne persönliche Anwesenheit nicht optimal erfolgen. Bei einer derartigen Konstellation sollte deshalb dringend darauf geachtet werden, dass das Opfer nicht allein vor dem Bildschirm sitzt. Nicht zu übersehen ist auch, dass Videokonferenzen, bei denen höchst vertrauliche Inhalte behandelt werden, zusätzliche Herausforderungen im Hinblick auf den Datenschutz mit sich bringen, vor allem dann, wenn der Anbieter seinen Sitz nicht in einem Land der EU hat, die etwa im Vergleich zu den USA ein höheres Schutzniveau aufweist.²⁶

Abschließend lässt sich nach dem derzeitigen Stand der Forschung noch nicht absehen, ob sich der virtuelle E-TOA auch in der hoffentlich bald anbrechenden Post-Corona-Ära als wichtige Ergänzung der bisherigen Verfahrensweisen etablieren wird. Möglichst breit angelegte empirische Forschung zu den Erfahrungen der TOA-Einrichtungen mit diesem neuen und eher gezwungenermaßen eingeschlagenen Weg wäre wünschenswert. Bereits jetzt lässt sich aber mit der gebotenen Vorsicht sagen, dass der E-TOA nicht nur rechtlich anerkennungsfähig ist, sondern auch eine echte Bereicherung der TOA-Landschaft darstellen könnte, sofern

diese Vorgehensweise von den Parteien (unter Abwägung der Vor- und Nachteile) ausdrücklich gewählt wird. Wünschenswert wäre es aber natürlich, dass daneben in hofentlich nicht ganz ferner Zukunft auch die unmittelbare Begegnung im Ausgleichsgespräch als vollwertige Alternative zur Verfügung steht, ohne Angst vor Ansteckung, und vor allem ohne Maske.

Autor*innen



Bild: Johannes Kaspar

Prof. Dr. Johannes Kaspar

ist seit 2012 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht an der Universität Augsburg. Er beschäftigt sich mit unterschiedlichen strafrechtlichen und kriminalpolitischen Fragen. Einer seiner Forschungsschwerpunkte ist die Bedeutung von Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, die er in zahlreichen Publikationen untersucht hat. Unter anderem ist er Mitautor des 2014 erschienenen, gemeinsam mit Eva Weiler und Gunter Schlickum verfassten einführenden Werks „Täter-Opfer-Ausgleich“ (Beck-Verlag).



Bild: Isabel Kratzer-Ceylan

Dr. Isabel Kratzer-Ceylan

ist Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkt im Strafrecht und Traumabera-terin; in ihrer Promotion befasste sie sich eingehend mit sexueller Gewalt. Die professionelle Vertretung in Opferschutzsachen ist ihr ein besonderes Anliegen. Darüber hinaus setzt sie sich dafür ein, TOA-Maßnahmen mehr Geltung zu verschaffen.

25 S. [<https://www.euforumj.org/en/discussion-daniela-arieti>] (zuletzt abgerufen 19.7.2020).

26 S. dazu auch BM-Nachrichten Sonder-Ausgabe 167, April 2020 Rn. 2 [https://www.bmev.de/fileadmin/downloads/newsletter/2020/Newsletter-BM_167_April_2.pdf] (zuletzt abgerufen am 19.7.2020).

Von der Praxis für die Praxis

Teil 1: Auswirkung der COVID-19-Pandemie auf die TOA-Vermittlungspraxis

Vom TOA-Servicebüro

Liebe Leser*innen,

auch in der Redaktion des TOA-Magazins haben wir uns gefragt, welche Auswirkungen die COVID-19-Pandemie¹ seit März 2020 auf den beruflichen Alltag und die Vermittlungspraxis der TOA-Fachstellen bisher hatte. Im Folgenden stellen wir Ihnen eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse einer E-Mail-Umfrage vom 16. Juni bis zum 6. Juli 2020 vor, an der zehn von insgesamt 50 angefragten freien und öffentlichen Trägern teilgenommen haben (Beteiligung: 20 %).² Die der Umfrage zugrundeliegenden sechs Fragen bezogen sich auf die (in-)direkten Folgen der Pandemie für die Einrichtungen und ihre Vermittlungsarbeit, daraufhin entwickelte Lösungsansätze, bereichernde Erfahrungen, bestehende Herausforderungen und ihren weiteren Austauschbedarf. Wir hoffen, dass wir Ihnen trotz der Kürze des Beitrags einen kleinen Einblick in die Situation der TOA-Praxis in der Zeit von März bis Anfang Juli geben können.

Allgemeines

Die zahlreichen Ereignisse und damit verbundenen Auswirkungen auf die Einrichtungen waren in den vergangenen Monaten sehr dynamisch. Es empfiehlt sich daher, diese auf die Phasen der strengen Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen³ sowie die direkt anschließende Phase zu reduzieren, in der dann unter Berücksichtigung von strengen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen wieder direkte Begegnungen im Rahmen der Arbeit möglich waren.⁴ Die Einrichtungen hatten in dieser Zeit die ‚gängigen‘ und vor Ort geltenden Vorkehrungen zu treffen, z. B. Befolgung bzw. Information und Gewährleistung der Einhaltung der Hygienevorschriften und Verordnungen über Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln etc. Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, wurde zeitweise den meisten Mitarbeiter*innen das mobile Arbeiten von zu Hause aus ermöglicht. Ferner wurden neue Dienstpläne zu individuellen Büronutzungszeiten erstellt sowie Formate entwickelt, um kollegiale Beratung und Supervision trotz notwendiger Kontaktbeschränkungen durchzuführen. Die Fallbearbeitung, das ‚Alltagsgeschäft‘ der

Fachstellen, war besonders während des Lockdown nur teilweise bzw. (in mind. einem Fall zweieinhalb Monate lang) gar nicht möglich.

Fallzuweisungen

Die Einrichtungen berichteten von einer starken Rückläufigkeit bzw. zum Teil von einem ‚wochenlangen‘ Ausbleiben von Fallzuweisungen, z. B. durch die Staatsanwaltschaft. Die Ursachen dafür wurden im Wesentlichen in den derzeit ‚langsamer mahlenden Mühlen‘ der Justiz verortet. Eine weitere (vorsichtig geäußerte) Vermutung war die Rückläufigkeit von Delikten im öffentlichen Raum, die üblicherweise häufig zur Bearbeitung im TOA an die Fachstellen weitergeleitet werden, z. B. Sachbeschädigung oder (fahrlässige) Körperverletzung. Auch Folgen durch die nun erschwerte Pflege der Zusammenarbeit mit Kooperationspartner*innen seien nicht auszuschließen.

Fallbearbeitungen

In den Fällen, die die Fachstellen während des Lockdown erreichten, wurden viele Gespräche verschoben oder telefonisch und über Videokonferenzen durchgeführt. Sobald persönliche Begegnungen wieder möglichen waren, fanden diese unter den erforderlichen Schutzmaßnahmen statt. Weiterhin ausgenommen waren aufgrund bestehender Zugangsbeschränkungen Gespräche in Justizvollzugsanstalten, wie ein Träger mitteilte. Während manche Angebote nur eingeschränkt möglich waren oder sogar entfielen, verstärkte bspw. eine Einrichtung die Informationsarbeit zum Thema „Häusliche Gewalt“, von der besonders während des Lockdown eine starke Zunahme zu befürchten war. Um die besonderen Bedingungen für ein Ausgleichsgespräch unter ‚Coronabedingungen‘ mit den Beteiligten zu besprechen und die Teilnehmenden angemessen beim Reflexionsprozess zu unterstützen, ob sie z. B. einen kurzfristig möglichen mittelbaren Ausgleich oder eine spätere persönliche Begegnung bevorzugen, war vonseiten der Vermittler*innen genügend Zeit einzuplanen.

Indirekte Gespräche

Aus Hygiene- und Sicherheitsgründen wurden auch nach dem Lockdown von den Fachstellen viele Vorgespräche telefonisch durchgeführt. In den Rückmeldungen wurde betont, dass diese mit einer besonderen Sorgfalt vorstättgehen sollten. Um sicherzugehen, dass es hierbei zu keinen Missverständnissen komme, habe eine Einrichtung im Anschluss

1 Eine Übersicht der Entwicklungen: MDR, „Die Chronik der Corona-Krise“, online: [https://www.mdr.de/nachrichten/politik/corona-chronik-chronologie-coronavirus-100.html], abgerufen: 06.08.20.

2 Teilgenommen haben acht freie sowie zwei öffentliche Träger aus insgesamt fünf verschiedenen Bundesländern.

3 ‚Lockdown‘ ab dem 22. März 2020.

4 Hier gibt es regionale Unterschiede: tendenziell seit Ende Mai/Anfang Juni 2020.

Vorgesprächsprotokolle, mit dem Hinweis auf die Möglichkeit Rücksprache zu nehmen, an die Beteiligten geschickt. Falls diese es wünschten, erfolgten auch indirekte Ausgleichsvermittlungen, wie z. B. schriftlich, per E-Mail, Telefon oder Videokonferenzen. Manchen Trägern, die zur Kompensation der nun erschwerten Bedingungen für eine Begegnung auf Onlineformate zurückgreifen wollten, scheiterten an mangelhaften technischen Voraussetzungen, wie z. B. instabilen Internetverbindungen, fehlenden Webcams etc. Die Einrichtungen, die Videokonferenzen anbieten konnten, machten die positive Erfahrung, dass diese eine sichere räumliche Distanz und durch Bild und Ton zugleich eine kommunikative Nähe schaffen konnten. Sie wiesen aber auch auf die unumgängliche spezielle Vorbereitung und Einweisung der Beteiligten in die Anwendung dieser Kommunikationsform hin. Vonseiten der Mediator*innen bräuchte es aufgrund der eingeschränkten Umstände erhebliche und ‚spezielle‘ Moderationskompetenzen sowie eine adäquate Vorbereitung. Im Vorfeld habe es sich bspw. als hilfreich erwiesen, in Ermangelung der Möglichkeit ‚gängige‘ Entschuldigungsritualen zu praktizieren (wie z. B. das Handreichen), mit den Tatverantwortlichen für die digitale Begegnung Ersatzrituale zu kreieren. Auch wenn die Fachstellen weiterhin die ‚Face-to-Face‘-Vermittlung priorisieren, sei die Hemmschwelle zum Einsatz indirekter Mittel gesunken. ‚Corona-bedingt‘ wurde in der Praxis wiederholt die Erfahrung gemacht, dass in manchen Fällen, in denen eben persönliche Begegnungen nicht möglich waren, auch mit mittelbaren Dialogen (z. B. durch Briefverkehr, Telefon- und Videokonferenzen) für die Beteiligten zufriedenstellende Ergebnisse erzielt werden konnten. Besonders für zukünftige Fälle, in denen eine Begegnung mit einem großen Reiseaufwand für die Beteiligten verbunden wäre, oder in denen keine persönliche Begegnung gewünscht ist, wurden Videokonferenzen als eine mögliche dauerhafte Bereicherung des Angebots benannt.

Direkte Gespräche

Als persönliche Begegnungen mit Beteiligten wieder möglich waren, konnten diese unter der Gewährleistung der notwendigen Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen (ausreichend großer sowie belüfteter Raum, Mund-Nase-Schutz, Abstandsregelung) in den eigenen Räumlichkeiten, in größeren, angemieteten oder von Kooperationspartner*innen kostenlos zur Verfügung gestellten Räumen durchgeführt werden. Besonders das Tragen des Mund-Nase-Schutzes wurde von den Vermittler*innen aber auch als Erschwernis in der Kontakt- und Beziehungsaufnahme mit den Beteiligten erlebt. Nicht nur die Akustik werde durch die sogenannten Masken verschlechtert, sondern auch die Mimik des Gegenübers könne nur eingeschränkt wahrgenommen werden. Ein Träger berichtete von der bereichernden Erfahrung, dass sich infolge der Nutzung eines Mund-Nase-Schutzes die Wahrnehmung der über die Augen zum Ausdruck gebrachten Emotionen

verschärft habe. Eine weitere neue Erfahrung sei, dass Entschuldigungen nun auch bei persönlichem Kontakt ohne körperlichen Kontakt stattfinden müssen, was gut funktioniert habe und von Beteiligten z. T. kreativ umgesetzt wurde.

Auswirkungen auf das Team und mögliche Spätfolgen für die Träger

Laut einer Rückmeldung hat die gemeinsame Krisenerfahrung das betroffene Team und die Solidarität untereinander gestärkt. Gleichwohl wurden die neuen Herausforderungen von den meisten eher als belastend beschrieben. Genannt wurden bspw. die Schwierigkeiten, die durch zwischenzeitlich fehlende Betreuungsmöglichkeiten der Kinder von Mitarbeiter*innen entstanden sind, oder die Mehrarbeit, die durch die Entwicklung von neuen (datenschutzkonformen) Arbeitsweisen und Formularen entstanden ist. Während die Rückläufigkeit der Fallzahlen von fast allen Einrichtungen (unabhängig von ihrer Trägerschaft) problematisiert wurde, erwarten die meisten freien Träger über kurz oder lang damit zusammenhängende Probleme bzgl. ihrer an Fallzahlen gekoppelten jährlichen Projektfinanzierung. Ein freier Träger, der ausschließlich tatsächlich geleistete ‚Face-to-Face-Stunden‘ abrechnen kann und während des Lockdown somit nicht vermitteln konnte, spürte unmittelbar starke finanzielle Einbußen. Ebenso teilten manche Einrichtungen mit, dass ihnen zudem auch noch zusätzliche Kosten für Investitionen in die Ausstattung von Schutzmaßnahmen, für die Aufrüstung der digitalen Infrastruktur, für Mobiltelefonie und für die Anmietung von externen Räumen entstanden sind. Anderen Einrichtungen war es aus finanziellen Gründen von vornherein erst gar nicht möglich, die Arbeitsplätze mit der für Videokonferenzen benötigten technischen Ausstattung zu versorgen.

Offene Fragen

Die Sorgen wegen der ‚Anfälligkeit der Fallzuweisungen‘ und damit verbundener Finanzierungsprobleme vieler Fachstellen führten sowohl zu ‚Sinn-, Wertschätzungs- und Überlebensfragen‘ von Sozialer Arbeit im justiziellen Kontext als auch zur Frage, welche Möglichkeiten einer Stabilisierung es geben könnte (z. B. verpflichtende Fallzuweisungen durch die Staatsanwaltschaften). Durch die erlebten Kontakteinschränkungen der letzten Monate haben das Interesse mancher Einrichtungen an Möglichkeiten und Methoden der Online-mediation sowie ein Austauschbedarf über technische und datenschutzrechtliche Voraussetzungen stark zugenommen.

Wenn wir Sie zur Befragung einzelner Themen per E-Mail anschreiben dürfen, schicken Sie uns bitte eine kurze Nachricht mit dem Stichwort „Nachgefragt“ an: info@toa-servicebuero.de

Teil 2: Auswirkung der COVID-19-Pandemie auf die korporativen Mitglieder des DBH-Fachverbandes · Ergebnisse einer Mitgliederumfrage

Von Daniel Wolter und Tatjana Strobel

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie stellen und stellen sämtliche gesellschaftliche Bereiche vor enorme Herausforderungen. So bestehen weiterhin im Bereich der Justiz und in der Straffälligenhilfe durch die Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzverordnungen verschiedene Einschränkungen. Mit dem Ausbruch der Pandemie mussten sehr schnell und ohne große Vorbereitungen die Arbeitsorganisation, interne Abläufe sowie die eigenen Angebote und Dienstleistungen auf die aktuelle Situation hin angepasst werden. Von welchen Auswirkungen die Mitgliedsvereine und -verbände des DBH-Fachverbandes tatsächlich betroffen waren und wie auf die Situation reagiert worden ist, war Gegenstand einer Onlineumfrage.

Der DBH-Fachverband führte vom 17. April bis zum 03. Mai 2020 eine Onlineumfrage unter seinen 40 korporativen Mitgliedern durch. Teilgenommen haben insgesamt 20 Verbände und Vereine. Die Rückmeldungen der teilnehmenden Einrichtungen ermöglichen einen ersten Einblick in den Umgang mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Wir haben uns für eine explorative Vorgehensweise mit offenen Fragen entschieden, um möglichst umfassende Informationen zu erhalten. Die Umfrage bestand aus drei Themenblöcken: (1) Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Organisation der Arbeit sowie auf die Angebote und Dienstleistungen, (2) Ansätze und Lösungen zur Bewältigung der verordneten Einschränkungen, (3) inhaltlich/konzeptionelle, finanzielle und technische Unterstützung zur Bewältigung der Einschränkungen.

Bei den nachfolgenden zusammengefassten Ergebnissen ist zu berücksichtigen, dass sich die Situation in den befragten Einrichtungen seit April bzw. Mai wieder geändert hat.

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die eigene Einrichtung

Arbeitsorganisation und Arbeitsschutzmaßnahmen

Die befragten Teilnehmer*innen trafen verstärkt Vorkehrungen zur Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben für die Mitarbeiter*innen. Durch entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen sollte beispielsweise ein direktes Zusammentreffen der Mitarbeiter*innen in den Geschäfts-

räumen vermieden werden. Sofern es die inhaltliche Arbeit und technische Ausstattung ermöglichten, erfolgte die Arbeit primär von zu Hause. Die telefonische Erreichbarkeit für Kolleg*innen sowie Klient*innen und weitere externe Akteure wurde durch entsprechende Rufumleitungen sichergestellt. In wenigen Einrichtungen der an der Umfrage beteiligten Mitgliedsverbände und -vereine wurden zur Kommunikation untereinander Instant Messenger eingesetzt. Interne Besprechungen, Fortbildungen, Gremienarbeit, Netzwerk- und/oder Kooperationstreffen wurden abgesagt, verschoben oder fanden mittels Telefon- oder Videokonferenzen statt.

Angebote und Dienstleistungen der Einrichtungen

Am deutlichsten waren die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Angebote und Dienstleistungen der Einrichtungen für die jeweiligen Adressat*innengruppen innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges zu spüren. Grundsätzlich war es den befragten Mitgliedsverbänden und -vereinen wichtig, existenzielle Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Adressat*innen aufrechtzuerhalten.

- *Offene Sprechzeiten nach terminlicher Vereinbarung:*
Offene Sprechzeiten wurden in den Einrichtungen unter Einhaltung von Hygiene- und Infektionsvorschriften entsprechend eingeschränkt. Mehrheitlich konnten Sprechzeiten nur nach terminlicher Vereinbarung wahrgenommen werden. Wenn möglich, erfolgte die Besprechung telefonisch.
- *Anpassung der Beratungs-, Interventions- und Vermittlungsangebote:*
Angebote und Dienstleistungen wie ambulante Betreuung in Wohnheimen, Anti-Gewalt-Training, Ausgleichsgespräche, Beratungsgespräche, ehrenamtliche Einzelbetreuung, Gruppenangebote, Schuldnerberatung und Sozialberatung wurden ausgesetzt bzw. dahingehend eingeschränkt, dass diese grundsätzlich nicht persönlich erfolgen konnten. Hierzu wurden alternative Strategien entwickelt:
 - wenn möglich erfolgten diese telefonisch oder per Videotelefonie;
 - zur Fortsetzung des Anti-Gewalt-Trainings wurde ein Podcast entwickelt;
 - für Inhaftierte wurde der Aufbau von Briefkontakten angeboten, sofern keine ehrenamtlichen Betreuer*innen zur Verfügung standen.
- *Neue Anforderungen im Rahmen der Beratungs- und Unterstützungsangebote:*
Durch Einschränkung oder Schließung von Ämtern und Behörden sowie zeitgleicher Umstellung auf die digitale

Bearbeitung von Anträgen haben sich beispielsweise die Tätigkeiten von bisher begleiteten ‚Amtsbesuchen‘ hin zur Unterstützung bei der Online-Kontakt-Aufnahme und Ausfüllen von Anträgen geändert.

- **Betreutes Wohnen:**

Zum Schutz der Bewohner*innen und zur Risikominimierung der Anordnung einer möglichen Quarantäne wurden zunächst Besuchsverbote ausgesprochen. Die ambulante Betreuung in Wohnheimen erfolgte nur in Einzelfällen persönlich.

- **Vermittlung in gemeinnützige Arbeit:**

Die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit zur Abwendung einer Haftstrafe ist teilweise ausgesetzt worden.

- **Entlassungsvorbereitung/Übergangsmanagement:**

Eine persönliche Einbindung in die Entlassungsvorbereitung durch die befragten Einrichtungen fand nur eingeschränkt statt. An einigen Standorten wurde die Entlassungsvorbereitung durch Telefonkonferenzen aufrechterhalten.

Dagegen erfolgte an anderen Standorten nicht immer eine Haftentlassungsmeldung, sodass die Inhaftierten unvorbereitet entlassen wurden. Das bisherige Übergangsmanagement fand nur sehr reduziert statt.

Kontaktaufnahme zu den Adressat*innen

Die Kontaktaufnahme zu den Adressat*innen erfolgte sehr unterschiedlich. In den meisten Fällen fand der Kontakt per Telefon, per Post oder per E-Mail statt. In nur wenigen Einrichtungen wurde mittels Instant Messenger mit den Adressat*innen kommuniziert. Nur in bestimmten Ausnahmesituationen erfolgte ein persönlicher Kontakt unter Einhaltung entsprechender Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben. Inhaftierte konnten grundsätzlich nur telefonisch oder postalisch erreicht werden. Zur Aufrechterhaltung der Kommunikation wurde in Justizvollzugsanstalten den Inhaftierten eine bestimmte Anzahl an Freiminuten eingeräumt. Dies soll weiterhin ermöglicht werden.

Unterstützungen zur Bewältigung der Einschränkungen

Im letzten Themenblock der Onlineumfrage wurde nach erforderlicher Unterstützung in den Bereichen Finanzen, Konzeption und Technik zur Bewältigung der (behördlich veranlassten) Einschränkungen gefragt.

Finanzielle Unterstützung

Insgesamt berichteten die befragten Mitgliedsvereine und -verbände von einer zunehmenden finanziellen Belastung und gleichzeitig von einem Rückgang an Zuweisungen an Geldauflagen im Vergleich zum Vorjahr. Viele Mitgliedsvereine und -verbände sind von der Zuweisung von Geldauflagen existenziell abhängig.

Zur Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs waren

ungeplante Ausgaben erforderlich, wie der Einkauf von entsprechender Schutzausrüstung (u. a. Mund-Nase-Schutzmasken, Einweghandschuhe, zusätzliche Hygieneartikel, Sichtschutz) und die Ausstattung einer technischen Infrastruktur zur Ermöglichung von mobiler Arbeit bzw. Homeoffice, sofern dafür finanzielle Möglichkeiten bestanden. Ein finanzielles Budget zur technischen Ausstattung hatte nur eine Minderheit der befragten Mitgliedsvereine.

Zum Zeitpunkt der Befragung war unklar, ob es durch die Zuwendungsgebenden eine Anpassung der Förderrichtlinien geben wird. So wird beispielsweise bei einem Teil der Mitgliedsvereine die Zuwendung nach einer Fallpauschale abgerechnet. Entsprechende Fallzahlen konnten aufgrund der behördlich veranlassten Einschränkungen zum Zeitpunkt der Befragung nicht erreicht werden.

Inhaltliche/konzeptionelle Unterstützung

Die befragten Mitgliedsvereine und -verbände hätten sich Informationen für den Umgang in betreuten Einrichtungen durch Ämter bzw. Behörden gewünscht. Als Einrichtung der Straffälligenhilfe wurde man scheinbar nicht berücksichtigt. Für die Vorgehensweise zur Reduzierung der Verbreitung des SARS-CoV-2 in der ambulanten Betreuung habe man sich an den Vorgehensweisen in der Eingliederungshilfe orientiert.

Grundsätzlich haben sich einige Mitgliedsvereine dafür ausgesprochen, dass längerfristig alternative Beschäftigungsmöglichkeiten für die Adressat*innen geschaffen werden sollen:

Arbeitsgelegenheiten, das Ableisten von Sozialstunden oder auch die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit sind eingeschränkt oder komplett ausgesetzt worden. Hier sollten alternative Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich der neuen Medien, angeboten werden.

Technische Unterstützung

Zum Zeitpunkt der Umfrage äußerten die befragten Mitgliedsvereine mehrheitlich den Bedarf an einer fachlichen Beratung und Unterstützung in der Umsetzung von Digitalisierungsprozessen. Im Einzelnen wurden folgende Bereiche aufgeführt:

- Einsatz von datenschutzkonformen Online-/Telefonberatungstools sowie Videokonferenzsoftware;
- Festlegung datenschutzkonformer und der IT-Sicherheit entsprechender Anforderungen bei Beratungstools;
- Umsetzung und Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben sowie Sicherstellung der IT-Sicherheit insbesondere bei mobiler Arbeit und Homeoffice (techn. Ausstattung, Zugriff auf internen Server per VPN etc.);
- Ausbau der Onlinepräsenz einzelner Mitgliedsvereine zur transparenteren Darstellung der eigenen Angebote und Dienstleistungen sowie zur schnelleren Kontaktaufnahme.

Fazit

Die Ergebnisse der Onlineumfrage zeigen zwar nur eine Momentaufnahme, verdeutlichen aber, dass die Mitgliedsvereine und -verbände grundsätzlich Lösungen und Strategien für die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gefunden haben. Gleichzeitig veranschaulichen die Rückmeldungen einen grundsätzlichen Bedarf in der Beratung und Unterstützung von Digitalisierungsprozessen, sowohl für die eigenen Organisationsstrukturen als auch für die Arbeit mit den Adressat*innen. In der Straffälligenhilfe stehen wir erst am Anfang, uns mit den Chancen, Perspektiven und Grenzen der Digitalisierung auseinanderzusetzen.

Autor*innen

Bild: DBH e. V.

Daniel Wolter

Studium der Soziologie und Kriminologie (Magister Artium) an der Universität Göttingen und Würzburg. Seit Januar 2016 Geschäftsführer des DBH e. V. Zuvor war er in der Lehre und in mehreren Forschungsprojekten an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln und am Institut für Kriminologie der Universität zu Köln tätig.



Bild: DBH e. V.

Tatjana Strobel

Studium der Sozialarbeit (Bachelor of Arts), Studiengang Soziale Dienste in der Justiz an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Stuttgart; Weiterbildung „Systemisches Coaching“ und „Mimik Resonanz Training“. Seit Oktober 2019 ist sie Referentin der Geschäftsführung des DBH e. V.

„Was, wenn wir aufhörten, die Justizmaschine zu füttern?“

Der belgische Rechtstheoretiker Laurent de Sutter über sein neustes Buch „Nach dem Gesetz“

Interview und Übersetzung von Theresa M. Bullmann



Bild: Geraldine Jacques

Laurent de Sutter

1977 in Brüssel geboren, hat Jura studiert, nachdem seine Mutter ihn mit 17 Jahren davon überzeugte, dass Literatur und Philosophie ökonomisch nicht sehr einträglich sein würden. Heute bekleidet er eine Stelle als Professor für Rechtslehre an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Brüssel. Das Interesse an anderen Themen hat jedoch nie nachgelassen: Als kritischer Denker hat er zahlreiche Texte und Bücher zu diversen Themen verfasst und herausgegeben, darunter Kapitalismuskritik, Sexualität, Spirituosen, Popkultur etc. „Nach dem Gesetz“ ist sein zweites rechtstheoretisches Werk nach „Deleuze – la pratique du droit“ aus dem Jahr 2009.

TOA-Magazin: Laurent, was kommt nach dem Gesetz?

Laurent de Sutter: Das ist schwer zu sagen. Ich habe das Buch so genannt, spreche darin jedoch von alten Geschich-

ten. Denn ich glaube, dass uns diese – im Gegensatz zu allen Erzählungen der juristischen Moderne – etwas zeigen können, das von anderer Art ist, von einer Art, die unser heutiges System beiseitelässt.

TOA-Magazin: Das zentrale Argument Deines Buches ist, dass man zwischen Gesetz und Recht unterscheiden muss, da sie nicht dem gleichen Regime angehören. Ich habe diesen Unterschied ehrlich gesagt nie gesehen und es fällt mir schwer, ihn mir vorzustellen.

Laurent de Sutter: Das ist ganz normal, denn heute sind die Definitionen der beiden dermaßen miteinander verwoben und verworren, dass es schwer ist, sie auseinanderzuhalten. Ich beginne im Buch mit der Geschichte der Erfindung des „Nomos“, des allgemeinen Gesetzes im antiken Griechenland. Dabei handelt es sich um die Geschichte einer Katastrophe, die wir den Philosophen zu verdanken haben, weil sie in der bizarren Maschinerie des Rechts unbedingt Ordnung schaffen wollten.

TOA-Magazin: Wenn ich Dich richtig verstanden habe, dann ist das Neue am Nomos-Gesetz, dass es sich nun nicht mehr einfach um den Befehl eines Herrschers handelt, sondern dass es universell ist und für alle gilt. Es ist totalitär und muss seine Existenz nicht mehr rechtfertigen. Dem stellst Du das Recht gegenüber als etwas, das kreativ ist und sich mit der Realität der Dinge befasst. Du erklärst, dass dieser Geist auch im römischen „Ius“ noch vorhanden war, bis auch hier jene, wie Du sagst, „Katastrophe“ mithilfe von Cicero Einzug hielt.

Laurent de Sutter: Rechtshistoriker haben festgestellt, dass bis ins 2. Jahrhundert Debatten darüber geführt wurden, ob man das Ius dem Lex, also dem allgemeinen Gesetz, unterstellen soll oder ob man dieser Versuchung widerstehen müsse. Doch ab dem Justinianischen Kodex ist davon keine Rede mehr.

Es gab in der Geschichte immer wieder Versuche, ein Recht wiederaufleben zu lassen, das nicht komplett dem Gesetz unterworfen ist. Gegen Ende des Mittelalters etwa, im 14./15. Jahrhundert, gab es in Italien und Frankreich zwischen Philosophen und Juristen einen großen Streit darüber, wer mehr Recht habe bei der Interpretierung der Welt: Die Philosophen, weil sie sich mit den Prinzipien der Natur befassen, oder eher die Juristen, weil sie sich dafür interessieren, wie sich die Realität zusammensetzt?

TOA-Magazin: Aus heutiger Sicht muss man sagen, dass die Jurist*innen gewonnen haben. Man findet sie heute überall, während Philosophie eher eine brotlose Kunst ist.

Laurent de Sutter: Im Gegenteil! Ich würde sagen, man findet heute sehr wenige Jurist*innen und sehr viele Philosoph*innen, selbst in den Anwaltskanzleien und Beratungsunternehmen. Du findest nur noch Leute, die das Gesetz erforschen, die versuchen es zu verstehen, und herauszu-

finden, wie es anzuwenden sei, aber nur sehr wenige stellen sich die Frage nach den dahinterliegenden Operationen, die mit dem Gesetz überhaupt nichts zu tun haben, sondern vielmehr den Ort seiner Wirkungsmöglichkeiten selbst bestimmen.

TOA-Magazin: Lass uns versuchen, Recht und Gesetz etwas genauer zu unterscheiden.

Laurent de Sutter: Also, Gesetz ist, wenn eine Autorität eine Norm bestimmt, und zwar gemäß einer vorgefertigten Idee dessen, wie die Wirklichkeit sein soll.

TOA-Magazin: Es geht also um die Idee des „Wie etwas sein soll“?

Laurent de Sutter: Ja, das ‚Sollen‘ zeigt ein Gesetz an. Die drei deontischen Hauptmodalitäten des Gesetzes sind: das Erlaubte, das Verbotene und das Verpflichtende. Und diese müssen immer durch etwas Drittes gerechtfertigt werden, und zwar durch die Vorstellung davon, wie die Gesellschaft sein soll.

TOA-Magazin: Und was ist dann das Recht?

Laurent de Sutter: Das Recht sagt niemals, wie etwas sein soll. Das Recht fragt vielmehr, wie man etwas funktionieren lassen kann. Seine Mechanik besteht aus der Erforschung hypothetischer Möglichkeiten. Das römische Ius ist ein gutes Beispiel. Es ist ein spätes Derivat religiöser Zeremonien und hatte überhaupt keinen offiziellen Status. Gepflegt wurde es von leidenschaftlichen Amateuren, reichen Römern, die, anstatt Kreuzworträtsel zu lösen, sich lieber mit Fragen der Sorte „Und wenn etwas so und so wäre, was wäre dann die Folge?“ beschäftigten. Diese „Was wäre wenn?“-Fragen sind typisch für die Logik des Rechts. Ich gebe dir ein Beispiel aus dem alten Rom. Die Ius-amateure fragten sich Sachen wie: „Wenn ein römischer Bürger mit seiner Geliebten Sex hat und sie wird schwanger, doch er wird abkommandiert und stirbt an der Front, bevor sie heiraten können und das Kind geboren wird – ist dann das Kind sein Sohn und kann somit das Erbe des Vaters antreten? Die Antwort lautet: normalerweise nein. Wenn der betreffende Bürger getötet wurde, hat er seinen Status als Bürger verloren und kann also nichts weitergeben. Was kann man tun? Man kann sich eine Fiktion ausdenken – eine völlig verrückte, schon klar. Aber die Fiktion ist eine der technischen Kategorien des Rechts, die nie jemals von einem Gesetzgeber vorgesehen war. Zurück zu unserem Römer: Wir sagen also, dadurch, dass er seine Spermien im Uterus der Frau hinterlassen hat, hat er diesen annektiert, sodass dieser Uterus ab diesem Zeitpunkt ein Teil von ihm ist, und daher kann er sein Erbe an seinen Sohn weiterge-

ben, schließlich gehört dieser Uterus nicht mehr zur Frau, sondern zum Mann. <Lacht.> Wir sind uns einig, dass ist völlig schwachsinnig! Aber solcher Art waren die Fragen, die sich diese Typen gestellt haben. Und wenn man sich die Geschichte von Kategorien wie ‚Ehe‘, ‚Adoption‘ oder ‚Vertrag‘ anschaut, dann stammen sie alle aus solchen etwas abstrakten intellektuellen Debatten, Debatten von Sozial-Mathematikern wenn man so will.

TOA-Magazin: Aber das alles findet ja innerhalb eines vordefinierten Rahmens statt, in dem bestimmte Regeln herrschen.

Laurent de Sutter: Aber dieser Rahmen ist völlig egal, denn er ändert sich andauernd. So ist das heute noch. Du kannst jede Regel bis zur Unkenntlichkeit verändern, die Maschinerie des Rechts aber ändert sich nicht. Es handelt sich um eine operationelle Maschine. Der leider viel zu jung verstorbene französische Rechtswissenschaftler Yan Thomas nannte das die „Operationen des Rechts“. Ich halte den Begriff Operation für sehr wichtig. Man kann eine unendlich lange Kette von Operationen erdenken, die sich in jede Richtung verzweigt.

Weißt Du, mir geht es darum, und das ist auch der Grund, warum ich dieses Buch geschrieben habe, den Jurist*innen zu sagen: Hört auf! Hört um Himmels willen auf, so zu tun, als bestünde euer Job darin, zu verstehen, was das Gesetz sagen will! Macht euch wieder an die Arbeit der technischen Innovationen! Wenn man Recht und Gesetz unterscheidet, dann wird es möglich, sich eine echte juristische Militanz vorzustellen. Dann kann man wieder wagen, zu erfinden. Michel Foucault sagte, er träume davon, eine neue Lust zu erfinden. Ich träume von einer neuen juristischen Operation.

TOA-Magazin: Na, jedem seinen Traum ... <Beide lachen.> Um auf die Kernthematik dieses Magazins zu sprechen zu kommen: Dein Buch zeigt, dass alle Zivilisationen versucht haben, zu kodifizieren, zu systematisieren, Gesetze und Rechtsmaschinerien zu erfinden. Restorative Justice scheint mir aus einer ganz anderen Realität zu stammen. Und zwar aus einer Realität, in der man keinen Kodex, keine Norm braucht, weil der zentrale Gedanke ist: Wenn jemand etwas beklagt, gibt es ein Problem, das geregelt werden muss. Das kann auf unendlich viele Weisen geschehen. Das Fundament besteht aus sozialen Techniken, häufig aus indigenen Gesellschaften, die oft in kleinen Gemeinschaften ohne Staat, Polizei und andere Institutionen organisiert sind. Es handelt sich, um einen Begriff zu verwenden, um vernakuläre Techniken. Vielleicht ist es das, was nach dem Gesetz kommt – was aber auch vor dem Gesetz da war? Angesichts der totalen Durchdringung der Gesellschaft mit den Logiken

von Recht und Gesetz, die zusammen ein bürokratisches Monstrum bilden, das noch den kleinsten Winkel des Lebens zu kontrollieren sucht, frage ich mich, ob es nicht interessant wäre, subversive soziale Praktiken zu erfinden, um das Leben wieder in die eigenen Hände zu nehmen.

Laurent de Sutter: Der Rechtshistoriker H. Patrick Glenn nennt die von Dir als vernakulär bezeichneten Praktiken „chthonische Systeme“. Und die spielen durchaus eine wichtige Rolle in einem postlegalen Raum, indem sie Beziehungsmodalitäten erfinden, die nicht von einer Norm definiert sind. Das ist völlig klar. Ich spreche das im Buch nicht an, weil ich mich damit nicht gut auskenne. Mein Buch ist vielmehr durchdrungen von dem Appell: weniger! Wir brauchen viel weniger. Weniger Gesetze, weniger Recht, von allem viel, viel weniger.

TOA-Magazin: Man könnte damit anfangen, jedes Mal, wenn man etwas zu beklagen hat, sich die Frage zu stellen, ob es notwendig ist, sich an die Justiz zu wenden. Das wirft natürlich einen Haufen Fragen darüber auf, wie man das in unseren komplexen Massengesellschaften angehen kann.

Laurent de Sutter: Das erinnert mich an einen Vortrag, den ich vor etwa 15 Jahren vor einer Gruppe junger Anwält*innen gehalten habe. Ich habe ihnen erklärt, dass sie vor allem Mandate ablehnen müssten. <Lacht.> Sie müssten ihre Klient*innen fragen, was diese bis dato getan hätten, um den Gang zur Anwält*in zu vermeiden. Und dann: abzulehnen. Wenn jemand aus Rache seine*n Expartner*in finanziell ausbeuten will: nein! Nachbarschaftsstreitigkeiten über einen Baum, der zu weit ins Grundstück ragt: nein! Nein, ich mache nicht bei euren Spielchen mit. Anwält*innen hätten da wirklich eine Karte in der Hand – die sie niemals spielen werden. Ich bin ja nicht naiv, aber ich wollte es ihnen doch einmal sagen, dass sie diese Wahl haben. Sie können die Leute mit ihrem Problem und der Notwendigkeit, es anders zu regeln, konfrontieren, anstatt fortwährend die fette, gierige Maschinerie der Justiz mit immer neuem Fleisch zu versorgen.

Es ist interessant, sich dazu das antike konfuzianistische China anzusehen: Wenn man sich damals an ein Gericht wandte, wurde man zunächst selbst bestraft. Warum? Weil man sich offenbar nicht genug bemüht hatte, die Sache so zu regeln, dass man nicht zu klagen braucht. Die Tatsache, dass man vor Gericht Klage einreichte, war Beweis genug, dass man seine Rolle bei der Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Gleichgewichts nicht korrekt erfüllt hatte. Reste dieser Logik finden sich bis heute, zum Beispiel auch in den Beziehungsmodalitäten, die in Japan „giri“ genannt werden. Man wendet sich nicht an die Justiz, weil die Justiz nichts regeln kann, sondern nur das Ungleichgewicht bestätigt. Und

sobald es von einem Gericht bekundet wurde, kann man es nicht mehr reparieren. Im Fall von industriellen Umweltverschmutzungen sieht das zum Beispiel so aus, dass Vertreter*innen der Industrie, die etwas verschmutzt hat, zu den Betroffenen gehen und sich entschuldigen und einen Umschlag mit Geld als Wiedergutmachung anbieten. Die soziale Logik will, dass man diesen Umschlag ablehnt, denn wenn man ihn annimmt, würde man nur die Spirale weiter befeuern, die durch den ursprünglichen Fehler ausgelöst wurde.

TOA-Magazin: Das heißt, die Opfer werden verpflichtet, zu verzeihen? Das ist aber ziemlich gewaltvoll.

Laurent de Sutter: Ja, das ist hart, keine Frage! Aber in ihrer Vision der sozialen Beziehungen ist Gerechtigkeit nicht eine Frage von recht haben, sondern eine Frage der kollektiven Anstrengung zur Aufrechterhaltung des sozialen Gleichgewichts, weil das besser für alle ist.

TOA-Magazin: Na ja, wenn man strukturelle Ungleichheiten beiseitelässt ... Das ist eine Gerechtigkeitsvorstellung, die der unseren sehr entgegensteht. Ich finde sie trotz allem ein wenig sympathisch, weil ich unsere Idee von Gerechtigkeit für soziales Gift halte. Es ist unmöglich zu sagen, was ‚gerecht‘ ist. Jede Person hat ihre eigene Idee davon und ist schnell bereit, dafür zu kämpfen. Was heißt, dass diese Konzeption von Gerechtigkeit uns leicht zu Gewalt und Racheakten greifen lässt.

Laurent de Sutter: Ich würde noch weiter gehen und sagen: Das Konzept „justice“ (bezeichnet auf Französisch sowohl Gerechtigkeit als auch Justiz – Anmerkung der Übersetzerin) ist ein Polizeikonzept. Das ist es, worum es mir bei der Geschichte mit den alten Griechen geht: Die Erfindung des Nomos geschieht im Zusammenhang mit dem, was der große Gesetzmacher Kleisthenes in Athen als „Isonomia“ bezeichnet hat. Das ist die Justiz und die Gerechtigkeit. Isonomia heißt: die gleiche Regel für alle. Gerechtigkeit/Justiz beginnt also mit der Formulierung der Notwendigkeit von Gesetzen, die gleichermaßen für alle gelten. Aber das Problem ist: Wer bestimmt diese Gesetze? Und da zeigt sich: Die ‚justice‘ ist die ‚justice‘ dessen, der den Knüppel hält.

TOA-Magazin: Da sprichst Du nun aber von der Institution Justiz.

Laurent de Sutter: Ich denke, beide sind heute aufs Engste miteinander verwoben. Auch wenn man an die Gerechtigkeit als absoluten und ätherischen Wert denkt – was soll das denn sein? Das ist wie ‚gut‘, ‚schön‘ oder ‚wahr‘ – undefinierbar.

TOA-Magazin: Genau. Deswegen sprach ich vom sozialen Gift. Eine verletzende Handlung verlangt nach einer Reaktion. Aber nach welcher? Strafen oder Wiedergutmachen werden als ‚gerecht‘ angesehen. Aber vielleicht wäre es angebracht, alle Konfliktbeteiligten zu unterstützen, sodass es ihnen besser geht?

Laurent de Sutter: Ich halte die Idee, dass man etwas durch einen vereinheitlichenden Faktor, eine Art sozialen Geldes – und ein solches ist die justizielle Strafe – reparieren kann, für völlig bescheuert. Entweder man geht in Richtung kollektiver Wiedergutmachung oder man verstärkt die Anstrengungen dahingehend, dass die Bedingungen, die zu der schädlichen Handlung geführt haben, sich nicht reproduzieren.

TOA-Magazin: Vielen Dank für das Gespräch!

Laurent de Sutter

Nach dem Gesetz

Verlag Matthes & Seitz, Berlin
2020, 240 Seiten, 25,- Euro



Bild: Matthes & Seitz

20-jähriges Jubiläum des European Forum for Restorative Justice:

Menschen verbinden, um gerechte Beziehungen wiederherzustellen

Von Laura Hein

Das European Forum for Restorative Justice (EFRJ) wurde vor genau 20 Jahren von einer kleinen Gruppe engagierter Menschen aus verschiedenen Ländern gegründet. Ihre Intention war es, auszuloten, inwiefern die Schaffung einer europäischen Organisation gewünscht und machbar sei.

Gegen Ende des 20. Jahrhunderts wurden die bestehenden Strafjustizsysteme wegen ihres Mangels an Aufmerksamkeit gegenüber den Opfern und ihren begrenzten Möglichkeiten, Täter*innen zu verantwortlichem Handeln zu veranlassen, kritisiert. Es bestand die Überzeugung, dass wir unser Verständnis von Verbrechen und Bestrafung überdenken müssen. Die Gründer*innen des EFRJ waren sich einig, dass es zur Herstellung von Gerechtigkeit notwendig sei, alle beteiligten Personen in einen Dialogprozess einzubeziehen, in dem der Vorfall sowie der dadurch verursachte Schaden aufgearbeitet, dessen Folgen verstanden und Wiedergutmachung ermöglicht werden können.

Oberstes Ziel des EFRJ ist die Förderung von Restorative Justice (RJ) in ganz Europa. Um dies zu erreichen, bringen wir diejenigen zusammen, die im Bereich der RJ arbeiten, und setzen uns dafür ein, dass RJ in alle politischen Handlungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen wird, die sich mit Strafjustiz und sozialer Gerechtigkeit befassen. Unsere Vision ist es, dass jede Person in Europa Zugang zu hochqualitativen Diensten von RJ hat, zu jeder Zeit und in allen Fällen.

Heute haben wir über 500 Mitglieder (einschließlich 80 Organisationen) in Europa und auf anderen Kontinenten. Damit ist das EFRJ die größte europäische NGO für RJ. Die Mitgliedschaft umfasst Praktiker*innen sowie Dienste der RJ, politische Entscheidungsträger*innen, Forscher*innen und Justizbeschäftigte.

Anlässlich seines 20-jährigen Jubiläums tritt das EFRJ mit einem neuen Slogan auf: „Menschen verbinden, um gerechte Beziehungen wiederherzustellen“. Damit beziehen wir uns sowohl auf die wichtigsten Errungenschaften der Organisation in den letzten zwei Jahrzehnten als auch auf unser Bestreben, zu einer Gesellschaft beizutragen, in der Gerechtigkeit auf eine humanere Art und Weise erreicht und für *alle* ermöglicht wird.

Zur Feier unseres 20-jährigen Jubiläums organisiert das EFRJ vom 1. bis 5. Dezember 2020 das *REstART Festival*:

Kunst, Forschung und Praxis sollen hier zusammengeführt werden, mit dem Ziel, ein Forum zu bieten, um sich über die Themenschwerpunkte (1.) Gerechtigkeit, (2.) Solidarität und (3.) Wiedergutmachung in allen heutigen Gesellschaftsformen auszutauschen. Um zum Nachdenken anzuregen und die Debatte in Gang zu bringen, hat das EFRJ Künstler*innen, Aktivist*innen und Fachleute aus dem Bereich RJ eingeladen, Aufführungen oder Ausstellungen zu initiieren, die das Konzept des Festivals widerspiegeln.

Jede Thematik wird durch verschiedene Kunstwerke und anschließende Gespräche mit den Künstler*innen vorgestellt. Das Programm umfasst Ausstellungen, Film- und Buchvorstellungen, Spiele, Musik sowie den Einsatz von innovativen partizipativen Methoden, die alle mithilfe der restaurativen Sichtweise einen Blick auf den Umgang mit Konflikten und Verletzungen ermöglichen. Da sich 2020 aufgrund der Covid-19-Pandemie und ihrer vielfältigen sozialen Folgen als außergewöhnliches Jahr erwiesen hat, werden viele Veranstaltungen online verfügbar sein. So kann einem breiten internationalen Publikum der Zugang zu REstART gewährt werden. Das eintrittsfreie Festival kombiniert daher Online-Events mit Liveauftritten, die in der Heimatstadt des EFRJ – in Leuven (Belgien) – stattfinden werden. Im Herbst wird das Programm auf unserer Website veröffentlicht, auf der auch die Anmeldungen für die Veranstaltungen möglich sein werden: www.euforumrj.org/en/REstART.

Wir laden Sie ein, sich der Community des EFRJ anzuschließen, indem Sie Vereinsmitglied werden, unseren Newsflash abonnieren und an unseren (Online-)Seminaren, Tagungen, Trainings und anderen Veranstaltungen teilnehmen. Wir hoffen, dass wir dazu beitragen können, Fachleute der Restorative Justice in Deutschland miteinander und mit anderen Expert*innen aus ganz Europa in Kontakt zu bringen.

Autorin

Laura Hein

arbeitet als Policy Officer für das European Forum for Restorative Justice (EFRJ) und trägt zur Entwicklung und Umsetzung der Politik- und Advocacyarbeit der Organisation bei. Sie ist auch als Doktorandin und Lehrassistentin an der KU Leuven – Leuven Institut für Kriminologie (LinC) im Bereich der Transitional Justice tätig.

Buchbesprechung

Ein empirischer Streifzug durch die Kriminologie

Jörg Kinzig: „Noch im Namen des Volkes? Über Verbrechen und Strafe“

Der Volksmund, der sich heute wohl eher digital im Internet äußert als am realen Stammtisch, liebt es, die Justiz heftig zu kritisieren. Die Strafen seien zu lasch, die Jugendlichen krimineller denn je, männliche Ausländer seien ganz überwiegend kriminell. Außerdem würden besonders gefährliche Täter*innen zu weichen Strafen im ‚Hotelvollzug‘ verurteilt und kämen viel zu früh wieder aus der Haft raus. Jörg Kinzig unternimmt mit seinem Buch den Versuch, den verschiedenen ‚Stammtischweisheiten‘ Sachlichkeit und Aufklärung aus kriminologisch-empirischer Sicht entgegenzusetzen. So begibt er sich auf einen empirischen Streifzug durch die hauptsächlichlichen Themen der Kriminologie.

Er beginnt mit einem biografischen Hinweis auf seinen eigenen Weg ins Strafrecht, zur Kriminologie, und stellt die Grundsatzfrage, wozu es Strafrecht überhaupt gibt und was Kriminolog*innen sind.

Für den Laien nachvollziehbar, leicht lesbar ohne klassisches Juristendeutsch geht er seine Themen durch: Wie messen wir Kriminalität? Was sagen polizeiliche Kriminalstatistiken aus? Wie hat sich unser Sexualstrafrecht entwickelt und müssen wir besondere Furcht vor diesen Tätern haben? Sind Ausländer krimineller als Deutsche? Von welchen Ausländern reden wir überhaupt? Wovor haben wir in Deutschland Angst und wie irrational sind diese Ängste zumindest teilweise? Wie strafen wir? Kommt ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter tatsächlich so schnell wieder frei, wie manche denken? Wie schwierig sind Prognosen und sind die mit Sicherungsverwahrung belegten Straftäter*innen tatsächlich so gefährlich, wie wir befürchten? Weshalb unser Strafvollzug eben kein Hotelvollzug ist. Und wer hilft den Opfern von Straftaten? Nicht zuletzt erfolgt noch der Hinweis, dass das Strafrecht eben auch nur eine begrenzte Leistungsfähigkeit hat.

Kinzig überzeugt mit seiner unaufgeregten Sachlichkeit. Mit nachvollziehbaren Argumenten und deutlichen Zahlen weist er nach, dass wir so sicher leben, wie es in unserem Land wahrscheinlich noch nie der Fall gewesen ist. Die Jugendlichen sind bei Weitem nicht krimineller als früher. Auch die

Kriminalität von Ausländern gibt bei differenzierter Betrachtung keinen Anlass zu Panik oder Verschärfungen des Ausländerrechts. Und dass Haft als Ultima Ratio des Strafrechts kein Zückerchen für die Inhaftierten ist, sondern dass dies nach wie vor einen langen leidvollen Abschnitt ihres Lebens ausmacht. Auch die lebenslange Freiheitsstrafe dauert für die meisten länger als oft öffentlich vermutet. Und ob mit der Verhängung der Sicherungsverwahrung tatsächlich Sicherheit geschaffen wird, darf nach der Lektüre zumindest bezweifelt werden. Wir wissen eben nicht, wer wirklich (wieder) gefährliche Taten begehen wird.

Es bleibt die Frage offen, wie es der Strafgerichtsbarkeit gelingen könnte, ihre Arbeit ‚dem ‚Volk‘ so zu vermitteln, dass dieses Wissen auch praktisch ankommt und verstanden wird. Und es bleibt die Frage unbeantwortet, wer denn mit dem ‚Volk‘ gemeint ist. Möglicherweise sind die kritischen Stimmen vor allem die lauten Stimmen, die die Möglichkeiten der sogenannten sozialen Medien nutzen und versuchen, Stimmungen zu erzeugen, die den Tatsachen nicht gerecht werden.

Insoweit ist dem kleinen Band von Kinzig eine weite Verbreitung zu wünschen. Für sachkundige Fachleute sind bekannte Fakten schlüssig zusammengestellt. Für Laien bietet das Buch an vielen Stellen ermutigende und erfrischende Argumente.

Der Untertitel „Über Verbrechen und Strafe“ erinnert an einen der Väter der Kriminologie und Kritiker des Strafsystems seiner Zeit, Cesare Beccaria. Dieser veröffentlichte sein Hauptwerk unter dem Titel „Über Verbrechen und Strafe“. Auch wenn sich Jörg Kinzig mit seinem Titel auf diesen Vorgänger nicht explizit bezieht.

Autor

Peter Asprien

ist Mediator und Supervisor

Jörg Kinzig

**Noch im Namen des Volkes?
Über Verbrechen und Strafe**

orell füssli Verlag, Zürich 2020,
124 Seiten, 10,- Euro



Bild: orell füssli

TOA und Rückfallrisikoreduzierung: eine Einschätzung zur Verzerrung durch Selbstselektion

Von Jiska Jonas-van Dijk, Sven Zebel, Jacques Claessen und Hans Nelen

Die Rückfallquote spielt eine zentrale Rolle in der Forschung zu Restorative Justice (RJ). Ein Grund dafür ist der zunehmende Einsatz von RJ innerhalb der Strafjustiz. Für Regierungen und Gesellschaften ist es wichtig, ihre Reaktionen auf Kriminalität so auszurichten, dass Rückfälligkeit reduziert und somit die öffentliche Sicherheit verbessert wird. Zwar ist eine Rückfälligkeitsminderung nicht das vornehmliche Ziel von Restorative Justice – es geht vorwiegend um andere positive (psychologische) Wirkungen auf Beschuldigte und Geschädigte –, es wurde jedoch von verschiedenen Wissenschaftler*innen bereits festgestellt, dass Täter*innen,¹ die an RJ-Programmen teilgenommen haben, seltener rückfällig werden als solche, die von der Strafjustiz verurteilt wurden.

Eine Metaanalyse randomisierter kontrollierter Studien (RCT, engl: Randomised Control Trial) von Sherman, Strang, Mayo-Wilson, Woods und Ariel (2015) kam zu dem Ergebnis, dass Täter*innen, die an restaurativen Conferencing-Verfahren teilnahmen, mit geringerer Wahrscheinlichkeit rückfällig werden. Solche Conferencing-Verfahren unterscheiden sich jedoch durch ihre Inklusivität von TOA-Mediationen, da neben Opfer und Täter*innen auch Mitglieder aus deren Community am Dialog teilnehmen und eine aktive Rolle bei der Lösungsfindung spielen. Beim TOA hingehen bleiben Opfer und Täter*in in der Regel unter sich.

Soweit uns bekannt ist, wurden bisher noch keine RCTs zur Frage der Rückfälligkeitsminderung durch TOA-Mediationen durchgeführt. Mithin ist die Frage offen, ob die beobachtete Rückfälligkeitsreduzierung auf die restaurative Wirkung der Mediation oder auf eine Verzerrung durch Selbstselektion zurückzuführen ist, zumal die Teilnahme am TOA freiwillig ist. Das würde nämlich bedeuten, dass Täter*innen, die bereit sind, an einem TOA teilzunehmen, ohnehin dazu tendieren, keine Straftat mehr zu begehen, zu bereuen und sich zu entschuldigen. Diese im Vorfeld existierenden Unterschiede könnten für die bisher gemessenen vorteilhaften Auswirkungen auf die Rückfallquote verantwortlich sein. Wir haben daher in unserer vorliegenden Studie untersucht, ob diejenigen Täter*innen, die nicht bereit waren, an einem

TOA teilzunehmen, eine höhere Wahrscheinlichkeit aufwiesen, rückfällig zu werden, als solche, die an einem TOA teilgenommen haben und solche, die dazu bereit waren, bei denen er aber wegen mangelnder Bereitschaft der anderen Partei nicht zustande kam.

Wirkungen von Restorative-Justice-Verfahren

RJ wirkt sich erwiesenermaßen positiv sowohl auf Täter*innen wie auch Opfer aus. Studien haben gezeigt, dass Opfer, die an RJ-Verfahren teilnahmen, hinterher weniger Angst und Ärger verspürten (Lens Pemberton & Clevon, 2015; Umbreit, Coates & Roberts, 2000; Zebel, 2012). Das stimmt mit dem Ziel von RJ überein, Heilungsprozesse zu unterstützen (Presser & Van Voorhis, 2002). Zudem weisen sowohl Täter*innen als auch Opfer, die an einem RJ-Prozess teilgenommen haben, eine höhere Zufriedenheitsrate auf als solche, deren Fälle durch die Strafjustiz behandelt wurden (Boriboonthana & Sangbuanglum, 2013; Latimer et al., 2005; Sherman et al., 2007; Umbreit et al., 2000). Beide Parteien empfinden RJ als fairer und gerechter, da sie das Ergebnis mitbestimmen können und sich gehört fühlen (Boriboonthana & Sangbuanglum, 2013; Hayes & Daly, 2003; Miller & Hefner, 2015; Umbreit et al., 2000; Van Camp & Wemmers, 2013). Somit scheint RJ eine niedrigere Rückfallquote zu erzeugen als die konventionelle Strafjustiz.

Es gibt verschiedene Theorien darüber, welches die dafür verantwortlichen Elemente von RJ sind. Eines mag die nicht-stigmatisierende Atmosphäre bei einem RJ-Verfahren sein. (Bernburg & Krohn, 2003). Beschuldigte werden nicht als kriminelle Aussätzige gelabelt, vielmehr wird sich auf ihre Wiedereingliederung in die Gemeinschaft konzentriert (Braithwaite, 1989). Harris, Walgrave und Braithwaite (2004) argumentieren, dass das Schuldgefühl aufseiten der Beschuldigten oft mit Schamgefühlen einhergeht, und dass es wichtig ist, sie bei der Bewältigung dieser Gefühle zu unterstützen, indem man die Tat tadelt und gleichzeitig den positiven Wert des Menschen hervorhebt.

Collins (zitiert nach Rossner, 2008) erklärt den positiven Effekt auf die Rückfallquote durch die emotionale Verbindung, die zwischen Beschuldigten und Geschädigten entsteht, die sie ihre Gefühle gemeinsam erleben lässt und Solidarität befördert. Ein weiterer Aspekt besteht im gemeinsamen Gespräch über die Regeln, die gebrochen, die Normen, die verletzt und das Leid, das zugefügt wurde

(Walgrave, 2001). Durch dieses Gespräch könne die beschuldigte Person moralisch wachsen, was möglicherweise Rückfälligkeit vorbeugt (Fellegi, 2008). Auch gibt RJ dem Opfer die Möglichkeit, der tatverantwortlichen Person direkt zu sagen, welche Auswirkungen die Tat auf sein/ihr Leben hat (Umbreit et al., 2004). Das kann zu Perspektivwechsel und Empathie befähigen (Lauwaert & Aertsen, 2016), was wiederum sozialeres Verhalten befördert und das Rückfallrisiko senkt.

Es gibt jedoch auch eher gemischte Ergebnisse in Bezug auf die beobachteten Wirkungen von restaurativen Verfahren (Suzuki & Wood, 2017). In einer ausgedehnten Evaluierung von drei RJ-Programmen in England und Wales haben Shapland et al. (2008) keine Unterschiede bei Beschuldigten in Bezug auf die Neigung zur Rückfälligkeit beobachten können, je nachdem ob sie an einem RJ-Verfahren teilgenommen hatten oder nicht, sondern lediglich eine Minderung der Häufigkeit erneuter Straftaten bei jenen Beschuldigten, die an einem TOA teilgenommen hatten. Andere Wissenschaftler*innen wiederum stellten durchaus eine Senkung der Rückfälligkeitsneigung nach einem RJ-Verfahren fest (Claessen et al., 2015a; Kennedy et al., 2018; Sherman, Strang, Mayo-Wilson et al., 2015). Die Metaanalyse von zehn verschiedenen RCT von Sherman, Strang, Mayo-Wilson, Woods und Ariel (2015) ließ die Schlussfolgerung zu, dass man insgesamt von einer signifikanten Reduzierung der Rückfälligkeit bei Beschuldigten nach einem RJ-Verfahren sprechen kann, verglichen mit jenen, die nicht an einem solchen teilgenommen hatten. Da man jedoch von unterschiedlichen Dynamiken zwischen Conferencing-Verfahren und TOA ausgehen kann, sind Ergebnisse bezüglich Conferencing nicht automatisch auf den TOA übertragbar. In einer Metaanalyse von 15 Studien kommen Bradshaw und Roseborough (2005) zu dem Ergebnis, dass Beschuldigte nach einem TOA eine geringere Rückfallquote aufweisen. Diese Studien waren jedoch nicht als RCT aufgesetzt. Soweit wir wissen, gibt es bis jetzt noch keine randomisiert-kontrollierte Studie zu den Auswirkungen von TOA auf die Rückfallquote.

Diese Studie

In der vorliegenden Studie haben wir versucht, Selbstselektion auszuschließen, indem wir genauere Unterscheidungsmerkmale eingeführt haben und die Daten aus der TOA-Studie von Claessen, Zeles, Zebel und Nelen (2015a; 2015b) einer sekundären Tiefenanalyse unterzogen haben. Dazu haben wir vier verschiedene „Täter*innentypen“ unter die Lupe genommen: solche, die an direkten oder indirekten Formen von TOA teilgenommen haben (die Mediationsgruppe), solche, die an einer Semimediation teilgenommen haben (Semimediationsgruppe: Mediation zwischen Beschuldigter*in und Staatsanwält*in, aber ohne Opfer), solche, die sich nicht auf eine Mediation einlassen wollten und

deren Fall von der Strafjustiz bearbeitet wurde (Gerichtsgruppe) und solche, die zu einer Mediation bereit waren, welche aber aufgrund der Ablehnung des Opfers nicht zustande kam und deren Fall daher vor Gericht verhandelt wurde (Kontrollgruppe).

Würde die Rückfallquote bei der (Semi-)Mediationsgruppe im Vergleich zur Kontrollgruppe sinken, würde das für einen positiven Effekt des Mediationsverfahrens selbst sprechen, da ja die Mitglieder aller drei Gruppen zu einer Mediation bereit waren und also ähnliche Grundvoraussetzungen mitbrachten. Der Unterschied wäre auf die unterschiedlichen Verfahren zurückzuführen und dies würde die vorstehenden Studien bestätigen, die eine Senkung der Rückfallquote nach einer Mediation sehen. Für die Selbstselektion würde es hingegen sprechen, wenn die Rückfallquote bei den Mediationsgruppen und der Kontrollgruppe gleich ist, bei der Gerichtsgruppe aber höher.

Methode

Gegenstand der Studie ist ein TOA-Programm in den Südniederlanden (Limburg). Die Fälle wurden von der Justiz an die TOA-Fachstellen überwiesen. Wir haben 1275 Fälle analysiert. Die Rückfallquote bezieht sich auf die Zeit zwischen der Aufnahme des Falls in die Datenbank der Justiz bis zum Juli 2014. Das bedeutet einen potenziellen Rückfallzeitraum von zwischen dreieinhalb und 13,5 Jahren. Bei den 1275 Fällen wurde ein Mediationsverfahren aufgenommen, welches in 924 Fällen erfolgreich abgeschlossen wurde.² Davon waren 336 direkte Begegnungen, 297 indirekte Mediationen und 291 Semimediationen. Da die Beschuldigten bei der Semimediation sich nur mit der Staatsanwaltschaft unterhalten, unterscheidet sich dieser Mediationstyp fundamental von den anderen: Es kommt zu keiner Kommunikation zwischen Geschädigten und Beschuldigten und zu keiner Schadenswiedergutmachung und Beziehungstransformation, welches jedoch zentrale Anliegen einer Mediation sind.^{3, 4}

In 145 Fällen waren die Beschuldigten zu einer Mediation bereit, nicht jedoch die Geschädigten. Sie sind unsere Kontrollgruppe. Die Gerichtsgruppe besteht aus 206 Fällen, bei denen die Beschuldigten nicht zu einer Mediation bereit waren.

Wir haben die vier Gruppen auf vorbestehende Unterschiede hin untersucht und keine signifikanten Differenzen bezüglich Geschlecht, Alter, Herkunftsland oder Anzahl der vorherigen Kontakte mit der Strafjustiz gefunden. Deutliche Unterschiede gab es jedoch in Bezug auf die Arten der Straftaten in den vier Gruppen. Ein nachträglicher Vergleich offenbarte eine relativ höhere Zahl an Gewaltstraftaten in der Mediationsgruppe im Vergleich zu den anderen Gruppen.

Ergebnisse

Unterschiede in der Rückfallquote

Mithilfe einer logistischen Regressionsanalyse haben wir nach signifikanten Unterschieden in der Rückfallhäufigkeit bei den vier Täter*innengruppen gesucht. Diese ergab ein signifikant höheres Rückfallrisiko für die Gerichtsgruppe im Vergleich zu den beiden Mediationsgruppen, aber nicht im Vergleich zur Kontrollgruppe. Darüber hinaus fanden sich keine weiteren signifikanten Unterschiede zwischen den Gruppen.

Daraus kann man schließen, dass jene Beschuldigten, die nicht an einer Mediation teilnehmen wollen, tendenziell häufiger rückfällig werden als jene, die an einer (Semi-)Mediation teilnehmen, allerdings nicht im Vergleich zu jenen, die zu einer Mediation bereit waren, die aber nicht zustande kam. Hinzu kommt, dass die Täter*innen der Kontrollgruppe sich nicht signifikant von denen der Mediationsgruppen unterscheiden, was heißen würde, dass Täter*innen, die eine Mediation anstreben, jedoch nicht erhalten, eine Zwischenposition einnehmen zwischen der Gerichtsgruppe und den Mediationsgruppen.

Kontrolle des Risikozeitraums

Da der Zeitraum für die Rückfälligkeit zwischen dreieinhalb und 13,5 Jahren variiert, besteht die Möglichkeit, dass die oben genannten Unterschiede in den Rückfallquoten mit den unterschiedlichen Zeitspannen zu tun hatten. Nach einer Bereinigung der möglichen Zeitunterschiede anhand einer Cox-Verweildaueranalyse stach die Gerichtsgruppe immer noch hervor. Zudem hatten die Täter*innen, deren gewünschte Mediation nicht zustande kam wiederum eine Rückfallquote, die zwischen jener der Mediationsgruppen und jener der Gerichtsgruppe lag.

Kontrolle der demografischen und täterspezifischen Variablen

In einer zusätzlichen Cox-Verweildaueranalyse schauten wir nach den demografischen (Geschlecht, Alter während des Falls, Herkunftsland) und täterspezifischen (Alter beim ersten Kontakt mit der Justiz, Kriminalakte, Art der Straftat) Variablen und erhielten das gleiche Muster, aus welchem die Gerichtsgruppe mit dem höchsten Rückfallrisiko hervorstach. Und ähnlich wie bei den vorangegangenen Analysen befand sich auch hier die Kontrollgruppe im Mittelfeld, während die beiden Mediationsgruppen ein vergleichbar niedriges Rückfallrisiko aufwiesen.

Diskussion

Auch wenn die vorliegende Studie nahelegt, dass die Teilnahme an einem TOA oder Conferencing-Verfahren die Rückfallwahrscheinlichkeit senkt, ist in Bezug auf den TOA immer noch unklar, ob dies an der Mediation selbst liegt oder doch eine Verzerrung durch Selbstselektion der Teilnehmenden besteht. Die Ergebnisse kann man bestenfalls als Zwi-

schenszenario zwischen beidem bezeichnen. Wir schlussfolgern daher vorsichtig, dass die vorteilhaften Auswirkungen des TOA auf die Rückfallquote auf eine Mischung aus der Bereitschaft der Täter*innen zu restaurativen Schritten und der Teilnahme an einem TOA und den daraus entstehenden Vereinbarungen mit den Opfern zurückzuführen sind (siehe auch: Lauwaert & Aertsen, 2016).

Unklar bleibt jedoch, welches die Elemente sind, die zu dieser Wirkung führen – hier stößt die Studie an ihre Grenzen. Der Studienaufbau erlaubte uns keine tiefere Analyse und brachte keine nuanciertere Ergebnisse, da wir die Qualität und den Inhalt der Ausgleichsgespräche und der Mediationsvereinbarungen ebenso wenig aufnehmen konnten wie die Frage, inwiefern sich jemand an die Vereinbarungen hielt. Eine weitere Begrenzung ist die Annahme, dass die Mediationsgruppen und die Kontrollgruppe das gleiche Profil haben, da in beiden die Täter*innen ja zu einer Mediation bereit waren. Wir konnten aber ihre Motivation im Vorfeld der Teilnahme nicht untersuchen, es kann also immer noch Unterschiede geben.

Doch auch wenn wir nach wie vor nicht wissen, wodurch der TOA zu einem niedrigeren Rückfallrisiko führt, ist diese Studie doch die erste uns bekannte, die nachweist, dass die niedrigere Rückfallquote nach einem TOA nicht vollständig auf Selbstselektion beruht. Die Bereitschaft zur Teilnahme allein erklärt die Wirkung nicht: Es gibt also vermutlich etwas in den TOA-Begegnungen (und ihren Ergebnissen), was die Täter*innen beeinflusst.

Anmerkungen/Fußnoten:

1. Aus pragmatischen Gründen sprechen wir im Kontext dieser Studie durchgehend von „Täter*innen“, auch wenn uns bewusst ist, dass in einem Strafverfahren jemand erst dann als Täter*in gilt, wenn er*sie für schuldig befunden wurde. Im Bereich des TOA ist ein gewisses Maß an Verantwortungsübernahme Voraussetzung für die Teilnahme, daher erscheint uns der Begriff Täter*in in diesem Fall angebracht.
2. Die 57 Fälle, in welchen die Mediation nicht erfolgreich war, bestanden aus 39 Fällen, die ausgeschlossen wurden, weil die Täter*innen zu keiner der oben genannten Gruppe zuordenbar waren, und 18, welche der Gerichtsgruppe oder der Kontrollgruppe zugeschlagen wurden, je nachdem, warum die Mediation gescheitert war.
3. Wir haben uns für diese Art von Mediation für den Begriff Semimediation entschieden, weil das Opfer, auch wenn es selbst nicht anwesend ist, in den Vereinbarungen berücksichtigt wird (siehe Claessen et al., 2015a). Mithilfe dieses Begriffs können wir jene Form klar von anderen restaurativen Begegnungen abgrenzen, an welchen das Opfer teilnimmt.
4. Eine Differenzierung zwischen direkter und indirekter Mediation brachte keine Veränderungen im Ergebnismuster.

Literaturverzeichnis

- Bernburg, J. G. u. Krohn, M. D. (2003): Labeling, life chances, and adult crime: The direct and indirect effects of official intervention in adolescence on crime in early adulthood. *Criminology*, 41, S. 1287-1318.
- Bohmert, M. N., Duwe, G. u. Hipple, N. K. (2018): Evaluating restorative justice circles of support and accountability: Can social support overcome structural barriers? *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 62, S. 739-758.
- Boriboonthana, Y. u. Sangbuanglum, S. (2013): Effectiveness of the restorative justice process on crime victims and adult offenders in Thailand. *Asian Journal of Criminology*, 8, S. 277-286.
- Bouffard, J., Cooper, M. u. Bergseth, K. (2017): The effectiveness of various restorative justice interventions on recidivism outcomes among juvenile offenders. *Youth Violence and Juvenile Justice*, 15, S. 465-480.
- Bradshaw, W. u. Roseborough, D. (2005): Restorative justice dialogue: The impact of mediation and conferencing on juvenile recidivism. *Federal Probation*, 69, S. 15.
- Braithwaite, J. (1989): *Crime, shame and reintegration*. Cambridge University Press, Cambridge (Großbritannien)
- Choi, J. J., Gilbert, M. J. u. Green, D. L. (2013): Patterns of victim marginalization in victim-offender mediation: Some lessons learned. *Crime, Law and Social Change*, 59, S. 113-132.
- Claessen, J. (2017): *Forgiveness in criminal law through incorporating restorative mediation*. Wolf Legal Publishers, Nijmegen (Niederlande)
- Claessen, J., Zeles, G., Zebel, S. u. Nelen, H. (2015a): Bemiddeling in strafzaken in Maastricht II. Onderzoek naar de samenhang tussen bemiddeling en recidive [Mediation in Strafsachen in Maastricht II. Untersuchung der Beziehung von Mediation und Rückfalligkeit]. *Nederlands Juristenblad*. Abgerufen unter <https://research.utwente.nl/en/publications/bemiddeling-in-strafzaken-in-maastricht-ii-onderzoek-naar-de-samenhang-tussen-bemiddeling-en-recidive>.
- Claessen, J., Zeles, G., Zebel, S. u. Nelen, H. (2015b): Bemiddeling in strafzaken in Maastricht III. Onderzoek naar recidive bij jeugdigen en volwassenen [Mediation in Strafsache in Maastricht III. Untersuchung von Rückfalligkeit bei Jugendlichen und Erwachsenen]. *Tijdschrift voor Herstelrecht*, 15, 9-24.
- Daly, K. (2006): The limits of restorative justice. In D. Sullivan & L. Tiff (Eds.), *Handbook of restorative justice: A global perspective* (pp. 134-145). Routledge, London (Großbritannien)
- Dhami, M. K. (2012): Offer and acceptance of apology in victim-offender mediation. *Critical Criminology*, 20, S. 45-60.
- Fellegi, B. (2008): De impact van herstelrecht verklaard. De wisselwerking tussen moraliteit, neutralisatie, schaamte en sociale bindingen [Erklärung der Wirkung von Restorative Justice. Wechselwirkung von Moral, Neutralisierung, Scham und sozialer Bindung]. *Tijdschrift voor Herstelrecht*, 3(8). Abgerufen unter https://www.bjtitjdschriften.nl/tijdschrift/tijdschrift/herstelrecht/2008/03/TvH_2008_009_003_004.
- Garland, D. (2001): *The culture of control* (Vol. 367). Oxford University Press, Oxford (Großbritannien).
- Groenhuijsen, M. u. Letschert, R. (2008): Reflections on the development and legal status of victims' rights instruments. In M. S. Groenhuijsen & R. M. Letschert (Eds.): *Compilation of international victims' rights instruments* (2. Ausgabe., S. 1-18). Wolf Legal Publishers, Nijmegen, Niederlande.
- Hansen, T. u. Umbreit, M. (2018): State of knowledge: Four decades of victim offender mediation research and practice: The evidence. *Conflict Resolution Quarterly*. Abgerufen unter <https://experts.umn.edu/en/publications/state-of-knowledge-four-decades-of-victim-offender-mediation-rese>.
- Harris, N., Walgrave, L. u. Braithwaite, J. (2004): Emotional dynamics in restorative conferences. *Theoretical Criminology*, 8, S. 191-210.
- Hayes, H. u. Daly, K. (2003): Youth justice conferencing and reoffending. *Justice Quarterly*, 20, S. 725-764.
- Jackson, A. L. u. Bonacker, N. (2006): The effect of victim impact training programs on the development of guilt, shame and empathy among offenders. *International Review of Victimology*, 13, S. 301-324.
- Kennedy, J. L., Tuliao, A. P., Flower, K. N., Tibbs, J. J. u. McChargue, D. E. (2018): Long-term effectiveness of a brief restorative justice intervention. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 63, S. 3-17.
- Latimer, J., Dowden, C. u. Muise, D. (2005): The effectiveness of restorative justice practices: A meta-analysis. *The Prison Journal*, 85, S. 127-144.
- Lauwaert, K. u. Aertsen, I. (2016): With a little help from a friend: Desistance through victim-offender mediation in Belgium. *Restorative Justice*, 4, S. 345-368.
- Leith, K. P. u. Baumeister, R. F. (1998): Empathy, shame, guilt, and narratives of interpersonal conflicts: Guilt-prone people are better at perspective taking. *Journal of Personality*, 66, S. 1-37.
- Lens Pemberton, A. u. Bogaerts, S. (2013): Heterogeneity in victim participation: A new perspective on delivering a victim impact statement. *European Journal of Criminology*, 10, S. 479-495.
- Lens Pemberton, A. u. Cleven, I. (2015): *Tussenrapportage onderzoek pilots herstelbemiddeling: een eerste evaluatie* [Zwischenbericht zu Pilotprojekten der restaurativen Mediation: eine erste Evaluierung]. INTERVICI, Tilburg University, Tilburg (Niederlande).
- Martinez, A. G., Stuewig, J. u. Tangney, J. P. (2014): Can perspective-taking reduce crime? Examining a pathway through empathic-concern and guilt-proneness. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 40, S. 1659-1667.
- McCold, P. u. Wachtel, B. (1998): *Restorative policing experiment: The Bethlehem Pennsylvania police family group conferencing project*. Wipf and Stock, Eugene (Oregon, USA).
- Miethke, T. D., Lu, H. u. Reese, E. (2000): Reintegrative shaming and recidivism risks in drug court: Explanations for some unexpected findings. *Crime & Delinquency*, 46, S. 522-541.
- Miller, S. L. u. Hefner, M. K. (2015): Procedural justice for victims and offenders? Exploring restorative justice processes in Australia and the US. *Justice Quarterly*, 32, S. 142-167.
- Muller, E. R., Van der Leun, J., Moerings, L. u. Van Calster, P. (2010): *Criminaliteit en criminaliteitsbestrijding in Nederland*. [Kriminalität und Prävention in den Niederlanden]. *Orde en Veiligheid*. Abgerufen unter <https://openaccess.leidenuniv.nl/handle/1887/61859>.
- Presser, L. u. Van Voorhis, P. (2002): Values and evaluation: Assessing processes and outcomes of restorative justice programs. *Crime & Delinquency*, 48, S. 162-188.
- Rossner, M. (2008): Healing victims and offenders and reducing crime: A critical assessment of restorative justice practice and theory. *Sociology Compass*, 2, S. 1734-1749.
- Shapland, J., Atkinson, A., Atkinson, H., Dignan, J., Edwards, L., Hibbert, J., Sorsby, A. (2008): Does restorative justice affect reconviction? The fourth report from the evaluation of three schemes (Ministry of Justice Research Series, 10/08). Abgerufen unter <https://restorativejustice.org.uk/sites/default/files/resources/files/Does%20restorative%20justice%20affect%20reconviction.pdf>.
- Sherman, L. W., Strang, H., Angel, C., Woods, D., Barnes, G. C., Bennett, S. u. Inkpen, N. (2005): Effects of face-to-face restorative justice on victims of crime in four randomized, controlled trials. *Journal of Experimental Criminology*, 1, S. 367-395.
- Sherman, L. W., Strang, H., Barnes, G., Bennett, S., Angel, C., Newbury-Birch, D., Gill, C. (2007): *Restorative justice: The evidence*. The Smith Institute, London (Großbritannien).
- Sherman, L. W., Strang, H., Barnes, G., Woods, D. J., Bennett, S., Inkpen, N., Mearns, M. (2015): Twelve experiments in restorative justice: The Jerry Lee program of randomized trials of restorative justice conferences. *Journal of Experimental Criminology*, 11, S. 501-540.
- Sherman, L. W., Strang, H., Mayo-Wilson, E., Woods, D. J. u. Ariel, B. (2015): Are restorative justice conferences effective in reducing repeat offending? Findings from a Campbell systematic review. *Journal of Quantitative Criminology*, 31, S. 1-24.
- Stewart, L., Thompson, J., Beaudette, J. N., Buck, M., Laframboise, R. u. Petrellis, T. (2018): The impact of participation in victim-offender mediation sessions on recidivism of serious offenders. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 62, S. 3910-3927.
- Suzuki, M. u. Wood, W. R. (2017): Is restorative justice conferencing appropriate for youth offenders? *Criminology & Criminal Justice*, 18, S. 450-467.
- Tyler, T. R., Sherman, L., Strang, H., Barnes, G. C. u. Woods, D. (2007): Reintegrative shaming, procedural justice, and recidivism: The engagement of offenders' psychological mechanisms in the Canberra RISE Drinking-and-Driving Experiment. *Law & Society Review*, 41, S. 553-586.
- Umbreit, M. S., Coates, R. B. u. Roberts, A. W. (2000): The impact of victim-offender mediation: A cross-national perspective. *Conflict Resolution Quarterly*, 17, S. 215-229.
- Umbreit, M. S., Coates, R. B. u. Vos, B. (2004): Victim-offender mediation: Three decades of practice and research. *Conflict Resolution Quarterly*, 22, S. 279-303.
- Umbreit, M. S. u. Stacey, S. L. (1996): Family group conferencing comes to the US: A comparison with victim-offender mediation. *Juvenile and Family Court Journal*, 47, S. 29-38.
- Van Camp, T. u. Wemmers, J.-A. (2013): Victim satisfaction with restorative justice: More than simply procedural justice. *International Review of Victimology*, 19, S. 117-143.
- Villanueva, L., Jara, P. u. García-Gomis, A. (2014): Effect of victim-offender mediation versus dispositions on youth recidivism: The role of risk level. *Journal of Forensic Psychology Practice*, 14, S. 302-316.
- Walgrave, L. (2001): On restoration and punishment: Favourable similarities and fortunate differences. In A. Morris & G. Maxwell (Hg.): *Restorative justice for juveniles* (S. 17-37). Hart Publishing, Oxford (Großbritannien)
- Walgrave, L. (2006): *Herstelrecht: internationaal evaluatieonderzoek. Methodologie en tendensen* [Restorative justice: internationale Evaluierungsstudie. Methoden und Tendenzen]. *Tijdschrift voor Herstelrecht*, 2, S. 9-21.
- Wartna, B., Blom, M. u. Tollenaar, N. (2011): *De WODC-Recidivemonitor*; 4e, herziene versie [Der WODC-Rückfalligkeitsmonitor; vierte und überarbeitete Ausgabe] (Memorandum 2011-03). WODC, Den Haag (Niederlande).
- Wong, J. S., Bouchard, J., Gravel, J., Bouchard, M. u. Morselli, C. (2016): Can at-risk youth be diverted from crime? A meta-analysis of restorative diversion programs. *Criminal Justice and Behavior*, 43, S. 1310-1329.
- Zebel, S. (2012): *Een quasi-experimenteel onderzoek naar de effecten van de Nederlandse slachtoffer-dadergesprekken* [Eine quasi-experimentelle Studie zu den Wirkungen holländischer Täter-Opferbegegnungen]. In I. Weijers (Hg.): *Bemiddeling na strafbare feiten: De Nederlandse slachtoffer-dadergesprekken* [Mediation nach Straftaten: Die holländischen Täter-Opfer-Gespräche] (S. 21-44). Boom Juridische uitgevers, Den Haag, Niederlande.
- Zebel, S., Doosje, B. u. Spears, R. (2009): How perspective-taking helps and hinders group-based guilt as a function of group identification. *Group Processes & Intergroup Relations*, 12, S. 61-78.
- Zehr, H. (2015): *The little book of restorative justice: Revised and updated*. Skyhorse Publishing, New York, USA.

Autor*innen

Jiska Jonas-van Dijk

arbeitet derzeit als Doktorandin im Bereich der TOA-Mediation. Nach ihrem Bachelor- und Masterabschluss in Psy-

chologie an der Universität Twente (Niederlande) bekam sie von der niederländischen Organisation für wissenschaftliche Forschung (NWO) ein Forschungsstipendium für ihre Studie zu den Auswirkungen von TOA auf die Rückfälligkeit.

Dr. Sven Zebel

ist derzeit außerordentlicher Professor am Institut für Konflikt-, Risiko und Sicherheitspsychologie der Universität Twente in den Niederlanden. In seiner Forschung geht er den psychologischen Reaktionen auf Kriminalität und Konflikte auf den Grund und untersucht die Auswirkungen von Interventionen zum Zweck der Wiedergutmachung und der Rückfallrisikoreduzierung.

Prof. Dr. Jacques Claessen

ist außerordentlicher Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Maastricht in den Niederlanden. Er ist Herausgeber der niederländischen Fachzeitschrift für Strafrecht „Nieuwsbrief Strafrecht“ und der niederländisch-flämischen Fachzeit-

schrift für Restorative Justice „Tijdschrift voor Herstelrecht“. Zudem ist er Richter ehrenhalber am Bezirksgericht von Limburg.

Prof. Hans Nelen

ist Kriminologieprofessor am Institut für Strafrecht und Kriminologie an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Maastricht in den Niederlanden. Er hat einen akademischen Hintergrund sowohl aus der Kriminologie als auch den Rechtswissenschaften.

Kürzung und Übersetzung aus dem Englischen:

Theresa M. Bullmann

Englisches Original einsehbar unter:

[<https://journals.sagepub.com/doi/full/10.1177/0011128719854348>]

Onlinemediation – echte Begegnung im virtuellen Raum

Ist das Onlineverfahren eine Option für Mediation in Strafsachen?

Von Anne Rickert

Im Zuge der Corona-Pandemie sahen sich seit Mitte März 2020 viele Menschen damit konfrontiert, ihren Arbeitsalltag vermehrt vom Homeoffice aus über Onlinesitzungen gestalten zu müssen. Viele, die bislang den Möglichkeiten der Onlinekommunikation eher skeptisch gegenüberstanden, konnten in den letzten Monaten durchaus positive Erfahrungen sammeln. Szenarien und Gesprächssituationen, die früher online undenkbar gewesen wären, wurden nun in der Zeit der Kontaktbeschränkungen im virtuellen Raum umgesetzt – nach dem Motto „besser online als gar nicht“ – und nicht selten, war das Ergebnis überraschend zufriedenstellend.

Auch wenn viele sich nach der Normalität der Vor-Corona-Zeit und unmittelbaren zwischenmenschlichen Kontakten sehnen, ist zu vermuten, dass die generelle Bereitschaft zur Onlinekommunikation durch die Corona-Krise gewachsen ist und dies auch nach den Lockerungen der Kontaktbeschränkung so bleiben wird.

Auch das Mediationsverfahren wurde ‚vor Corona‘ häufig als ‚nicht online durchführbar‘ beschrieben. Zu groß war die Sorge, dass zwischenmenschliche Nähe und die Wahrnehmung körpersprachlicher Signale im virtuellen Raum nicht ausreichend möglich und somit die Qualität der Umsetzung nicht gewährleistet sei. Viele Mediator*innen haben sich nun in den letzten Monaten – mangels Alternativen – erstmals mit den Möglichkeiten der Durchführung einer Mediation im virtuellen Raum beschäftigt und sagen heute: „Es geht ja doch.“

Besonderheiten der Kommunikation im virtuellen Raum

Die Nutzung von Virtual-Classroom- und Webconferencing-Systemen für Onlinemeetings und Live E-Learning gehört seit Jahren in vielen Organisationen selbstverständlich zum Arbeitsalltag dazu und ist in diesem Sinne nichts Neues. Auf die Besonderheiten der Gesprächssituation im virtuellen Raum gehe ich ausführlich in meinem Artikel „Wie gelingt Onlinemediation? Handlungsempfehlungen für die erfolgreiche Umsetzung des Mediationsverfahrens im virtuellen Raum“ in der Zeitschrift „Konfliktdynamik“ (9. Jg. Heft 3/2020) ein. Daher seien hier die allgemeinen Herausforderungen der Onlinekommunikation und kurze Hinweise zum Umgang damit nur erwähnt:

- Im virtuellen Raum sitzt jede*r vor dem eigenen Rechner und wir begegnen uns nicht physisch. Die daraus entstehende Unsicherheit, wer denn nun wirklich hinter dem jeweiligen Rechner sitzt, wer vielleicht noch mit dieser Person im Raum ist und was die Person sonst noch nebenher macht, ist unvermeidlich. Tatsächlich ist die Versuchung, sich durch Handy, Essen, Internet, E-Mail, Mitbewohner*innen usw. ablenken zu lassen, in einer Onlinesitzung groß.

Dem lässt sich nur durch eine stringente Moderation und häufige Feedbackrunden begegnen. Tatsache ist aber auch: Wer in den Gesprächsinhalt wirklich emotional involviert ist, wird auch einer Onlinesitzung aufmerksam folgen. Dies dürfte in einem Mediationsverfahren normalerweise der Fall sein.

- Onlinekommunikation – auch im Bereich Onlinemeetings und Onlinetrainings – wird häufig als anstrengend empfunden. Dies liegt daran, dass das Zurechtfinden und die Bedienung der Software als Zusatzaufgabe zur normalen Gesprächsführung hinzukommt und eine kognitive Belastung bedeutet. Für den Zugang und die störungsfreie Beteiligung an einer Onlinesitzung müssen erst die technischen Voraussetzungen geschaffen werden (stabile Internetverbindung, aktueller Browser, Rechner mit ausreichend Arbeitsspeicher, Headset/Kopfhörer und Webcam), damit das Gespräch überhaupt stattfinden kann. Diese Technikkomponente betrifft natürlich auch die Bedienung der Software selbst, die von den Mediator*innen zusätzlich zu leisten ist.

Hier hilft nur die gründliche Einarbeitung in die gewählte Software und ein Training in den Grundlagen der Onlinemoderation, um auch im virtuellen Raum eine Mediation souverän durchzuführen. Dies geht von rechtzeitigen Informationen zum Log-in-Prozess und Datenschutz über einen gut begleiteten Vorab-Technikcheck zur Vertrauensbildung bis zur routinierten Nutzung von Dokumenten per Screen Sharing bzw. des integrierten Whiteboards. Um eine Auseinandersetzung mit dem technischen Rahmen (Hard- und Software) kommt man somit nicht herum, denn jegliche Unsicherheit in Bezug auf die Technik wird sich irritierend auf den Mediationsprozess auswirken.

- Der fehlende Blickkontakt und Mangel an nonverbalen Signalen machen es online ohne Zweifel schwerer, soziale Nähe aufzubauen. Auch wenn uns die Webcam Live-Bilder vom Gegenüber liefert, entsteht – auch beim Blick in die Kamera – kein unmittelbarer Blickkontakt und die Wahrnehmung der Körpersprache ist auf das Gesicht bzw. den Oberkörper beschränkt. Die Aussage, dass im virtuellen Raum generell nonverbale Signale fehlen, ist jedoch falsch (vgl. Rickert, Konfliktdynamik 3/2020). Über die Webcam werden durchaus Mimik und Oberkörper-Gestik in aussagekräftigem Maße übertragen. Darüber hinaus hilft es nur, die eigene Wahrnehmung für die Zwischentöne in der Stimme zu schulen und auch selbst als Mediator*in bewusst die eigene Stimme zur Vermittlung von Empathie zu nutzen.

Diese Besonderheiten der virtuellen Kommunikation – leichtere Ablenkbarkeit, technischer Rahmen und fehlende nonverbale Signale – werden für das klassische Mediationsverfahren meist als hinderlich bewertet, da sie zweifellos Auswirkungen auf die ‚gefühlte Nähe‘ zu den Mediant*innen haben. Bislang gibt es wenig Erfahrungswerte, in welchen Situationen und Fällen jedoch gerade durch diese Gegebenheiten Mehrwerte entstehen könnten, sodass ein Onlinemediationsverfahren eben nicht die ‚Notlösung‘ darstellt, sondern bewusst als passende Methode gewählt wird. Könnte die Mediation in Strafsachen eine solche Situation sein?

Überlegungen zur Onlinemediation in Strafsachen

In welchen Fällen Onlinemediation angeboten werden kann oder sollte, liegt im Ermessen der einzelnen Mediator*innen. In Zeiten von Kontaktbeschränkungen ist Onlinemediation mitunter die einzige Möglichkeit, um überhaupt Mediation durchführen zu können. Aber auch wenn das physische Zusammentreffen kein Problem darstellt, sollte die mediiierende Person die Vor- und Nachteile von Fall zu Fall abwägen (s. dazu „Onlinemediation – ein Zukunftstrend?“ in Konfliktdynamik, 8. Jg. Heft 1/2019).

Als Nachteile werden häufig die o. g. Besonderheiten der Kommunikation im virtuellen Raum genannt, die bei sorgsamem Umgang damit, immer weniger ins Gewicht fallen. Die technische Entwicklung der letzten Jahre (stabile Bandbreiten, browserbasierter Zugang ohne Download, leistungsstarke Rechner und mobile Endgeräte) und eine zunehmende ‚online readiness‘ der Bevölkerung haben dazu geführt, dass auch in Privathaushalten die Voraussetzungen für die problemlose Teilnahme an einer Onlinesitzung heute in aller Regel gegeben sind.

Einige Vorteile der Onlinemediation wie die Überbrückung großer räumlicher Distanzen, leichtere Terminfindung, Kos-

ten- und Zeitersparnis durch Vermeidung von Reisen und der bequeme Zugang in gewohnter Umgebung leuchten unmittelbar ein. Andere Pluspunkte wie der gewisse Schutz, den ein virtueller Raum geben kann, die Vermeidbarkeit eines physischen Zusammentreffens (wenn dies nicht gewünscht ist) und die höhere Strukturierbarkeit des Gesprächs durch Einsatz von Onlinemoderationsmethoden liegen nicht so offenkundig auf der Hand.

Für die Mediation in Strafsachen, die bislang in Deutschland stets in bereitgestellten Räumlichkeiten der TOA-Fachstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft durchgeführt wird, könnten gerade diese letztgenannten Aspekte interessant sein. Hierzu einige Überlegungen und Thesen:

- Für Tatverantwortliche und Tatbetroffene könnte der niederschwellige Zugang (ein Klick auf den Link und man sitzt online zusammen), die Bereitschaft, sich auf ein Ausgleichsverfahren einzulassen, generell erhöhen.
- Die Teilnahme am eigenen Rechner von zu Hause aus, ohne ein physisches Aufeinandertreffen, könnte in Strafsachen mit Körperverletzung dem Schutzbedürfnis der tatbetroffenen Person entgegenkommen und so die Bereitschaft, sich überhaupt auf das Mediationsverfahren einzulassen, erhöhen.
- Tatverantwortliche könnten sich infolge der über das Medium als weniger direkt empfundenen Begegnung und durch die Möglichkeit, bei Bedarf die Webcam auch einmal auszuschalten, geschützter und dem (An-)Blick der Opfer nicht so unmittelbar ausgeliefert fühlen, was sich positiv auf die Ausgleichsbereitschaft auswirken könnte.
- Gerade jugendliche Täter*innen, die technikaffin sind und für die Onlinekommunikation eine Selbstverständlichkeit darstellt, könnten durch das Angebot eines Onlinegesprächs leichter erreicht werden.
- In einem ersten Termin könnten Tatverantwortliche und Tatbetroffene sich zunächst durch das Medium ‚auf Abstand‘ begegnen und auf unkomplizierte Weise ausloten, ob es (später zusätzlich) zu einem Treffen im physischen Raum kommen könnte.
- Die Option, die Webcam und den Audiokanal an- und auszuschalten oder das Gespräch mit einem Klick sogar ganz abbrechen, gibt beiden Mediant*innen die Möglichkeit, sich bei Bedarf zurückzuziehen und so ‚ihr Gesicht zu wahren‘. Gleichzeitig könnte der ‚Schutz durch das Medium‘ es beiden Parteien auch erleichtern, authentisch ihre Gefühle zu zeigen. Selbstverständlich müssen Onlinemediator*innen entsprechend ausgebildet sein, um mit der jeweiligen Situation umzugehen (z. B. Methoden der Weiterführung der Mediation ohne Webcam).
- In schwereren Strafsachen mit Inhaftierung der Tatverantwortlichen könnte die Onlinemediation die einzige (zumutbare) Möglichkeit sein, überhaupt ein Gespräch zwischen Täter*innen und Tatbetroffenen durchzuführen.
- Die Nutzung gängiger Programme (wie Word oder eines

internen Systems) als virtuelles Flipchart vereinfacht die Dokumentation für die Mediator*innen.

- Durch die Möglichkeiten der Onlinemoderation (z.B. Stummschalten einzelner Beteiligter, Übergabe des Rederechts, Hervorheben der Sprechenden Person durch Großschaltung der Webcam, Abschalten der Webcam, ...) ist im virtuellen Raum eine sehr strukturierte Form der Gesprächsführung möglich; dies könnte gängigen Praktiken der Restorative Justice entgegenkommen, wie z. B. den durch die „fünf Fragen“ stark strukturierten Wiedergutmachungskonferenzen (s. dazu „Beteiligung des sozialen Umfelds im Täter-Opfer-Ausgleich. Leitfaden für die Mediation“ von A. Bruhn, C. Kramer und W. Schlupp-Hauck, 2013, Freiburg).
- Bei Sprachbarrieren können ohne großen Aufwand Dolmetscher*innen (von beliebigen Standorten aus) in die Onlinesitzung miteinbezogen werden, sodass Übersetzungsleistungen auch für Mediant*innen mit seltenen Muttersprachen zur Verfügung stehen.
- Sachverständige können ohne Aufwand – auch nur für ein kurzes Statement – hinzugezogen werden; Gleiches gilt für indirekt Betroffene und die Einbeziehung Dritter.
- Bei der Mediation in Strafsachen steht insbesondere in Fällen, in denen sich Tatverantwortliche und Tatbetroffene vor der Tat nicht kannten und auch danach keinen weiteren Kontakt haben werden, der Erhalt der Beziehungsebene, für die ein direkter Kontakt sicherlich hilfreich wäre, nicht im Vordergrund.

Onlinemediation hat das Potenzial für Mediation in Strafsachen echte Mehrwerte zu liefern. Da die konkrete Umsetzung im TOA in Deutschland noch Neuland ist, wäre die Erprobung im Rahmen eines Pilotprojekts empfehlenswert, um erforderliche Rahmenbedingungen auf ihre Eignung hin zu überprüfen und insbesondere auch Fortbildungsangebote für Mediator*innen in Bezug auf Onlinemoderation zu etablieren.

Autorin



Bild: Anne Rickert

Anne Rickert

studierte internationale Kulturwissenschaften in Passau und Málaga und war als Wissenschaftlerin am Fraunhofer IAO im Bereich Personal- und Organisationsentwicklung mit Fokus mediengestützte Erwachsenenbildung tätig. Seit 2004 arbeitet sie als Online-

trainerin und seit 2008/09 als freie Wirtschaftsmediatorin. Ab 2012 war sie Senior Consultant bei einem Virtual-Classroom-Anbieter und verantwortlich für Roll-out-Projekte bei Großkunden, bevor sie 2019 das Institut Online Mediation & Moderation IOM gründete. Außerdem ist sie Leiterin der Fachgruppe Onlinemediation im Bundesverband MEDIATION. E-Mail: info@iom-rickert.de

Impressum

**Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und
Konfliktschlichtung des DBH e. V. – Fachverband für
Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik**

Aachener Straße 1064, 50858 Köln
Telefon: 0221 94 86 51 22
E-Mail: redaktion@toa-servicebuero.de

Präsidentin: Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn,
Vizepräsident: Johannes Sandmann
Eingetragen beim Amtsgericht Köln, VR 20041
USt-IdNR. DE171445920

Redaktion

Christoph Willms, Johanna Muhl, Evi Fahl,
Theresa M. Bullmann
V.i.S.d.P.: Johanna Muhl

Erscheinungsweise: Zweimal in 2020 · ISSN 2197-5965

Texte: Die veröffentlichten Artikel sind namentlich gekennzeichnet und geben ausschließlich die Meinung der Autor*innen wieder.

Korrekturat: korrektorat-lektorat-koeln.de

Gestaltung: bik-kreativ.de

Druck: unitedprint.com, Radebeul

Informationen

zur Fachzeitschrift

Aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit verwenden wir nach Möglichkeit eine gendersensible Schreibweise. Für welche Form sich die Autor*innen entscheiden, ist diesen freigestellt. Die Texte können daher unterschiedlich gegendert sein.

Rückmeldungen oder Hinweise zu aktuellen Inhalten sowie eigene Artikel, Debattenbeiträge und Leser*innenbriefe oder auch eigene Themenideen senden Sie bitte an: redaktion@toa-servicebuero.de

Wir freuen uns über Ihr Feedback und ihre Beteiligung!

Unsere Fachzeitschrift erhalten Sie auch im Abonnement für 15,- Euro pro Jahr.
Infos unter: info@toa-servicebuero.de
Anmeldung unter:
toa-servicebuero.de/toa/magazin/abonnement

im Web



Erhalten Sie regelmäßig aktuelle Meldungen rund um TOA und Restorative Justice als kostenlosen Newsletter per E-Mail: toa-servicebuero.de/civicrm/ mailing/subscribe



Sehen Sie sich Informationsvideos und Videostatements zum TOA auf dem YouTube-Kanal des TOA-Servicebüros an: youtube.com/channel/UCxp2bN95oNGL4tSWHmZgyaA/about



Verfolgen Sie die Aktivitäten des TOA-Servicebüros auf Twitter: twitter.com/TOAServicebuero



**Servicebüro
für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung**

Eine Einrichtung des DBH e.V.
Fachverband für Soziale Arbeit,
Strafrecht und Kriminalpolitik

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Kontakt

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung des DBH e.V.
Redaktion TOA-Magazin

Aachener Straße 1064
50858 Köln

Telefon: 0221 94 86 51 22

E-Mail: redaktion@toa-servicebuero.de

www.toa-servicebuero.de